



Die
Bundesregierung

Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung

1. Auflage, Oktober 2020

Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung

Einleitung

Die zentralen Beschaffungsstellen bewegen im Textilbereich ein enormes Beschaffungsvolumen: Es muss z. B. nur ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, um den Einkauf von über 1 Mio. T-Shirts und Baumwolltaschen mit Gütezeichen zu tätigen.

Die Nachfragemacht der öffentlichen Hand ist heute für viele Branchen unbestritten (Beck/Schuster 2013; BMWi 2020). Die öffentlichen Beschaffungsstellen sind bestrebt, ihr Einkaufsverhalten und Nachfragenvolumen nachhaltig zu gestalten. Das kann z. B. bedeuten, Produkte einzukaufen, bei denen in der gesamten Wertschöpfungskette (Herstellung und Rohstoffanbau):

- Lebensräume erhalten und geschont werden,
- Ressourcen, wie Energie, Rohmaterialien und Wasser, effizient eingesetzt werden,
- Schadstoffemissionen in Luft, Boden und Wasser reduziert und vermieden werden,
- Belastungen für die Gesundheit reduziert und vermieden werden,
- sozial-verantwortliche Arbeitsbedingungen, wie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und die Zahlung existenzsichernder Löhne, gesichert werden.

In Düsseldorf, München und fast 200 weiteren deutschen Kommunen werden Entscheidungen zur umweltfreundlichen und sozial-verantwortlichen Beschaffung auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen getroffen. Diese Beschlüsse schreiben unter anderem die Einhaltung ökologischer Kriterien vor, normieren den Einkauf von fair gehandelten Produkten und legen fest, dass bei der Beschaffung ausschließlich Produkte berücksichtigt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) hergestellt und verarbeitet wurden. So wird beispielsweise in einem Dortmunder Pilotprojekt seit 2013 für die vier städtischen Fachbereiche Feuerwehr, Zoo, Kindertagesstätten und Tiefbau Berufsbekleidung beschafft, die unter fairen Arbeitsbedingungen nach Kriterien der Fair-Wear-

Foundation hergestellt wird.¹ Die Bundesregierung begrüßt diese Aktivitäten der Kommunen in diesem Bereich.

Die Bundesregierung verfolgt gemäß Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 30. März 2015 i.d.F.v. 24. April 2017 die weitere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes – am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung. Eine Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung eines Stufenplans zur nachhaltigen Textilbeschaffung, damit Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung² nachstehendes Ziel erreichen:

„Bis 2020 sind möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen (z. B. nach Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel, dem EU-Umweltzeichen oder Global Organic Textile Standard [GOTS])“

Staatssekretärsausschuss
für nachhaltige Entwicklung 2015: 11.

Maßgeblich für diese Maßnahme ist der vorliegende Leitfaden der Bundesregierung mit Empfehlungen zu den ökologischen und sozialen Anforderungen an die öffentliche Beschaffung der drei textilen Produktkategorien Bekleidungstextilien und Wäsche, Bettwaren & Bettwäsche und Matratzen. Unter nachhaltiger Textilbeschaffung wird im Sinne dieses Leitfadens die Beschaffung von Textilien verstanden, die entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette und dem gesamten Lebenszyklus langfristige gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Vorteile liefern im Vergleich zu einem Alternativprodukt. Dieser Leitfaden kon-

1 Vorausgegangen war eine Zusammenarbeit mit der Christlichen Initiative Romero (CIR), die im Rahmen des EU-Projekts „Jede Kommune zählt!“ die Beschaffung von Berufsbekleidung unter hohen Sozialstandards erprobt. Die Erfahrungen des Prozesses wurden im Leitfaden „Sozial gerechter Einkauf jetzt!“ dokumentiert (abrufbar unter www.ci-romero.de).

2 Die betreffenden Beschaffungsstellen sind in Abschnitt 1.1 namentlich benannt.

zentriert sich auf wesentliche ökologische und soziale Kriterien im Faseranbau und in der Herstellungsphase von Textilien. Für eine umfassende Nachhaltigkeitsbetrachtung können darüber hinaus die Qualität und Langlebigkeit sowie die Entsorgung einbezogen werden. Diese Phasen des Produktlebenszyklus könnten im Rahmen einer potentiellen Weiterentwicklung des Leitfadens aufgegriffen werden.³

Oberste Prämissen der Empfehlungen des Leitfadens zur nachhaltigen Textilbeschaffung sind Vergaberechtskonformität, zweckmäßige Anforderungen, die aktuell von Bietenden bedient werden können, eine klare Nutzerführung sowie die einfache Handhabung in der Vergabepaxis der Beschaffungsstellen des Bundes.

Aufgrund der Dynamik in der Gütezeichen-Entwicklung, soll der Leitfaden diesbezüglich kontinuierlich aktualisiert werden, um Weiterentwicklungen, wie bspw. bei dem Gütezeichen Bluesign oder dem staatlichen Textilsiegel Grüner Knopf berücksichtigen zu können.

Der Leitfaden richtet sich dabei nach den textilen Beschaffungsbedarfen der öffentlichen Hand aus. Die drei textilen Produktkategorien wurden basierend auf den aktuell größten Beschaffungsmengen der Bundesverwaltung ausgewählt.

Das Beschaffungsvolumen für textile Produkte⁴ im Aufgabenbereich aller vier zentralen Beschaffungsstellen des Bundes betrug im Zeitraum 2010–2014 durchschnittlich mindestens **99,612 Mio. €/Jahr**.

Diese Summe bezieht sich auf textile Produkte aus reinen Geweben oder Mischgeweben aus Naturfasern (z. B. Baumwolle, Wolle), künstlichen Zellulosefasern (z. B. Viskose, Modal, Lyocell) und chemischen Fasern (z. B. Polyacryl, Polyester).

3 Dennoch ist es empfehlenswert, dass Beschaffende schon jetzt den Lebenszyklus eines Produktes im Rahmen ihrer Beschaffungsentscheidung stärker in den Blick nehmen.

4 Bekleidungstextilien (mit und ohne Kunststofffaseranteil) inklusive Wäscheartikel, Artikel aus Leder/mit Lederanteil (Schuhe, Taschen, Rucksäcke, Lederhandschuhe), Tisch- und Frottierwaren, Bettwaren, Matratzen und Matratzenschoner, gepolsterte Sitzmöbel (Bürodreh-, Besucher- und Besprechungsstühle mit textilen Bezugsstoffen, Sessel und Sofas in Empfangsbereichen) sowie textile Bodenbeläge (Teppiche/Auslegware mit Baumwollanteil), Gardinen, Flaggen/Fahnen, gewebte und gestickte Abzeichen und Hygienetextilien (Wisch- und Reinigungstücher).

Sie generiert sich im Schwerpunkt aus fünf Kategorien wie folgt:

Produktkategorie	Beschaffungsvolumen in €/Jahr
Bekleidungstextilien und Wäsche	Ø 95.676.000
Bettwaren	Ø 525.000
Matratzen und Matratzenunterlagen	Bundeswehr in 2014 allein 2.905.000
Sonstige (z. B. Flaggen, Frottierwaren, Gardinen)	506.000
Summe	99.612.000

Im Rahmen des UFOPLAN-Vorhabens „Wissenschaftliche Begleitung der Prozesse zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“ (FKZ 371395321) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) im Sommer 2015 die Beschaffungsmengen textiler Produkte auf Ebene des Bundes im Zeitraum von 2010 bis 2014 ermittelt und die größten Positionen identifiziert. Parallel wurden in der Vorbereitung vom Öko-Institut und dem IÖW die bekannten Gütezeichen zur Zertifizierung ökologischer und sozial-verantwortlich hergestellter Bekleidungstextilien, Bettwaren & Bettwäsche und Matratzen gesichtet und auf dieser Grundlage in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt die ökologischen Produkthanforderungen zur Integration in die Technische Leistungsbeschreibung öffentlicher Ausschreibungen definiert. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH erörterte für die sozialen Aspekte Herausforderungen und Ansatzpunkte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Faseranbau und in der Textilproduktion.

Der Leitfaden der Bundesregierung definiert die Nachhaltigkeitsempfehlungen. Der Leitfaden begründet keine Rechte Dritter, auf die sich Bieter beispielsweise in einem Nachprüfungsverfahren berufen können. Soweit der Auftraggebende aber die Vorgaben konkret umsetzt (etwa Verankerung bestimmter Anforderungen in der Leistungsbeschreibung oder Festlegung als Zuschlagskriterium), können diese Festlegungen subjektive Rechte im konkreten Vergabeverfahren begründen. Im Rahmen der Umsetzung sollte auch eine kontinuierliche Evaluierung der Anwendbarkeit erfolgen, um sicherzustellen, dass genügend Angebote zuschlagsfähig sind und ein Wettbewerb gewährleistet werden kann. Die Auswirkungen des Leitfadens werden vier Jahre nach seiner Veröffentlichung evaluiert.

Bei der Erstellung des Leitfadens wurde eine Vielzahl relevanter Stakeholder wie folgt eingebunden:

- ▶ Allianz für nachhaltige Beschaffung
Expertengruppe Standards und Unterarbeitsgruppe Sozialstandards, GIZ, IÖW
25.05.2016; Umweltbundesamt, Berlin
- ▶ Bündnis für nachhaltige Textilien
Bereitstellung und Kommentierung des Leitfadens für alle Bündnismitglieder (inkl. Verbände und Unternehmen)
Juni 2016
- ▶ Expert*innen-Workshop I „Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung des Bundes – Vorstellung und Diskussion des Entwurfs“ mit der Leitung der Expertengruppe Standards der Allianz für nachhaltige Beschaffung, Beschaffungsverantwortliche der Generalzolldirektion, IÖW
23.06.2016; Umweltbundesamt, Berlin
- ▶ Expert*innen-Workshop II „Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung des Bundes – Vorstellung und Diskussion des Entwurfs“ mit verantwortlichen Referatsleitungen und Beschaffungsverantwortlichen der Zentralen Vergabestellen des Bundes, KNB, Öko-Institut e.V., GIZ, Rechtsanwältin Strauß, IÖW
19.09.2016; Beschaffungamt des Bundesministeriums des Innern, Bonn
- ▶ Fachgespräch „Nachhaltige Textilbeschaffung des Bundes – Leitfaden und Stufenplan bis 2020“ mit 60 Vertreter*innen aus Unternehmen und Branchenverbänden der deutschen Textilindustrie sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesumweltministerium (BMUB), BMZ, Berliner Senatsverwaltung, Öko-Institut e.V., GIZ, IÖW
29.09.2016; BMWi, Berlin
- ▶ Expert*innengespräch Stufenplan nachhaltige Textilien mit Beschaffungsverantwortlichen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (BeschA), der Generalzolldirektion sowie BMZ, GIZ, IÖW
27.10.2016; Umweltbundesamt, Berlin
- ▶ Expertengruppe Standards und Unterarbeitsgruppe Sozialstandards der Allianz für nachhaltige Beschaffung inkl. KNB, GIZ, IÖW
09.11.2016; Umweltbundesamt, Berlin
- ▶ Schriftliche Kommentierung des Leitfadentwurfs durch Unternehmensverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen, wie die Christliche Initiative Romero e.V., FEMNET e.V., WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V., Transparency International Deutschland e.V., TransFair e.V.
Februar – Mai 2017
- ▶ Workshop „Gütezeichen in der Textilbranche & Textilbeschaffung der Bundesbehörden“ mit Vertretern der zentralen Beschaffungsstellen und verschiedenen Standardsetzungsorganisationen,
07.06.2017, Umweltbundesamt, Berlin
- ▶ Vergaberechtliche Prüfung des Leitfadens durch die Rechtsanwaltskanzleien WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mdB und Geulen & Klinger Rechtsanwälte
September – Dezember 2017

Allen beteiligten Personen gilt ausdrücklicher Dank für ihr Engagement, die kritische Kommentierung und den konstruktiven Diskurs.

Dieser Leitfaden orientiert sich in den drei folgenden Produktkategorien an Kriterien aus den hier aufgeführten Vergabegrundlagen bzw. Umweltzeichen:

Oberbekleidung und Wäsche sowie **Bettwaren & Bettwäsche**

- „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, Ausgabe 2017,
- EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014), ausgenommen der Kriterien „Energieeffizienz beim Waschen, Trocknen und bei der Appretur“, „Behandlung von Emissionen in Luft und Wasser“, „Gebrauchstauglichkeit“ sowie „Anforderungen an die Accessoires“,
- Global Organic Textile Standard (GOTS),
- Naturtextil IVN zertifiziert BEST und
- Made in Green by OEKO-TEX®.

Matratzen

- „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“, Ausgabe April 2010,
- Global Organic Textile Standard (GOTS).

Die im Leitfaden formulierten Anforderungen an **Oberbekleidung und Wäsche** sowie **Bettwaren & Bettwäsche und Matratzen** zur sozial-verantwortlichen Textilherstellung orientieren sich an:

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), weiteren ILO-Übereinkommen und -Empfehlungen,
- Sozial- oder Umweltzeichen als Nachweise für die Einhaltung von Sozialstandards⁵
 - › Better Cotton Initiative (BCI),
 - › „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, Ausgabe 2017,
 - › Cotton made in Africa (CmiA),
 - › EU-Umweltzeichen,
 - › Fairtrade Cotton, die Sozialbedingungen beim Baumwollanbau betreffend,
 - › Fairtrade-Textilstandard,
 - › Fair Wear Foundation,
 - › Global Organic Textile Standard (GOTS) und
 - › Global Recycled Standard, die Sozialbedingungen bei der Veredelung bzw. Weiterverarbeitung der Textilien betreffend,
- sowie am Grünen Knopf, einem staatlichen Siegel für nachhaltig produzierte Textilien,
- sowie den aktuellen Standards und Umsetzungsanforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien.
- Die Umsetzung dieser Anforderungen für die Herstellung von Textilien, für die es noch keine etablierten Gütezeichen gibt, orientieren sich an der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector.

Durch die Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Vergabeverfahren stellt dieser Leitfaden ebenfalls ein Instrument zur Umsetzung des von der Bundesregierung 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte dar.

Die in diesem Leitfaden als Empfehlungen gesetzten sozialen Mindestanforderungen sind mit den durch die Bundesregierung im Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“⁶ formulierten sozialen Mindestanforderungen deckungsgleich. Zusätzliche soziale und ökologische Anforderungen, die zur Umsetzung empfohlen werden, orientieren sich an den aktuellen Standards und Umsetzungsanforderungen des Textilbündnisses. Die sozialen, ökologischen und ökonomischen Bündnisstandards konkretisieren die Kernanforderungen, die mit der Verfolgung der spezifischen Bündnisziele verbunden sind. Sie haben Empfehlungscharakter und bilden die Grundlage und den Rahmen für die Arbeit des Bündnisses und des individuellen Engagements der Mitglieder. Die Bündnisstandards fußen auf etablierten internationalen Normen und Regelwerken und können sich an weiteren Standards und Kodizes orientieren. Die hier genannten sozialen Kriterien bilden als Arbeitnehmerrechte einen wichtigen Teil der allgemeinen Menschenrechte ab. Dieser Leitfaden dient somit auch dem allgemeinen Schutz der Menschenrechte.

Allgemeine Qualitätsanforderungen

Laut Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit bezieht sich der Leitfaden-Prozess auf soziale und ökologische Anforderungen. Diesem Auftrag entsprechend beschreibt der Leitfaden ausschließlich soziale und ökologische Anforderungen an die Textilien in der Faserproduktion und der Herstellungsphase; als Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien wird u. a. auf das Vorliegen von Gütezeichen abgestellt. Der Leitfaden und deren ökologische und soziale Kriterien verstehen sich als empfohlene Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen und technischen Spezifikationen. Dabei sind die spezifischen Qualitätsanforderungen des Beschaffungsgegenstandes bei jeder Ausschreibung individuell festzulegen. Diese werden im Leitfaden nicht dargestellt und sollten vor der Berücksichtigung der hier im Leitfaden aufgeführten sozialen und ökologischen Kriterien mitbedacht werden.

5 Ausführliche Informationen zum Aufbau sowie zu den abgedeckten Sozial- und Umweltkriterien werden auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter <https://kompass-nachhaltigkeit.de/> sowie auf den Webseiten der Standardhalter dargestellt.

6 Erläuterungen zur Initiative „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ im Glossar (Kapitel 9).

Inhalt

Einleitung	2
1 Verwendung dieses Leitfadens	11
1.1 Inhalt, Nutzerkreis	12
1.2 Geltungsbereich	12
1.3 Hinweise zur Handhabung des Leitfadens/Navigation	13
2 Lebenszyklus von textilen Produkten Verantwortung für Klima, Umwelt, Ressourcen, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechte und Gesundheit	17
Risiken Gewinnung/Herstellung der Rohfasern	20
Risiken Garn- und Rohwarenherstellung	20
Risiken Textilveredelung	21
Risiken Konfektionierung	21
Transport	21
Verpackung	22
Verwertung/Entsorgung	22
Zusammenfassende Übersicht	22
3 Vorgehen im Beschaffungsprozess: Erstellung der Vergabeunterlagen, Nachweisführung und Angebotswertung unter Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsschutz und sozialer Verantwortung	25
3.1 Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren	26
3.2 Gütezeichen	27
3.3 Integration von Umwelt- und Sozialkriterien in die Vergabeunterlagen	35
3.3.1 Eignungskriterien	36
3.3.2 Leistungsbeschreibung	37
3.3.3 Zuschlagskriterien	38
3.3.4 Ausführungsbedingungen	40
3.3.5 Zusammenfassung	40
3.4 Nachweisführung	41
3.4.1 Nachweis durch Gütezeichen	41
3.4.2 Nachweis durch andere geeignete Belege	42

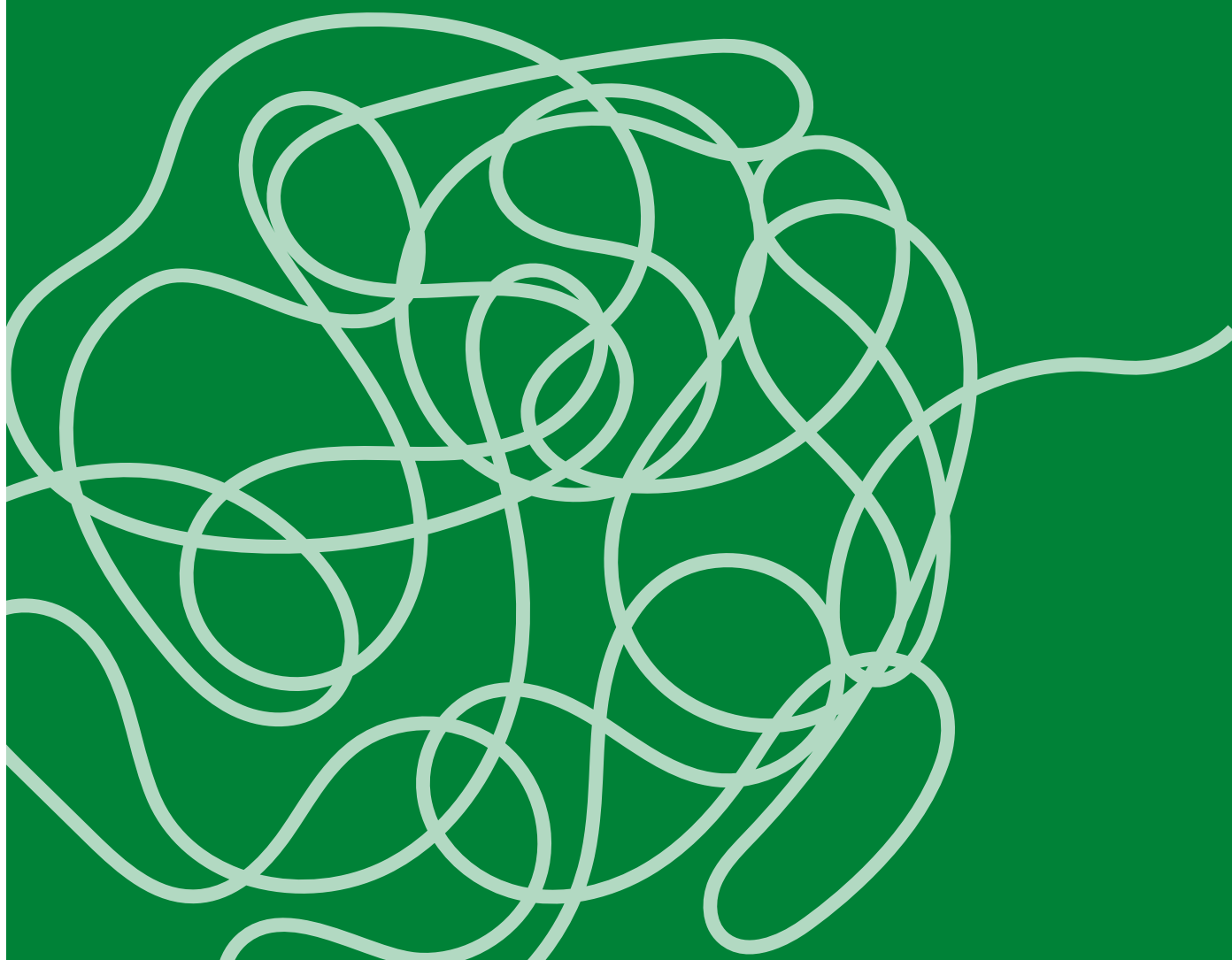
4	Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche	45
4.1	Produkte im Geltungsbereich	46
4.2	Nachweisführung	46
4.2.1	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien	46
4.2.2	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen	47
4.2.3	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen	48
4.3	Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Oberbekleidung und Wäsche: Drei Stufen	49
4.4	Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des nachhaltigen Endprodukts: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	50
4.4.1	Soziale Anforderungen auf Stufe 1	51
4.4.2	Ökologische Anforderungen an das Endprodukt.	52
4.5	Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	54
4.5.1	Soziale Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes	54
4.5.2	Ökologische Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes	56
4.6	Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Faserstoffe: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	62
4.6.1	Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung/Herstellung der eingesetzten Naturfasern“	63
4.6.2	Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung)	64
5	Einkauf von nachhaltigen Bettwaren & Bettwäsche	69
5.1	Produkte im Geltungsbereich	70
5.2	Nachweisführung	70
5.2.1	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien	70
5.2.2	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen	71
5.2.3	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen	71

5.3	Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Bettwaren & Bettwäsche: Drei Stufen	72
5.4	Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des nachhaltigen Endprodukts: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	73
5.4.1	Soziale Anforderungen auf Stufe 1	74
5.4.2	Ökologische Anforderungen an das Endprodukt.	75
5.5	Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)	77
5.5.1	Soziale Anforderungen an die Phase „Herstellung des Endproduktes“	78
5.5.2	Ökologische Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes	79
5.6	Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Faserstoffe: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	84
5.6.1	Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung der für die Mantelstoffe/ -textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern“.	84
5.6.2	Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der textilen Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung) für die eingesetzten Gewebe, die Mantelstoffe/textilen Hüllen und die Füllmaterialien	86
6	Einkauf von nachhaltigen Matratzen.	93
6.1	Produkte im Geltungsbereich	95
6.2	Nachweisführung	95
6.2.1	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien	95
6.2.2	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/ Gewinnung der Rohfasern“ als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen	96
6.2.3	Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen.	97
6.3	Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL).	97
6.3.1	Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung der für die Mantelstoffe/ textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern“	97
6.3.2	Soziale Anforderungen an die „Herstellung des Endproduktes“	99
6.3.3	Ökologische, stoffliche Anforderungen im Herstellungsprozess und im Endprodukt.	100
6.3.4	Ökologische Anforderungen an den Prozess der Herstellung der eingesetzten textilen Bezugstoffe und Polstermaterialien.	100
6.3.5	Anforderungen an die zum Materialschutz eingesetzten Chemikalien	102
6.3.6	Nutzung	102
6.3.7	Verpackung und beizufügende Informationen	104

7	Angebotswertung	105
7.1	Beispielrechnung für die Zuschlagserteilung.	109
7.1.1	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	109
7.1.2	Punktzahl für den Angebotspreis.	109
8	Auftragsausführung	111
8.1	Sorgfaltspflichten bei Ausführung des Auftrages	112
8.2	Mindestanforderungen an die Sorgfaltspflichten	113
8.3	Nachweis	114
8.4	Vertragsstrafe	114
8.5	Außerordentliche Kündigung	116
9	Glossar.	117
10	Literatur	121
11	Anhänge	125
11.1	Anhang 1: Erläuterung der ILO-Kernarbeitsnormen und weiterführenden sozialen Mindestanforderungen und Standards	126
11.2	Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte	129
11.3	Anhang 3: Berechnung der Abluftemission in der Textilveredelung	135
11.3.1	Berechnung des warenbezogenen Emissionsfaktors aus Substanzemissionsfaktoren	135
11.3.2	Berechnung des warenbezogenen Emissionsfaktors aus der gemessenen Konzentration	136
11.4	Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II	136
11.5	Anhang 5: Staatliches Textilsiegel Grüner Knopf.	138
11.6	Anhang 6: Staatliches Textilsiegel Blauer Engel	140

Verwendung dieses Leitfadens

1



1.1 Inhalt, Nutzerkreis

Der „Stufenplan für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung beabsichtigt gemäß Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung die weitere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes – am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung. Der „Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ empfiehlt die Nachhaltigkeitsanforderungen für die öffentliche Textilbeschaffung für die Bundesregierung, konkret die obersten Bundesbehörden. Textile Beschaffungen in den Bundesbehörden, Bundesländern und Kommunen können sich am Leitfaden orientieren.

Der Leitfaden enthält die für öffentliche Auftraggebende wesentlichen Definitionen und Informationen zur Einbeziehung von ökologischen und sozialen Anforderungen bezüglich Faserproduktion und der Herstellungsphase in die Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Die Formulierungsvorschläge für die Vergabeunterlagen können der ausschreibenden Stelle, z. B. den Beschaffungsstellen des Bundes, als Kopiervorlage dienen.⁷ Beispielhafter Nutzerkreis des Leitfadens im unten benannten Geltungsbereich sind Beschaffungsverantwortliche folgender Beschaffungsstellen des Bundes:

1. Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA),
2. Die Generalzolldirektion,
3. Die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM),
4. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) und, so weit vertraglich vereinbart, die von ihm mit dem Einkauf und Management der Bekleidungswirtschaft der Bundeswehr beauftragte Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) sowie

⁷ Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

5. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

1.2 Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für textile Produkte aus reinen Geweben oder Mischgeweben folgender Textilfaserarten: Naturfasern (z. B. Baumwolle, Wolle, Leinen, Hanf, Brennessel), künstliche Zellulosefasern (z. B. Viskose, Modal, Lyocell) und chemische Fasern (z. B. Polyacryl, Polyester).

Der Geltungsbereich dieses Leitfadens umfasst folgende drei Produktkategorien:

1. **Bekleidungstextilien und Wäsche:** Dazu zählen
 - alle Arten von Oberbekleidung z. B. Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken,
 - Kittel und Dienstuniformen,
 - Funktionstextilien (z. B. Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind ebenso wie hitzebeständig und flammhemmend,⁸ kältebeständige, reflexionsfähige Bekleidungsstücke,
 - Unterwäsche und Socken sowie
 - Accessoires z. B. Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe.
2. **Bettwaren & Bettwäsche**
Bettwaren sind gefüllte Steppdecken, Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog. Topper, Encasement für Matratzen, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke; Bettwäsche umfasst Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratzen (ungefüllte Matratzenschoner).

⁸ Im Prozess der Veredelung von Schutzkleidung kommen besondere Chemikalien, z. B. Flammschutzmittel, zum Einsatz. Der Blaue Engel Textilien | DE-UZ 154 schließt die Flammschutzmittel aus. Das EU-Umweltzeichen erwähnt als mögliche Ausnahme für den Einsatz von Flammschutzmitteln „Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen von Mitgliedstaaten“.

3. Matratzen

Nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen:

- Haus- und Heimtextilien (z. B. Gardinen, Tisch- und Handtücher), außer Bettwäsche,
- textile und Leder-Schuhe,
- Taschen und Rucksäcke,
- Materialien, Accessoires und Applikationen aus PVC,
- Mobiliar mit textilen Anteilen, d. h. gepolsterte Sitzmöbel mit textilen Bezugstoffen (z. B. Bürodreh-, Besucher- und Besprechungsstühle, Sessel, Sofas, gepolsterte Sitzgruppen),
- textile Outdoorartikel wie Zelte und Aufbewahrungshüllen,
- textile Reinigungstücher (Fenstertücher, Flachwischbezüge, Einweg-Vliestücher u. a.),
- Textilerzeugnisse mit Elektronik-Komponenten,
- technische Textilien (Sitzpolster in Fahrzeugen, Gewebe im Karosseriebau u. a.),
- textile Bodenbeläge⁹ und
- Sondertextilien,¹⁰ insbesondere einsatzrelevante Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel mit besonderen militärischen oder polizeilichen Anforderungen und Schutzkleidung im Bereich der Militär- und Polizeiausrüstung und damit die gesamte Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) der Bundeswehr und der Bundespolizei. Zu den Sondertextilien gehören auch Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr und flammhemmende Matratzen. Zudem zählen zu den Sondertextilien Textilien mit besonderer Schutzfunktion der Bundespolizei und anderen Einsatzkräften, des Chemikalien- und Strahlenschutzes sowie Schutzkleidung vor Krankheitserregern oder für die Entsorgung von Gefahrgütern; als Beispielposten (und daher nicht abschließend) werden aufgeführt: ballistische Ausrüstung, Schutz- und Schusswesten, Chemikalienschutzanzüge, Kühlanzüge, spezielle Handschuhe, Feuerwehr-Sicherheitsgurte und Schlagschutzhosen. Nicht unter die Sondertextilien fallen Funktionstextilien, Unterwäsche und

9 Für textile Bodenbeläge wird auf die entsprechende Vergabegrundlage des Blauen Engels verwiesen: Blaue Engel Textilien | DE-UZ 128. Aufgrund der deutlich abweichenden ökologischen Kriterien wird empfohlen, einen separaten Leitfaden zu erarbeiten.

10 Vgl. die umfassende Definition im Glossar (Kapitel 9 dieses Leitfadens).

Socken sowie Accessoires, soweit es sich nicht um Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) oder Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr handelt.

1.3 Hinweise zur Handhabung des Leitfadens/Navigation

Die ökologischen und sozialen Anforderungen werden in diesem Leitfaden für alle Stufen eines Vergabeverfahrens mit Empfehlungscharakter formuliert – in den Eignungskriterien, den Ausschlusskriterien,¹¹ den Zuschlagskriterien¹² und den Ausführungsbedingungen. In diesem Leitfaden werden verschiedene Alternativen angeboten, ökologische und soziale Kriterien zu verankern. Auf welcher Stufe die Kriterien gefordert werden, ist insbesondere vom Vorliegen anerkannter¹³ Sozial- und/oder Umweltzeichen sowie von der Verfügbarkeit von zertifizierten Textilien am Markt abhängig.

Im vorliegenden Leitfaden werden die Textilien in Produktkategorien aufgeteilt. Für Produkte der „Kategorie A“ gibt es Gütezeichen, die § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV und den Mindestanforderungen der Bundesregierung entsprechen. Voraussetzung ist hier auch, dass zertifizierte Produkte auf dem Markt ausreichend vorhanden sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Textilien mit einem Baumwollanteil größer als 70 Prozent.

11 Unter „Ausschlusskriterien“ werden hier verpflichtende Merkmale der Leistungsbeschreibung verstanden. Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB sind hierunter nicht zu verstehen. Eventuell verwenden Sie den Begriff „k.o.-Kriterium“.

12 „Zuschlagskriterien“ sind Kriterien, mit denen das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Eventuell verwenden Sie die Begriffe „Bewertungskriterium“ oder „Wertungskriterium“.

13 Anerkannte Gütezeichen sind Gütezeichen, die den vergaberechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV entsprechen. Die Anerkennung erfolgt mit einer Operationalisierung dieser Anforderungen anhand des Sustainability Standards Comparison Tools auf dem Kompass Nachhaltigkeit. Diese anerkannten Gütezeichen können jedoch nicht pauschal, sondern nur für die konkret aufzulistenden Anforderungen des Leitfadens eingefordert werden. Die Vereinbarkeit mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV hängt vom Auftragsgegenstand ab.

Für Produkte der „Kategorie B“ haben sich bislang entweder noch keine Gütezeichen, die § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV und den Mindestanforderungen der Bundesregierung entsprechend etabliert, oder es gibt nur wenige oder keine zertifizierten Produkte auf dem Markt. Die meisten von der Bundesverwaltung zu beschaffenden Textilien bestehen aus synthetischen Fasern und Mischfasern und sind daher der „Kategorie B“ zuzuordnen. Bei diesen Produkten soll die Einhaltung von Sozialkriterien durch Ausführungsbedingungen unter Anforderung einer Dokumentation der bei der Ausführung des Auftrages unternommenen Sorgfaltspflichten sichergestellt werden, gemäß der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector. Umweltkriterien sollen in der Leistungsbeschreibung bzw. als Zuschlagskriterien gefordert und durch für Umweltkriterien verfügbare Gütezeichen oder andere geeignete Belege, z. B. Prüfberichte nachgewiesen werden. In diesen Fällen sind also ggf. verschiedene Ansätze (Nachweis der Umweltkriterien durch Gütezeichen oder andere geeignete Belege, Verpflichtung zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entsprechend der Festlegungen in den Ausführungsbedingungen) zu kombinieren.

Die empfohlenen **Kriterien** differenzieren zwischen den Produktkategorien A und B. Bei Kategorie A sollen ökologische und soziale Kriterien in der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien explizit als Anforderung an das Produkt respektive den Produktionsprozess gefordert werden. Bei Kategorie B sollen ökologische Kriterien in der Leistungsbeschreibung und/oder den Zuschlagskriterien gefordert werden, während soziale Kriterien als konkrete Sorgfaltspflichten in die Ausführungsbedingungen aufgenommen werden sollen.

Produkte der Kategorie A:

1. Angebote müssen die formulierten Kriterien erfüllen. Ansonsten erfolgt ein Ausschluss des Angebotes.
2. Angebote müssen den Anforderungen der geforderten, einzeln aufgelisteten Kriterien oder, im Fall einer pauschalen Bezugnahme, den Anforderungen des gewünschten Umwelt- und/oder Sozialzeichens genügen. Ansonsten erfolgt ein Ausschluss des Angebotes.

Produkte der Kategorie B:

1. Angebote müssen die formulierten Kriterien erfüllen. Ansonsten erfolgt ein Ausschluss des Angebotes.
2. Angebote müssen mindestens die ökologischen Ausschlusskriterien und die Ausführungsbedingungen (soziale Mindestanforderungen) erfüllen, um zur Wertung zugelassen zu werden. Ökologische Zuschlagskriterien finden bei der Zuschlagserteilung Berücksichtigung.

Alle empfohlenen **Ausschlusskriterien** basieren auf bekannten Gütezeichen mit breitem Abdeckungsgrad. Als soziale Mindestanforderungen werden jedoch zunächst die Einhaltung der Kernarbeitsnormen¹⁴ der „International Labour Organisation (ILO)“ sowie zusätzlich die, im Rahmen des Projektes „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“¹⁵ der GIZ, durch die Bundesregierung definierten sozialen Mindestanforderungen¹⁶ gesetzt.

14 ILO-Kernarbeitsnormen: Verbot von Zwangsarbeit (ILO 29) und Abschaffung der Zwangsarbeit (ILO 105), Mindestalter (ILO 138), Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182), Recht auf Vereinigungsfreiheit (ILO 87) und Kollektivverhandlungen (ILO 98), Gleichheit des Entgelts (ILO 100), Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO 111).

15 Erläuterungen zum Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ im Glossar (Kapitel 9).

16 Die von der Bundesregierung empfohlenen sozialen Mindestanforderungen umfassen die ILO-Kernarbeitsnormen, Arbeitsvertrag in Schriftform, Geltung der Rechte für untervergebene Arbeit sowie einerseits für den Rohstoffanbau zusätzlich: Gewährleistung von Arbeitsschutz- und sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft (ILO 184) und andererseits für die Textilverarbeitung zusätzlich: Begrenzung der Arbeitszeit (ILO 1) und an Stelle von ILO 184 die Gewährleistung von Arbeitsschutz- und Sicherheit nach ILO 155; siehe auch <https://www.siegelklarheit.de/assets/pdfs/mindestanforderungen.pdf>. Ein Vergleich unterschiedlicher Gütezeichen für die Produktgruppe Textil kann für die öffentliche Beschaffung auf dem „Kompass Nachhaltigkeit“ unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produkt suche/bekleidung-textilien?sort=> vorgenommen werden. Für nähere Erläuterung zu den Mindeststandards in den einzelnen Phasen siehe Tabellen 12.1 und 12.2 im Anhang.

Die empfohlenen **ökologischen Zuschlagskriterien** unterstützen eine ambitioniert-nachhaltige Textilbeschaffung. Sie sind nicht verpflichtend zu fordern oder vom Bietenden zu erfüllen. Angebote, die in den Vergabeunterlagen formulierte, ökologische Zuschlagskriterien nachweislich erfüllen, werden zusätzlich positiv bewertet (siehe Beispiele in Kapitel 7). Die ökologischen Zuschlagskriterien orientieren sich an sehr ambitionierten Forderungen, die bislang nur durch wenige Umweltzeichen nachgewiesen werden können. Sofern möglich, wurden auch die Anforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien (Textilbündnis¹⁷) im Bereich Chemikalien- und Umweltmanagement berücksichtigt. Unter anderem dient z. B. die Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC) Manufacturing Restricted Substances List (MRSL) sowohl im Leitfaden als auch im Rahmen des Textilbündnisses als Orientierung.

Die empfohlenen **Ausführungsbedingungen** für eine sozial-verantwortliche Auftragsvergabe orientieren sich ebenfalls an den sozialen Zielen des Textilbündnisses.¹⁸ Ausführungsbedingungen enthalten vertragliche Bedingungen, die bei der Durchführung des Auftrages berücksichtigt werden müssen. Die Ausführungsbedingungen müssen bei der Prüfung der Angebote nicht wirksam überprüft werden, können aber bei Nichteinhaltung zu zivilrechtlichen Maßnahmen nach Zuschlagserteilung führen. Ein Ausschluss des Angebotes muss nur dann erfolgen, wenn der Bietende ausdrücklich erklärt, die Ausführungsbedingungen nicht einzuhalten oder sich dies anderweitig aus dem Angebot ergibt.

Die Aufnahme eines Umwelt- und/oder Sozialzeichens bzw. die dahinterliegenden Kriterien in Form von Ausschlusskriterien in der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterien ist nur dann möglich, wenn die Einhaltung der Kriterien nachgewiesen werden kann z. B. durch Gütezeichen (§ 34 Abs. 1, 2 und 4 VgV) oder andere geeignete Belege (§ 34 Abs. 5 VgV).

Es ist zu empfehlen, dass Beschaffende vor der Formulierung der Vergabeunterlagen eine Marktanalyse durchführen, um herauszufinden, ob die zu beschaffende Textilie eher in die Kategorie A oder B einzuordnen ist. Hilfreich ist dabei der Kompass Nachhaltigkeit.

Exkurs:

Kompass Nachhaltigkeit

(<http://www.kompass-nachhaltigkeit.de>)



Der „Kompass Nachhaltigkeit“ ermöglicht für die Produktgruppe Textil unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien?sort=> die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen entsprechend gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und Länderebene sowie weiterer, eigenhändig ausgewählter Sozial- und Umweltkriterien und listet zudem potentielle Bietende auf, die Produkte gemäß der Kriterien anbieten.

Eine Weiterentwicklung der Beschaffungspraxis unter Berücksichtigung der Anforderungen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich ist im Stufenplan vorgesehen. Im Rahmen des Stufenplans und für die Umsetzung des Maßnahmenplans der Bundesregierung im Zuge ihres Engagements im Textilbündnis sind weitere flankierende Maßnahmen geplant. Diese beinhalten u.a. die Initiierung von Marktdialogen und Stakeholdertreffen.

17 <https://www.textilbuendnis.com/>

18 https://www.textilbuendnis.com/wp-content/uploads/2017/06/2016-08-31_Steuerungskreisbeschluss_Steuerungskreisbeschluss_Konsolidierung-der-sozialen-Buendnisziele.pdf

Kernstück des Leitfadens und zentrale Arbeitsunterlage sind die Kapitel 3 bis 6 sowie die Anhänge in Kapitel 11. Kapitel 3 bis 6 geben konkrete Hilfestellung zum Einkauf umweltfreundlicher, sozial-verantwortlich produzierter und gesundheitlich unbedenklicher textiler Produkte wie folgt:

- Kapitel 3 Vorgehen im Beschaffungsprozess
- Kapitel 4 Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche,
- Kapitel 5 Einkauf von nachhaltigen Bettwaren & Bettwäsche,
- Kapitel 6 Einkauf von nachhaltigen Matratzen.

Kapitel 7 enthält Vorschläge für die **Angebotswertung**. Kapitel 8 greift die empfohlenen **Ausführungsbedingungen** auf. Der Leitfaden wird auf der einen Seite von den Kapiteln 1 (Verwendung dieses Leitfadens) und 2 (Lebenszyklus von textilen Produkten) gerahmt und auf der anderen Seite von einem Glossar zur Erklärung wichtiger, verwendeter Begriffe (Kapitel 9) und der zur Leitfadenerstellung genutzten Literatur- und Internetquellen (Kapitel 10).

Im Anhang 11, Tabelle 11-1, werden die für die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern empfohlenen sozialen Mindestanforderungen und Standards ausführlich erläutert. Im Anhang 11, Tabelle 11-2, werden die sozialen Mindestanforderungen um eine Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO-Übereinkommen 1 und die Gewährleistung von Arbeitsschutz und Sicherheit gemäß Übereinkommen 155 ergänzt. Die sozialen Mindeststandards werden um weitergehende empfohlene soziale Anforderungen erweitert (siehe Anhang 11, Tabelle 11-3). Die weitergehenden Anforderungen sollen bei Vorliegen als Zuschlagskriterien positiv bewertet werden. In den weiteren Anhängen sind beispielsweise die verbotenen Substanzen erläutert.

Lebenszyklus von textilen Produkten

2

Verantwortung für Klima,
Umwelt, Ressourcen,
Arbeitsschutz,
Arbeitnehmerrechte und Gesundheit



Als „textile Lieferkette“ werden alle Phasen bezeichnet, die ein textiles Produkt von der Gewinnung/Herstellung der Rohfaser bis zum Endverbraucher durchläuft sowie die anschließende Gebrauchsphase und Verwertung/Entsorgung. Dieser Leitfaden adressiert ausgewählte Phasen der Textilherstellung (siehe Tabelle 2-1). Dies liegt in der vergaberechtlichen Bestimmung zum zwingenden Produktbezug der Anforderungen begründet. Anforderungen werden daher formuliert an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern (Anbau, Schur oder chemische Herstellung) und an die Herstellung des Endproduktes „Garnherstellung“, „Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“. Die unmittelbar daran anschließenden Produktlebenszyklusphasen Transport, Verpackung und Rücknahme, Nutzung, Verwertung und Entsorgung werden nicht adressiert. Ergänzend sind jedoch Anforderungen zur Prüfung am Endprodukt formuliert.

Unter **umweltrelevanten Gesichtspunkten** sind bei der Textilherstellung besonders die Phasen der Rohfasergewinnung (Anbau von Naturfasern) bzw. ihre Herstellung (Chemiefasern) und die weiteren Prozesse der Garn- und Rohwarenherstellung und der Textilveredelung¹⁹ relevant (vgl. Tabelle 2-1).

Der konventionelle Anbau von Baumwollfasern ist mit einem hohen chemischen Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelsatz verbunden. Dieser führt zur Belastung von Oberflächen- und Grundwasser, hat Auswirkungen auf die Biodiversität und auch humantoxische Konsequenzen. Der Anbau einheimischer Faserpflanzen wie Leinen, Hanf und Brennnessel erfolgt demgegenüber in den meisten Fällen mit sehr geringem Wasserverbrauch und ohne chemische Pflanzenschutzmittelanwendung. Die Chemiefaserherstellung verursacht umweltrelevante Emissionen, insbesondere durch Restlösemittel aus der Herstellung synthetischer Fasern im Nass- oder Trockenspinnverfahren. Auch bei der Garn- und Rohwarenherstellung²⁰ werden emissionsrelevante Chemikalien eingesetzt, die teilweise erst in Textilveredelungsprozessen in die Abluft oder das Abwasser

emittiert werden. Bei der Textilveredelung besteht das größte Umweltproblem in der Menge der Abwässer und deren chemischer Belastung. Weitere wichtige Umweltaspekte bei der Textilveredelung sind der Energieverbrauch, die Staub- und Abgasemissionen und die festen Abfälle. In der Textilherstellung und -veredelung können Stoffe mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften eingesetzt werden. Dazu gehören krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, persistente und bioakkumulierende Stoffe und Stoffe mit allergenen Eigenschaften.







Der letzte Schritt innerhalb der textilen Produktionskette – die Konfektionierung – ist nur mit geringen Umweltauswirkungen behaftet. Hier kann es zum Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung kommen.

Der Transport, die Verpackung und die Verwertung/Entsorgung von Textilprodukten sind nicht Bestandteil der Herstellungsprozesse und werden in diesem Leitfaden nicht behandelt. Darüber hinaus können in diesem Leitfaden keine Anforderungen an den hohen Flächen- und Wasserverbrauch beim Baumwollanbau gestellt werden. Bislang werden diese Umweltauswirkungen im Rahmen der Nachhaltigkeitskennzeichnung nicht direkt adressiert. Der Wasserverbrauch wird allerdings über die Forderung nach ökologischer Baumwolle thematisiert, da der Anbau dieser Baumwolle auf Regenfeldanbau und Tröpfchenbewässerung setzt und damit den Wassereinsatz deutlich reduziert. Eine hohe Qualität des Produktes stellt sicher, dass Produkte länger genutzt werden können. Eine längere Nutzung führt zudem zu einem geringeren Ressourcenverbrauch hinsichtlich der Rohstoffe und des Wassereinsatzes sowie zu einem geringeren Emissionsausstoß. Dabei beinhalten manche Gütesiegel bereits spezifische Qualitätsanforderungen. Da letztere aber wesentliche Aspekte im Interesse der Gesamtbetrachtung des Produktes sind, müssen diese zusätzlich zum Leitfaden in den Ausschreibungen betrachtet werden.

19 Hierzu zählen Prozesse wie Bleichen, Mercerisieren, Färben, Drucken, Imprägnierung, flammhemmende Ausrüstungsprägnierung, Knitterfreiausrüstung und Beschichtungen (z. B. für wasserabweisende Eigenschaften) (vgl. UBA 2015).

20 Hierzu zählen Prozesse wie Zwirnen, Spinnen, Weben, Stricken und Wirken.

Tabelle 2-1: Im Leitfaden adressierte Phasen der Textilherstellung

	Risiken Gewinnung/ Herstellung der Rohfasern		Risiken Herstellung des Endproduktes			
	Gewinnung von Naturfasern	Herstellung von Chemiefasern	Garn- herstellung	Rohwaren- herstellung	Textil- veredelung	Konfektionie- rung
						
Teilarbeits- schritte	Anbau von Natur- fasern pflanz- lichen Ursprungs, Gewinnung von Naturfasern tieri- schen Ursprungs, Anbau von Holz zur Zellstoff- faserproduktion		Zwirnen, Spinnen	Weben, Stricken, Wirken	Vor- behandlung, Färben, Bedrucken, Ausrüsten	Schneiden, Zusammen- fügen, Nach- behandeln, Verpacken

Bei der Textilherstellung sind unter sozialen Gesichtspunkten²¹ zwei Phasen relevant:

Die Rohfasergewinnung, konkret die landwirtschaftliche Erzeugung der Naturfasern, und der Fertigungsprozess, der mehrere Teilarbeitsschritte von der Rohwareherstellung über die Veredelung bis zur Konfektionierung des Textilerzeugnisses umfasst.

In beiden Phasen, der Rohfasergewinnung und der Herstellung, sind Verstöße gegen individuelle und kollektive Arbeitnehmerrechte bekannt. Konkret bedeutet dies unter anderem die Zahlung von Löhnen, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt²² zu bestreiten oder gar vorgeschriebene Mindestlöhne unterschreiten sowie überlange Arbeitszeiten, Zwangsarbeit, Frauendiskriminie-

rung²³, ausbeuterische Kinderarbeit und mangelhafter Arbeitsschutz. Letzteres ist vor allem bedingt durch unzureichende Sicherungsvorkehrungen in den Produktionsanlagen. Nachweislich bekannt ist auch, dass teilweise Arbeitskräften Vereinigungsfreiheit und kollektive Handlungen beschränkt oder verboten wird (Knolle 2006: 15 f.).

Der Transport und die Verwertung/Entsorgung von Textilprodukten sind nicht Bestandteil des Herstellungsprozesses, sondern diesem nachgelagerte Aktivitäten. Auch hier fordern Arbeitnehmerverbände und Nichtregierungsorganisationen die Einhaltung bestimmter Mindeststandards bezüglich Arbeitszeiten, -löhnen, -schutzmaßnahmen und Ähnliches. Es existieren jedoch keine Gütezeichen, was die Nachweisführung erschwert. Die Einhaltung von sozialen Aspekten in diesen Phasen wird deshalb in diesem Leitfaden nicht gefordert.

Nachfolgend werden die einzelnen Phasen der Textilherstellung und die ökologischen und sozialen Risiken in den einzelnen Phasen separat adressiert.

21 Als soziale Aspekte können im Beschaffungsvorgang alle Effekte adressiert werden, die rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Lebensbedingungen von Personen oder Personengruppen sichern oder verbessern (vgl. Engagement Global 2013: 12).

22 Siehe hierzu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23 Abs. 3: „Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.“

23 Siehe hierzu auch Burckhardt 2014.



Risiken Gewinnung/ Herstellung der Rohfasern

Bei der Rohfasergewinnung wird zwischen zwei verschiedenen Arten unterschieden (vgl. Tabelle 2-1):

1. Der Anbau von Naturfasern pflanzlichen Ursprungs, wie Baumwolle, Leinen, Hanf, Nessel, Lyocell und die Gewinnung von Naturfasern tierischen Ursprungs, wie Seide und Wolle, sowie
2. die Herstellung von synthetischen Chemiefasern, wie Polyacryl, Elasthan und Polyester und die Herstellung von zellulosischen Chemiefasern, wie Viskose.

Beispielsweise werden beim Anbau von Baumwolle teilweise in großer Menge chemische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel eingesetzt. So entfallen auf den konventionellen Baumwollanbau 25 Prozent der weltweit verwendeten Insektizide. Dieser Einsatz soll Schädlinge bekämpfen, betrifft dabei allerdings auch gleichzeitig zahlreiche Nützlinge und wichtige Bodenlebewesen. Pflanzenschutzmittel können bei unsachgemäßer Anwendung Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser belasten. Durch künstliche Bewässerung sind höhere Erträge und bessere Qualitäten erzielbar. Auf diese Weise verbraucht der Anbau einer Tonne Baumwolle 3.600–26.900 m³ Wasser. Dies steht je nach Region in Konflikt mit anderen Möglichkeiten der Flächennutzung und hat teilweise gravierende Umweltauswirkungen.

Bei der Gewinnung von Wolle kommen in der konventionellen Viehzucht große Mengen an Pestiziden zum Einsatz. Die Haltung der Schafe erfolgt meist in Großherden, wodurch die Tiere für Parasiten anfällig werden. Daher werden sie – auch prophylaktisch – Pestizid-Bädern unterzogen. Die aufbereitete Wolle weist kaum Chemikalienrückstände auf, da sich die Chemikalien an das Wollfett (Lanolin) binden und weitgehend ausgewaschen werden. Die Umwelt wird daher im Prozess der industriellen Wollwäsche durch starke Abwasserunreinigungen geschädigt (Piegsa 2008).

Der landwirtschaftliche Baumwollanbau ist zeit- und arbeitsintensiv (Ferenschild 2013). Zu den potenziell negativen sozialen Effekten und Risiken gehören gesundheitsgefährdende und prekäre Arbeitsbedingungen sowie Verstöße gegen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektiver Handlungen, d. h. der

Bildung von Gewerkschaften, durch die Arbeitenden. Der Einsatz von Pestiziden ist gesundheitsgefährdend für die Beschäftigten. Erkrankungen der Atemwege, der Haut, der Augen und der Nerven können Folgen eines direkten Kontakts ohne angemessene Schutzkleidung sein. Zum Pflücken der Baumwolle werden unter anderem Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche eingesetzt (Ferenschild 2013). Zudem ist die Arbeit oft mit Niedriglöhnen vergütet, die nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts reichen (Knolle 2006). Vor diesem Hintergrund zielen Anforderungen an die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in der Beschaffung primär auf die Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie dem adäquaten Schutz der Arbeiter*innen vor Gefahrenquellen.

Im Prozess der Chemiefasergewinnung werden nicht-erneuerbare Ressourcen zum einen für die Erzeugung von Prozesswärme, zum anderen als Rohstoff im Umfang von aktuell jährlich ca. 0,8 Prozent des derzeit geförderten Erdöls verbraucht (UBA 2015).



Risiken Garn- und Rohwarenherstellung

Die Garn- und Rohwarenherstellung verursacht ebenfalls umweltrelevante Emissionen, insbesondere durch Restlösemittelgehalte bei der Herstellung synthetischer Fasern im Nass- oder Trockenspinnverfahren, die in Abluft oder Abwasser gelangen (UBA 2003).

Sowohl in der Phase der industriellen Produktion und Veredelung als auch in der Konfektionierung finden teilweise bedeutende Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften statt. Arbeitskräfte verdienen teilweise Niedrigstlöhne²⁴ und müssen aufgrund der schlechten Bezahlung übermäßige und teilweise erzwungene Überstunden ableisten. Dennoch reicht der Lohn einschließlich der Überstundenvergütung nicht aus, Grundbedürfnisse der Arbeitnehmerschaft abzuschern (Schneeweiß 2012). Arbeitszeiten von 14 Stunden täglich an sieben Tagen die Woche sind keine

24 Die Lohnhöhe ist von mehreren Faktoren abhängig. Es kann daher keine allgemeingültige Aussage darüber getroffen werden, bis zu welchem Betrag Lohn als Niedriglohn bezeichnet werden kann. Ein Niedriglohn reicht nicht zur Deckung des familiären Lebensbedarfs (Knolle 2006 [ohne konkrete Angaben zur Lohnhöhe]).

Seltenheit. In vielen Produktionsländern besteht die Herausforderung, dass in den Spinnereien junge Frauen und Mädchen in Zwangsarbeit beschäftigt sind (OECD 2017; Ferus-Comelo 2016). Der potentiell niedrige Lohn und die schlechten Arbeits- und Hygienebedingungen in den Produktionsanlagen können unter anderem auch eine Mangelernährung bedingen und ziehen weitere gesundheitliche Probleme nach sich (Schneeweiß 2012).



Risiken Textilveredelung

Das größte Umweltproblem bei der Textilveredelung²⁵ besteht in der Menge der Abwässer und deren chemischer Belastung. Weitere wichtige Umweltaspekte bei der Textilveredelung sind der Energieverbrauch, die Abgasemissionen und die festen Abfälle (IPPC 2003; UBA 2003). Daneben stellen Lärm-, Staub- und Schwingungsemissionen in die unmittelbare Umgebung der Produktionsanlagen weitere Probleme dar (Rubik/Keil 2004).

Der unsachgemäße Einsatz von Chemikalien und die genannten Emissionen können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitnehmenden führen. Ein Beispiel dafür ist die Silikose oder Quarzstaublungung – eine tödliche Krankheit, hervorgerufen durch das Einatmen von Quarzsand beim Ansprühen von Jeans mit Sandstrahlgeräten, um diesen einen „Stonewashed-Look“ zu verleihen (Erb 2012).



Risiken Konfektionierung

Im Vergleich zu den vorgelagerten Phasen der Wertschöpfungskette von Textilien ist die Konfektionierung nur mit geringen Umweltauswirkungen behaftet. Hier kann unter anderem ein sparsamer Umgang mit den Inputmaterialien zu einer Verringerung der Umweltbelastung führen, z. B. indem beim Entwerfen von Schnittmustern darauf geachtet wird, dass weniger Reste anfallen. Weitere Reduktionsmöglichkeiten

der Umweltauswirkungen in dieser Wertschöpfungsphase sind Maßnahmen, die den Energieverbrauch reduzieren (gegebenenfalls auch durch eine moderne Gebäudetechnik mit effizienteren Klimaanlageanlagen) bzw. der Verzicht oder die Einschränkung des Einsatzes von Bioziden, die als Ausrüstungsmittel oder während des Transports der Ware eingesetzt werden und beispielsweise vor Mottenfraß schützen sollen (siehe Abschnitt Transport).

Im Rahmen der Konfektionierung sind Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften eine Herausforderung. Hierzu gehören teilweise überlange, teils erzwungene Arbeitszeiten, Frauendiskriminierung, die Zahlung von Löhnen, die nicht ausreichen, die Existenz der Arbeiter*innen zu sichern, Unterdrückung von gewerkschaftlicher Betätigung, mangelnder Gesundheitsschutz und unsichere Beschäftigungsverhältnisse – entweder ohne Aushändigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages oder der Abschluss von Kurzzeitverträgen, bei denen häufig kein Anspruch auf grundlegende Absicherungen und Arbeitgeberleistungen besteht. Zudem bestehen teilweise unzureichende Sicherheitsvorkehrungen in den Fabriken, welche das Verletzungsrisiko für die Beschäftigten steigern.

Transport

Da Textilien in der Regel mit großen Schiffen transportiert werden, ist ihr Transport mit eher geringen Umweltauswirkungen, wie einem geringen Treibhausgaspotenzial, verbunden. Allerdings stellen auch die Treibhausgasemissionen aus dem Schiffsgüterverkehr eine negative Umwelteinwirkung dar, die jedoch im Rahmen des vorliegenden Leitfadens nicht adressiert werden kann.

Während ihres Transports und ihrer Lagerung werden häufig Biozide zur Lagerkonservierung – als Schutz gegen Fäulnis und Schimmel – sowie als Fraßschutzmittel angewendet. Hierdurch kann es zu Biozidrückständen im textilen Endprodukt kommen.

25 Die Veredelung der Faserrohstoffe erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren. Die beschriebenen Umweltprobleme beziehen sich auf die Veredelungsprozesse von Baumwollfasern und -geweben.

Verpackung

Die Verpackung textiler Produkte hat – bezogen auf die gesamten Umweltauswirkungen entlang ihres Lebenswegs – sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. In der Regel werden deshalb im Rahmen der Nachhaltigkeitskennzeichnung keine Anforderungen an die Verpackung von Textilien gestellt (siehe z. B. Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse). Zum Schutz von Gesundheit und Ressourcen fordert das Umweltzeichen „Blauer Engel“ bestimmte Verpackungsweisen und -kennzeichnungen für Matratzen, die in diesen Leitfäden übernommen wurden.

Verwertung/Entsorgung

Bei der Auswahl der Textilien sollte auf eine gute Qualität geachtet werden, die eine Langlebigkeit garantiert. Es gilt der Grundsatz: Je länger das textile Produkt genutzt bzw. getragen wird, desto geringer sind seine Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus sollten Textilien so beschaffen sein, dass die einzelnen Faserstoffe sowie eventuell vorhandene Reißverschlüsse, Knöpfe und Applikationen bei der Entsorgung keine Probleme darstellen bzw. sie einem spezifischen Recycling zugeführt werden können. Dies betrifft in besonderem Maß die Verwertung und Entsorgung von Matratzen, denen idealerweise keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt sind. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich, z. B. wenn die Sicherheitsvorschriften und -erfordernisse in den Liegenschaften der Bedarfsträger (Gefängnisse, eventuell auch bei Bundeswehr und Zoll) vorschreiben, dass die dort eingesetzten Matratzen mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sind.²⁶

Zusammenfassende Übersicht






Tabelle 2-2 gibt eine Übersicht über die wesentlichen negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen bei der Herstellung von Textilien und zeigt auf, wo im Rahmen der öffentlichen Beschaffung Möglichkeiten liegen, diese zu begrenzen oder zu vermeiden. Negative ökologische Auswirkungen können auch direkte negative soziale Auswirkungen auf die Beschäftigten haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in der Rohfaserherstellung Chemikalien unsachgemäß verwendet werden und hierdurch die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigt wird. Die textilen Lebenszyklusphasen Transport, Verpackung sowie Rücknahme/Entsorgung werden nicht adressiert und sind in Tabelle 2-2 wegen nachstehender Gründe nicht aufgeführt:

- Transport der Ware
 - › aktuell fehlende Abdeckung durch anerkannte Umweltzeichen,
 - › vergleichsweise geringes Treibhausgaspotenzial.
- Die Verpackung der Textilien verursacht vergleichsweise geringe Umweltbelastungen.

Die Rücknahme/Entsorgung der Textilien selbst kann auf Grund des bestehenden Entsorgungssystems nicht adressiert werden. Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Beschaffungspraxis hin zum konsequenten Aufbau von Rücknahmesystemen für ausgewählte Bekleidungstextilien sind deshalb im „Stufenplan“ vorgesehen.

26 In diesem Fall ist die Ausrüstung mit Flammschutzmitteln erforderlich und darf nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund gilt das Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ dann nicht als Nachweis zur Einhaltung der umweltbezogenen Produkthanforderungen, denn es schließt den Einsatz dieser Chemikalien aus.

Tabelle 2-2: Von der Rohfaser zum fertigen Textilprodukt: Zentrale Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in der Rohstoff- und Textilindustrie, angelehnt an UBA 2011.

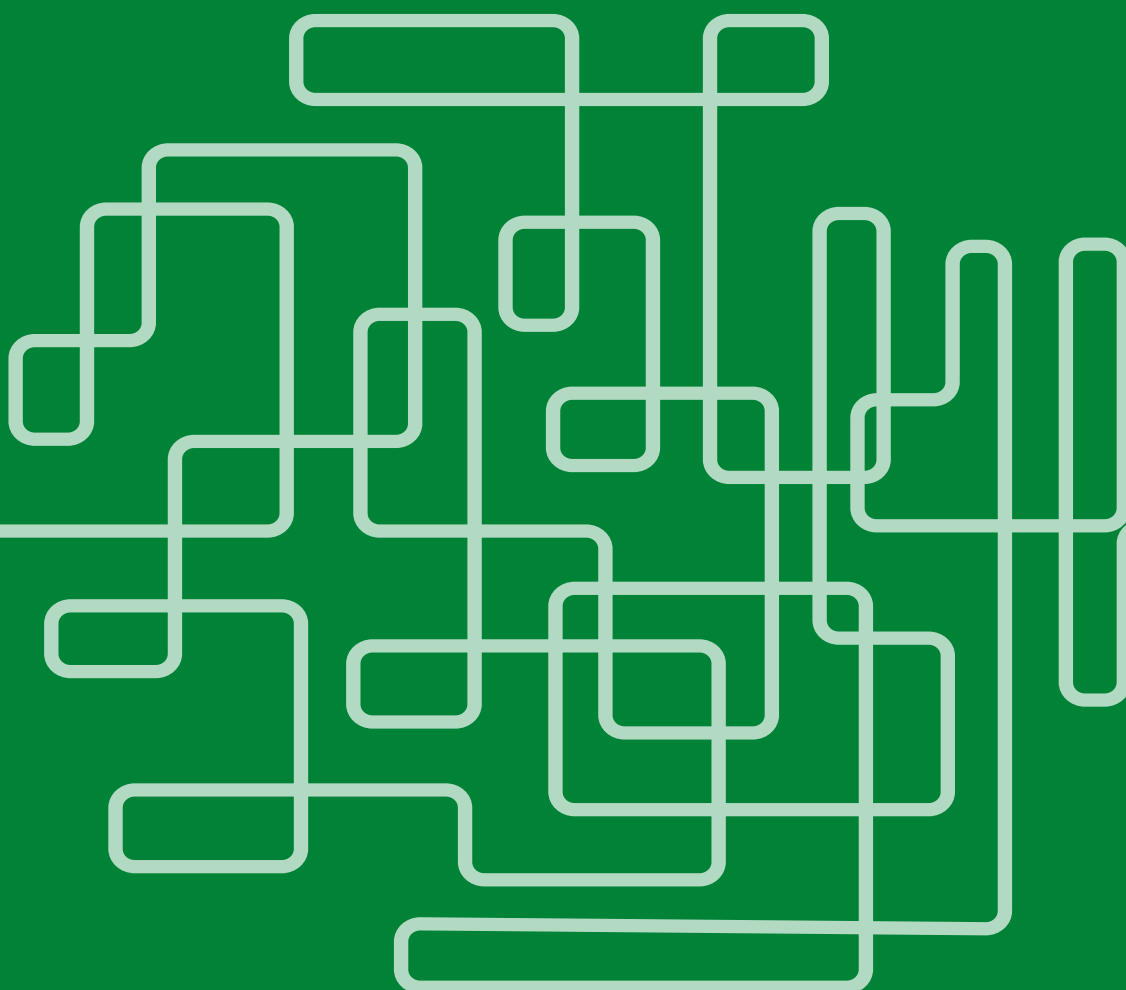
	Gewinnung/Herstellung der Rohfasern	Garnherstellung	Rohwarenerstellung	Textilveredelung	Konfektionierung
					
Teilarbeitsschritte	Naturfasern: Anbau von Naturfasern pflanzlichen Ursprungs Gewinnung von Naturfasern tierischen Ursprungs Anbau von Holz zur Zellstofffaserproduktion	Herstellung von Chemiefasern	Weben, Stricken, Wirken	Vorbehandlung, Färben, Bedrucken, Ausrüsten	Schneiden, Zusammenfügen, Nachbehandeln, Verpacken
Negative soziale Effekte	angestellte Arbeiter*innen erhalten teilweise keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, Diskriminierung, Kinderarbeit, Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen, Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Schutzrechte gelten nicht für über Subunternehmer angestellte Arbeiter*innen, Zahlung ungleicher Löhne, Zwangsarbeit				
Veränderungsmöglichkeiten durch sozial nachhaltige Beschaffung	Verstöße gegen Arbeitszeitbegrenzungen Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und -Übereinkommen und weiterer Sozialstandards				
Negative Umwelteffekte	Flächenverbrauch*, genmanipuliertes Saatgut, hoher Wasserbedarf*, Pestizide, Düngemittel	Abwasserbelastung, Einsatz von Erdöl, biologisch schwer abbaubaren Textilhilfsmitteln, Luftemissionen	Faserabfälle, Lärmbelästigung	Abfall, biologisch schwer abbaubare Schichten, Lärmbelästigung	Abfall, Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung
Veränderungsmöglichkeiten durch umweltfreundliche Beschaffung	Einsatz von Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (KbA), Einsatz heimischer Fasern, Pestizideinsatz vermindern oder besonders umweltschädliche Pestizide ausschließen	Abwasserbelastungen und Luftemissionen reduzieren/verbieten, Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Textilhilfsmitteln verbieten, Einsatz von rezyklierten Fasern fördern	Staubemissionen Chemikalieneinsatz	Abwasserbelastung, hoher Wasserbedarf*, Luftemissionen hoher Energiebedarf	Einsatz von Chemikalien zur Lagerkonservierung konkret regeln

* Aspekt wird im Leitfaden aufgrund aktuell fehlender Abdeckung durch Umweltzeichen nicht adressiert.

Vorgehen im Beschaffungsprozess:

3

Erstellung der Vergabeunterlagen,
Nachweisführung und Angebotswertung
unter Berücksichtigung von
Umwelt- und Gesundheitsschutz und
sozialer Verantwortung



Nachhaltige Textilien, die in Optik, Materialqualität und Trageeigenschaft identisch zu konventionellen Textilien sind, können nach Auffassung der Expertengruppe der Allianz für nachhaltige Beschaffung umweltschonender und sozial gerechter hergestellt werden sowie weniger/keine Chemikalien enthalten, die die Gesundheit beeinträchtigen oder gefährden.

Im Folgenden wird unter 3.1 die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren überblicksartig dargestellt. Abschnitt 3.2 gibt einen näheren Einblick über die im Textilbereich vorhandenen Gütezeichen. Abschnitt 3.3 und 3.4 machen deutlich, wie sowohl die Umwelanforderungen als auch die sozialen Anforderungen in die Ausschreibungen integriert werden könnten.

3.1 Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren

Um unter Verwendung dieses Leitfadens textile Produkte nachhaltig zu beschaffen, können in der Leistungsbeschreibung (technische Spezifikationen) und in den Zuschlagskriterien – der Produktvariante entsprechende – Anforderungen an deren ökologische Eigenschaften gestellt werden. Die Berücksichtigung sozialer Aspekte, die sich auf den Produktionsprozess beziehen, wurde in der Vergangenheit zum Teil nur durch die Verankerung in den Ausführungsbedingungen als möglich angesehen (Kühnrich 2014). Durch die Novellierung des Vergaberechts im Jahr 2016 ist es möglich, soziale Aspekte neben den Ausführungsbedingungen auch bei der Leistungsbeschreibung und bei den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Auch bei der Eignungsprüfung können Umwelt- und Sozialanforderungen berücksichtigt werden: Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VgV kann ein Umweltmanagementsystem gefordert werden. Soweit Sozialkriterien in Gestalt von Leistungsmerkmalen oder Ausführungsbedingungen vorgegeben werden, könnten auch Mindestanforderungen an das Lieferkettenmanagementsystem zulässig sein, die auf eine

Einhaltung der geforderten Sozialkriterien abzielen.²⁷ Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB können Unternehmen außerdem von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Unter diese Vorschriften fallen auch die ILO-Kernarbeitsnormen.

Neu ist die Zulässigkeit, konkrete Gütezeichen zum Beleg dafür einzufordern, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in Leistungsbeschreibung oder Zuschlagskriterien vorgesehenen ökologischen oder sozialen Standards entspricht. Allerdings stellt der § 34 Abs. 2 VgV Anforderungen an Gütezeichen, die zum einen die Anforderungen des Gütezeichens betreffen (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und zum anderen das Verfahren zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen beschreiben (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV). So besagt Nr. 3 des § 34 Abs. 2 VgV, dass „Das Gütezeichen [...] im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt [wurde], an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.“²⁸

Wichtig ist immer, dass die Verankerung der Kriterien verhältnismäßig ist. Daher können sowohl der Ort der Integration der Kriterien im Vergabeverfahren, die Art der eingeforderten Kriterien als auch die Nachweissführung von Vergabe zu Vergabe durchaus variieren.

Die Vergaberechtsreform von 2016 betrifft den Obergrenzenbereich. Die Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die der allgemeinen Richtlinie 2014/24/EU unterfallen durch die oberen und obersten Bundesbehörden (ausgenommen Verteidigung und Sicherheit), betragen aktuell 139.000 € bzw. 214.000 € für alle anderen öffentlichen Auftraggebenden.²⁹ Die Reform des Unterschwellenbereichs ist ebenfalls abgeschlossen und orientiert sich an den Regelungen des Obergrenzenbereichs. Die Unterschwellenvergabeord-

²⁷ Ob die Verankerung eines sozialen Lieferkettenmanagements im Rahmen der Eignungskriterien zulässig ist, ist allerdings umstritten. Siehe hierzu auch Kapitel 3.3.1.

²⁸ Inwieweit die einzelnen Gütezeichen die vergaberechtlichen Anforderungen einhalten wird im Kompass Nachhaltigkeit sehr detailliert dargestellt, siehe: <https://kompass-nachhaltigkeit.de/>.

²⁹ Informationen zu den jeweils geltenden Schwellenwerten stellt das BMWi zur Verfügung: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>.

nung (UVgO) ersetzt die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1). Da der Leitfaden sich an die Bundesverwaltung richtet und hier regelmäßig Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte ausgeführt werden, wird von einem Bezug zur UVgO abgesehen. Die UVgO hat die Systematik der VgV übernommen; für einige Bereiche im Unterschwellenbereich gibt es jedoch einfachere Regelungen, wie z. B. beim § 24 UVgO (Nachweisführung durch Gütezeichen).

Die folgenden Unterkapitel erörtern die in diesem Leitfaden empfohlene Herangehensweise zur Integration von Umwelt- und Sozialanforderungen in den Beschaffungsprozess.

3.2 Gütezeichen

„Gütezeichen“, auch Siegel, Label oder Zertifikate genannt, beinhalten soziale und ökologische Anforderungen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen globalen Wirtschaftens auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Je nachdem, ob ein Gütezeichen im Schwerpunkt auf die Einhaltung von ökologischen oder sozialen Anforderungen abzielt, wird es auch als „Umweltzeichen“ oder „Sozialsiegel“ bezeichnet.

Gütezeichen können sich:

- auf die Phase der Herstellung der Rohstoffe und/oder
- auf die Phase der Herstellung des Endproduktes und/oder
- – für Umwelt- und Verbraucherschutzaspekte – auf Eigenschaften des Endproduktes beziehen.

Welche Phase der Produktion von welchem Siegel mit welchen Anforderungen abgedeckt wird, dazu informieren die Informationsplattformen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung des Umweltbundesamtes www.beschaffung-info.de, der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung www.nachhaltige-beschaffung.info und das Onlineportal **Kompass Nachhaltigkeit** für Beschaffungsverantwortliche unter <https://kompass-nachhaltigkeit.de/>. Diese Portale unterstützen konkret bei der Beachtung sozialer und ökologischer Belange im öffentlichen Einkauf.

In **Bezug auf ökologische Anforderungen** zeichnen Gütezeichen Produkte aus, die in der Herstellung und/oder während der Nutzung sowie im Hinblick auf Verpackung und Entsorgung klima-, umwelt- und gesundheitsschonender sind als funktionell gleichwertige Waren. Eine umweltfreundliche **Beschaffung von Textilien** trägt wesentlich zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen entlang der textilen Wertschöpfungskette bei. Bei der Gewinnung natürlicher Rohfasern bzw. bei der Herstellung synthetischer Fasern spielen vor allem der verminderte Pestizideinsatz und die Verringerung der Abwasserbelastungen und Luftemissionen eine Rolle. Bei der weiteren Verarbeitung verringert ein verminderter Einsatz von Textilhilfsmitteln und Chemikalien die negativen Umweltauswirkungen. Ebenfalls können hierbei durch entsprechende Umwelanforderungen die Abwasserbelastungen und Luftemissionen, die im Rahmen der Textilveredelung (insb. Ausrüstung) und Konfektionierung (insb. Nachbehandlung) von Stoffen entstehen, reduziert werden. Im Folgenden werden **ökologische Gütezeichen** aufgeführt, die die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen.³⁰



Der **Blauer Engel** ist die Kennzeichnung der Bundesregierung für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ist Zeicheninhaber des Blauen Engel. Die Kriterienentwicklung obliegt dem Umweltbundesamt. Die unabhängige Jury Umweltzeichen entscheidet über die Kriterien. Die Kriterienprüfung und Vergabe des Umweltzeichens verantwortet die RAL gGmbH. Für die Produktgruppen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren & Bettwäsche ist die Vergabegrundlage ‚Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154‘ von Relevanz, welche Produkte auszeichnet, die einen hohen Um-

³⁰ § 34 Abs. 1 VgV besagt, dass Gütezeichen, die als Beleg für in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale einer Liefer- oder Dienstleistung genutzt werden, den Absätzen 2 bis 5 Anforderungen genügen müssen. Die hier genannten Gütezeichen erfüllen die Anforderungen der Konformitätsprüfung entlang der Kriterien des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“. Diese Konformitätsprüfung ersetzt jedoch nicht die Prüfung im Einzelfall und hat lediglich Empfehlungscharakter, siehe auch http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit___34_Abs.2_VgV_.pdf.

weltstandard im Herstellungsprozess einhalten, gesundheitsbelastende Chemikalien im Endprodukt vermeiden und eine nachgewiesene Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Mit dem ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ ausgezeichnete Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass diese krebs-erzeugende und halogenorganische Verbindungen ausschließen, auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Formaldehyd schadstoffgeprüft sind und keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) zugesetzt werden. Die Vergabekriterien des Blauen Engel für Textilien (DE-UZ 154) und die Vergabekriterien des Blauen Engel für Matratzen (DE-UZ 119) sind im Anhang 6 übersichtsartig dargestellt.

Der **Global Organic Textile Standard (GOTS)** definiert sowohl Umwelt- als auch Sozialkriterien für Verarbeitung von Textilien aus biologisch erzeugten Naturfasern. Die wichtigsten Kriterien für die Rohfasergewinnung sind: Bio-Zertifizierung der Fasern auf Grundlage anerkannter internationaler Bioanbaustandards der IFOAM Family of Standards. Die Zertifizierung von Fasern in der Umstellungsphase von konventioneller auf Bio-Produktion ist möglich, wenn der anwendbare Bioanbaustandard diese Zertifizierung vorsieht. Ein Textilprodukt mit der GOTS-Kennzeichnung „Bio“ bzw. „kbA/kbT“ muss mindestens 95 % kontrolliert biologisch erzeugte Fasern enthalten, ein Produkt mit der Kennzeichnung „hergestellt aus x % kbA/kbT Fasern“ mindestens 70 %. Implizit deckt GOTS auch durch Bio-Zertifizierung der Fasern auf Grundlage anerkannter internationaler Bioanbaustandards die sozialen Mindest- und weitergehenden Anforderungen mit Ausnahme der Zahlung von existenzsichernden Löhnen und dem Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung ab, sofern die Rohfasern nach der IFOAM Family of Standards zertifiziert sind. Der Geltungsbereich von GOTS umfasst alle Phasen der Textilproduktion: Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70 % ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Der Anwendungsbereich von GOTS wird aber auf die Rohfaserherstellung ausgeweitet, wenn die Fasern auf Grundlage anerkannter internationaler Bioanbaustandards nach der IFOAM Family of Standards zertifiziert werden. Das Bündnis für nachhaltige Textilien hat die IFOAM Standards (ISO 14024, Typ 1 Umweltkennzeichnung) für den Bereich des Naturfaseranbaus als soziale und ökologische inhaltliche Mindestanforderungen anerkannt. Diese Mindestanforderungen beinhalten die

für den sozialen Bereich im Leitfaden formulierten Mindestanforderungen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren & Bettwäsche sowie Hygieneartikel handeln.

Das **EU-Umweltzeichen** wurde 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführt und ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannt. Die Vergabe des EU-Umweltzeichens erfolgt an Produkte und Dienstleistungen, die geringere Umweltauswirkungen haben als vergleichbare Produkte. Für die Produktgruppen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren & Bettwäsche ist die Vergabegrundlage für Textilerzeugnisse von Relevanz (2014/350/EU). Dabei steht die Vergabegrundlage speziell für Textilerzeugnisse, die Fasern nachhaltig fertigen, einen mit weniger Umweltbelastung verbundenen Produktionsprozess aufweisen, gefährliche Stoffe beschränken und auf Haltbarkeit geprüft sind.



Der **Grüne Knopf** ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig hergestellte Textilien. Zeicheninhaber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung. Um das Siegel zu erhalten, müssen insgesamt 26 soziale und ökologische Produktanforderungen und weitere 20 Unternehmensanforderungen erfüllt werden. Die Überprüfung der Anforderungen und die Vergabe des Siegels erfolgt in Einklang mit akkreditierungsrechtlichen Vorgaben (gemäß ISO/IEC 17065) durch unabhängige Prüfstellen.

Der Grüne Knopf spielt eine immer wichtigere Rolle in der öffentlichen Beschaffung. Der Grüne Knopf wird mit dem Ziel weiterentwickelt, künftig pauschal als Gütezeichen im Sinne von §34 VgV genutzt werden zu können.

Weitere Informationen u.a. zu den Umweltaanforderungen siehe Anhang zum Grünen Knopf.

In **Bezug auf soziale Anforderungen** kennzeichnen Gütezeichen Produkte, die selbst und/oder deren Rohstoffe unter sozial-verantwortlichen, fairen Bedingungen erzeugt wurden. Sozial-verantwortliche Beschaf-

fung von Textilprodukten bedeutet die nachweisliche Sicherstellung des Einkaufs von Textilien, bei denen in der Phase „landwirtschaftliche Herstellung der Rohfasern“ sowie in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ Sozial- und Arbeitsstandards erfüllt werden, die sich an den ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und weiteren internationalen Arbeitsnormen und universellen Menschenrechten orientieren. Die Kernarbeitsnormen zielen darauf ab, menschliche Arbeitsbedingungen als Grundvoraussetzung für einen fairen Arbeits- und Verhandlungsprozess zu gewährleisten. Sie werden allgemein als die Basis für die nachhaltige Entwicklung eines Landes angesehen und sind deshalb unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe des jeweiligen Staates zu gewährleisten (DGB 2020).

Bislang existieren nur zwei Gütezeichen, welche die Einhaltung sozialer Standards in beiden Herstellungsphasen, d. h. der Gewinnung/Herstellung der Baumwolle sowie Herstellung des Endproduktes („Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“) zertifizieren: GOTS weitet den Anwendungsbereich auf die Rohfaserherstellung aufgrund der Zertifizierung der Rohfasern auf Grundlage der Bioanbaustandards nach der IFOAM Family of Standards aus. Unter der Voraussetzung des Einsatzes von verantwortlich produzierten Fasern wie z. B. Fairtrade Cotton bezieht sich auch der „Fairtrade-Textilstandard“ auf die gesamte textile Kette.

Die Darstellung der Gütezeichen erfolgt getrennt für die Herstellungsphasen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ sowie in der Prozessphase Herstellung des Endproduktes („Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“).

Im Rahmen dieses Leitfadens wird der Einkauf von Textilien empfohlen, bei denen die Einhaltung der sozialen Kriterien über Gütezeichen, welche die sozialen Mindestanforderungen der Bundesregierung, respektive des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“³¹ erfüllen, nachgewiesen wird.

31 Siehe auch <https://www.siegelklarheit.de/assets/pdfs/mindestanforderungen.pdf>. Ein Vergleich unterschiedlicher Gütezeichen für die Produktgruppe Textil kann für die öffentliche Beschaffung auf dem „Kompass Nachhaltigkeit“ unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien?sort=vorgenommen> werden. Erläuterungen zum Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ befinden sich im Glossar (Kapitel 9).

Die sozialen Mindestanforderungen in der Phase „Gewinnung/Herstellung der Baumwolle“ umfassen die ILO-Kernarbeitsnormen und die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit in der Forst- und Landwirtschaft nach ILO 184 für kleinbäuerliche Betriebe. Plantagenbetriebe müssen zusätzliche Kriterien erfüllen, nämlich eine Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses sowie die Anforderung, dass die vom Siegel eingeräumten Rechte auch für Angestellte gelten, die über Subunternehmer angestellt werden.

In der Textilverarbeitung wird Arbeitsschutz- und Sicherheit durch ILO 155 (anstatt ILO 184) gewährleistet. Zusätzlich gilt für die Textilverarbeitung eine Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1.

Im Folgenden werden soziale Gütezeichen³² aufgeführt, die zum einen die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen,³³ entsprechend der Konformitätsprüfung entlang der Kriterien des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“,³⁴ und zum anderen die Mindestanforderungen der Bundesregierung, bestehend aus den Kernarbeitsnormen der ILO und den weiteren Mindestanforderungen³⁵, abdecken.

32 Hiermit gemeint sind Gütezeichen, die soziale Anforderungen nachweisen.

33 Gütezeichen, die als Beleg für in der Leistungsbeschreibung geforderte Merkmale einer Liefer- oder Dienstleistung genutzt werden, müssen den Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV genügen. Die hier genannten Gütezeichen erfüllen die Anforderungen der Konformitätsprüfung nach § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV entlang der Kriterien des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“. Diese Konformitätsprüfung ersetzt jedoch nicht die Prüfung im Einzelfall und hat lediglich Empfehlungscharakter, siehe auch http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit__34_Abs.2_VgV_.pdf; vgl. dazu Klünger/Hartmann/Krebs, Rechtliche Prüfung der Kriterien zur Operationalisierung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, Rechtsgutachten 2015, S. 6: „[...] die materiellen Vorgaben in Art. 43 Abs. 1 lit. a) und b) VRL [erfordern] eine komplexe inhaltliche Prüfung der jeweiligen Gütezeichen-Kriterien. Art. 43 Abs. 1 lit. a) und b) VRL sind einer abstrakten Operationalisierung im Wesentlichen nicht zugänglich.“; S. 7: „Ob die Gütezeichen-Anforderungen nichtdiskriminierend sind, kann [...] nur anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.“ Insbesondere bei einem pauschalen Verweis auf das Gütezeichen sollte verifiziert werden, dass alle Anforderungen des Gütezeichens gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV für die Bestimmung der Leistungsmerkmale geeignet sind und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

34 Vgl. hierzu: http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit__34_Abs.2_VgV_.pdf.

35 Weitere Mindestanforderungen der Bundesregierung für soziale Kriterien sind dargestellt in Abbildung 1, Punkt 9–14.

Soziale Gütezeichen, für die Phase „Gewinnung/Herstellung der Baumwolle“

Zertifizierte Bio-Rohfasern

Der zertifizierte Bioanbau ist durch gesetzliche und andere Standards geregelt, die von der Dachorganisation International Federation of Organic Agricultural Movements (IFOAM) in der „Family of Standards“ aufgelistet sind. Das System des Bioanbaus schließt soziale Aspekte ein, die es rechtfertigen, zertifizierte Bio-Rohfasern als die sozialen Mindestanforderungen erfüllend anzusehen.

Das Siegel „Better Cotton Initiative“ (BCI) richtet sich sowohl an große Plantagen als auch an Kleinbauern. BCI erlaubt jedoch die Nutzung von genverändertem Saatgut.

Die Produktzertifizierung **Cotton made in Africa (CmiA)** richtet sich an Kleinbauern.³⁶

Das **Fairtrade Cotton**-Siegel bedeutet, dass die im Kleidungsstück enthaltene Baumwolle aus kleinbäuerlichen Betrieben³⁷ stammt, die die Anforderungen von Fairtrade in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales erfüllen. Abbildung 1 zeigt die Produktkennzeichnungssysteme (Gütezeichen, Siegel, Label) entsprechend der oben aufgeführten Bedingungen und deren Abdeckung der genannten sozialen Mindestanforderungen in der Phase „Gewinnung/Herstellung der Baumwolle“. Es ist zu beachten, dass die Anforderungen 9 und 10 nur Plantagenbetriebe betreffen und somit für die Siegel Fairtrade Cotton und CmiA nicht als Mindestanforderung gelten, da sich diese ausschließlich an kleinbäuerliche Betriebe richten.

Die Siegel BCI, Fairtrade Cotton und CmiA decken alle ILO-Kernarbeitsnormen sowie die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit gemäß ILO 184 ab. Das Siegel BCI, das sich auch an Plantagenbetriebe richtet, deckt überdies weitere Anforderungen ab, wie die notwendige Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses und die Anforderung, dass die vom Siegel eingeräumten Rechte auch für Angestellte gelten, die über Subunternehmer angestellt werden.

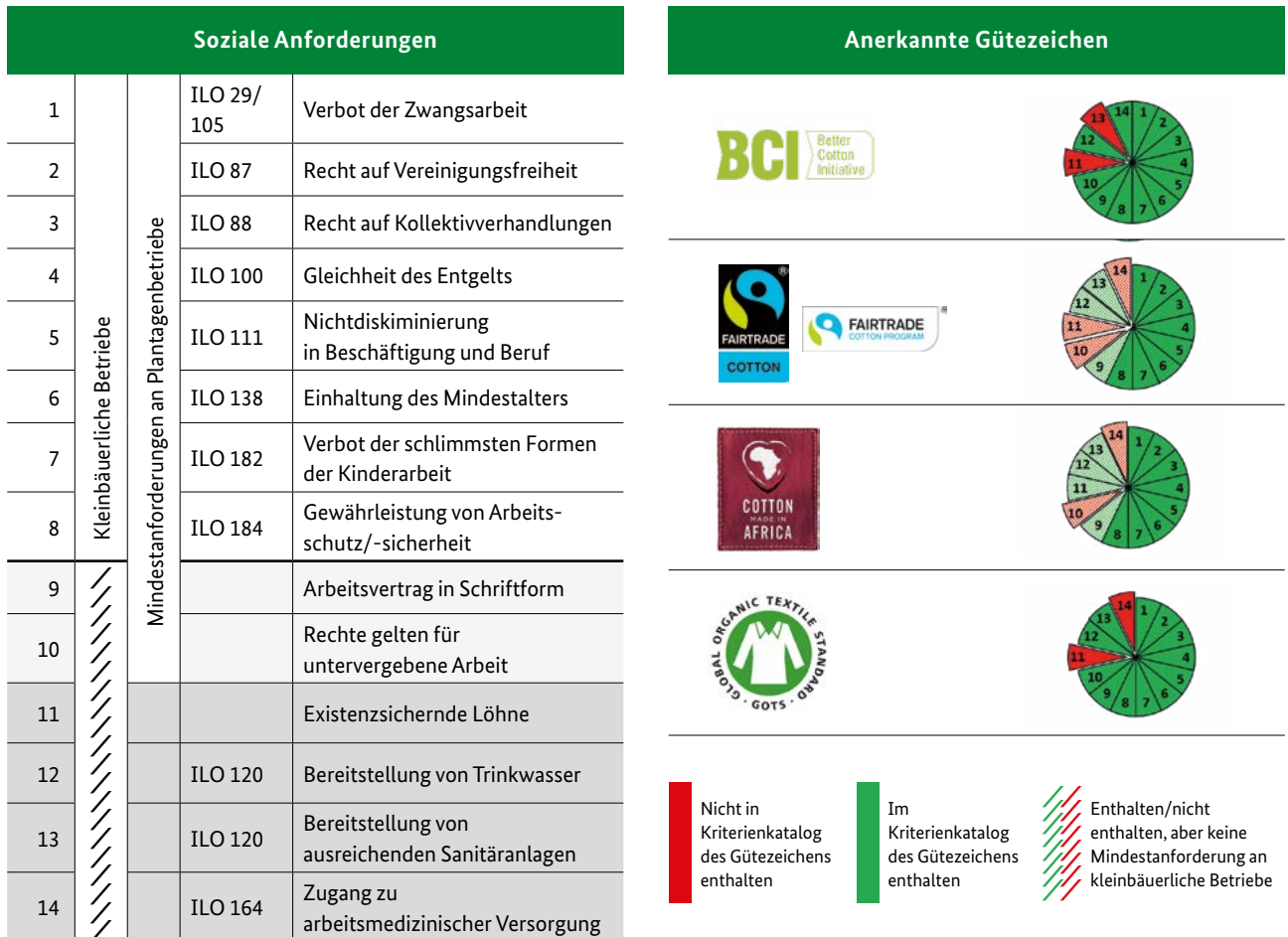
Die Beschaffung von Textilien, die vom BCI-Standard zertifiziert wurden, bietet einen Nachweis für die Einhaltung weitreichender sozialer Mindeststandards in der Rohfaserproduktion bei kleinbäuerlichen Betrieben wie auch bei Plantagenbetrieben. Die Siegel Fairtrade Cotton und CmiA decken die Kernarbeitsnormen sowie die Anforderungen des Arbeitsschutzes und eines verschriftlichten Arbeitsverhältnisses ab. Die Aushändigung eines Arbeitsvertrages in Schriftform und die Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit sind keine Mindestanforderungen für kleinbäuerliche Betriebe. Fairtrade Cotton und CmiA richten sich ausschließlich an kleinbäuerliche Betriebe und erfüllen danach die in Abbildung 1 unter Punkt 1 bis 8 genannten sozialen Mindestanforderungen vollumfänglich.

Von den Standards werden teilweise aber auch über diese Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen abgedeckt, die sich aus den sozialen Bündniszielen des Textilbündnisses ergeben (siehe Abbildung 1, Anforderung 11, 12, 13 und 14). Fairtrade Cotton beinhaltet die Zahlung eines Mindestpreises für Baumwolle, um die Existenz von Kleinbauern gegen stark schwankende Weltmarktpreise abzusichern. BCI fordert den Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 und den Zugang zu Trinkwasser. Fairtrade Cotton fordert die Bereitstellung von Trinkwasser und ausreichenden Sanitäranlagen.

36 Unter dem Gesichtspunkt des Zugangs aller betroffenen Unternehmen ist ggf. § 34 Abs. 2 Nr. 2, 4 VgV zu prüfen.

37 Unter diesem Gesichtspunkt ist ggf. § 34 Abs. 2 Nr. 2, 4 VgV zu prüfen.

Abbildung 1: Soziale Mindestanforderungen und weiterführende Anforderungen aus den sozialen Bündniszielen des Bündnisses für nachhaltige Textilien in der Phase „Gewinnung/Herstellung der Baumwolle“ und Abdeckungsgrad durch anerkannte Umwelt- und Sozialsiegel (Quelle: ILO 2016, BMZ 2016; Visualisierung: Ria Müller [IÖW], Christoph Oldenburg [GIZ] und Max Mangold [GIZ]).



Soziale Gütezeichen, für die Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“

Die **Fair Wear Foundation (FWF)** ist eine Mitgliederinitiative mit dem Fokus auf Konfektionierung, also der Verarbeitung von Stoffen zu Textilprodukten. Die der Konfektionierung vorgelagerten Produktionsstufen des Druckens/der Textilveredelung werden ebenfalls abgedeckt. Die Organisation hat zwei Hauptarbeitsbereiche: Einerseits die regelmäßige Überprüfung, Bewertung und öffentliche Berichterstattung über die Fortschritte der Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen der FWF. Teil dieser Überprüfung sind auch Kontrollen in den Produktionsstätten vor Ort. Andererseits entwickelt und testet FWF mit ihren Mitgliedern neue Ansätze, um Menschenrechte in ihren Lieferketten besser durchzusetzen. Mitgliedsunternehmen, die bei der Überprüfung mittels des „Brand Performance Check“ die beste Kategorie („Leader“) erreichen, dürfen an Kleidungsstücken ein speziell angepasstes FWF-Logo nutzen. Bei der FWF handelt es sich nicht um eine reine Produktzertifizierung, da der Standard als Mitgliederinitiative ausgestaltet ist. Da aber für Unternehmen in der Kategorie „Leader“ auch Produktlabel erteilt werden, können diese wie ein gewöhnliches Gütezeichen verwendet werden. Der Standard erfüllt die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2–5 VgV entsprechend der Konformitätsprüfung entlang der Kriterien des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“, die Kernarbeitsnormen der ILO und die weiteren Mindestanforderungen, weshalb er der Vereinfachung halber in den folgenden Abbildungen unter „anerkannte Produktzertifizierung“ aufgeführt wird.³⁸

Siegelinhaber des **Fairtrade-Textilstandard** ist der Dachverband Fairtrade International. Das Siegel „Fairtrade Textil Production“ zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter*innen in der Textilindustrie zu verbessern und eine umweltverträgliche Produktion zu unterstützen. Unternehmen, die den Fairtrade-Textilstandard und verantwortungsvolle Einkaufspraktiken einhalten, erhalten einen Lizenzvertrag für die Nutzung des Siegels auf den jeweiligen Produkten. Der „Fairtrade-Textilstandard“ umfasst die Produktionsstufen von der Entkörnung bis zum fertig konfektionierten Produkt. Das Siegel „Fairtrade Textile Production“ wurde ergänzend zum Fairtrade Fibre Crops Standard und den damit verbundenen Siegeln „Fairtrade Cotton“ und „Fairtrade Baumwollprogramm“ entwickelt, um den Fairtrade-Ansatz auf die gesamte Wertschöpfungskette von Textilien ausweiten zu können. Unter der Voraussetzung des Einsatzes von verantwortlich produzierten Fasern wie z. B. Fairtrade Cotton bezieht sich der „Fairtrade-Textilstandard“ damit auf die gesamte textile Lieferkette. Der ganzheitliche Ansatz zielt auf die Zertifizierung jedes einzelnen Glieds der textilen Produktion. Diese Transparenz ermöglicht die Rückverfolgbarkeit des Produkts bis zur Faser sowie die Einhaltung sozialer Standards in der gesamten Lieferkette.

Der **Global Organic Textile Standard (GOTS)**³⁹ definiert sowohl Umwelt- als auch Sozialkriterien für Verarbeitung von Textilien aus biologisch erzeugten Naturfasern. Der Geltungsbereich von GOTS umfasst alle Phasen der Textilproduktion: Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70% ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren sowie Hygieneartikel handeln.

38 Zu berücksichtigen ist aber, dass nicht alle Mitgliedsinitiativen alle Produktionsländer abdecken und die Mitgliedschaft als Zugangsvoraussetzung näher zu betrachten wäre. Es kann insofern empfehlenswert sein, auf Mitgliedschaft beruhende Label nicht als gewünschtes Gütezeichen zu bestimmen, aber gegebenenfalls als gleichwertiges Gütezeichen anzuerkennen, siehe dazu 3.4.

39 Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Kapitel 3.2.



Der **Blauer Engel** für Textilien, Ausgabe 2017, stellt Anforderungen an eine umweltschonende Textilproduktion entlang des gesamten Produktionsweges, wobei sowohl Natur- als auch

Kunstfasern berücksichtigt werden. Ein Fokus liegt auf dem Einsatz von Chemikalien. Zusätzlich wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und verschiedener weiterer ILO-Arbeitsnormen gefordert, die Rechte müssen auch bei untervergebener Arbeit gelten und die Arbeitsverträge in Schriftform vorliegen.

Das **EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Ausgabe 2017**, definiert Anforderungen an Textilprodukte hinsichtlich ihrer Umwelt- und Gebrauchseigenschaften entlang des gesamten Produktionsweges. Das Siegel gilt sowohl für Textilien die aus Naturfasern als auch für solche die aus Kunstfasern, bestehen.

Das Siegel „**Global Recycled Standard**“ stellt neben Umweltanforderungen in der Produktion die Rückverfolgbarkeit von eingesetzten Materialien sicher. Hierbei geht es primär darum, einen Anteil recycelter Materialien im Endprodukt zu garantieren. Dementsprechend liegt der Fokus des Siegels auf der Herstellung von Fasern und nicht auf den Zwischenstufen der Verarbeitung oder dem Endprodukt. Das Siegel darf verwendet werden, wenn ein Produkt zu einem Anteil von mindestens 20% aus recycelten Materialien besteht.

Die sozialen Mindestanforderungen in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ entsprechen den im Rahmen des „Qualitätschecks Nachhaltigkeitsstandards“ genannten Mindestanforderungen für die Phase „Herstellung“ des Produktlebensweges (siehe Abbildung 2). Sie umfassen die ILO-Kernarbeitsnormen und die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit nach ILO-Übereinkommen 155. Weiterhin umfasst sie die Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses und die Anforderung, dass vom Siegel eingeräumte Rechte auch für Angestellte gelten, die über Subunternehmer angestellt werden sowie die Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO-Übereinkommen 1.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Abdeckung der sozialen Mindestanforderungen durch die anerkannten Produktzertifizierungen (Gütezeichen, Siegel, Label), in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ entsprechend der oben genannten Bedingungen. Um die in der Abbildung 2 genannten Maßnahmen zur Zahlung von existenzsichernden Löhnen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, müssen öffentliche Auftraggebende eine Berechnungsmethode zur Verfügung stellen, die nach betroffenen Produktionsgebieten, Personengruppen und anderen relevanten Differenzierungsmerkmalen die Ermittlung der konkreten Lohnhöhen berechenbar macht und festlegen, wie die Zahlung existenzsichernder Löhne wirksam überprüft wird. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 3.3.3.

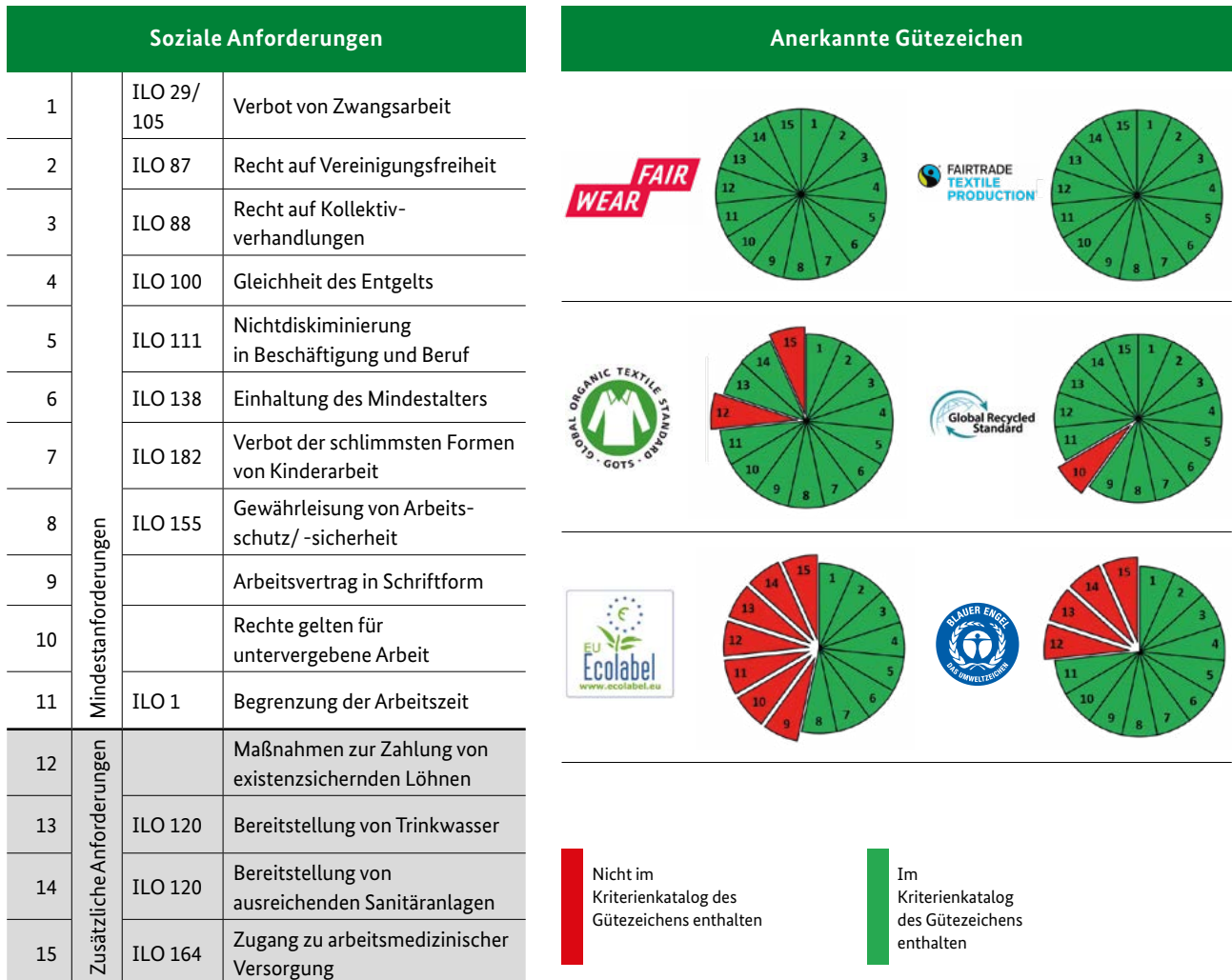
Die Siegel „Fair Wear Foundation“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ und der „Fairtrade-Textilstandard“⁴⁰ decken alle sozialen Mindestanforderungen aus dem „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ ab. Die Siegel „Fair Wear Foundation“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“ und „Fairtrade-Textile Production“⁴¹ decken außerdem in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ weitere Sozialstandards ab, die nicht Bestandteil der Mindestanforderungen des „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ sind (in der Abbildung 2 als Anforderung 12 – 15 bezeichnet).

Der Leitfaden und die enthaltenen Gütezeichen und Siegel werden entsprechend neuer Entwicklungen aktualisiert. Hierzu gehört der Grüne Knopf, der unter Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) in den Markt eingeführt wurde. Es wird erwartet, dass die Kriterien des Grünen Knopf zukünftig, soweit geeignet, in Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

40 Produkte, die das Fairtrade Cotton Gütezeichen tragen, erfordern einen Fremdnachweis über die Abdeckung der ILO-Kernarbeitsnormen in den genannten Prozessphasen (Siehe Standardklausel 2.4 des Fairtrade Standard for Fibre Crops).

41 Siehe Fußnote 34.

Abbildung 2: Soziale Mindestanforderungen und weiterführende Anforderungen basierend auf den sozialen Zielen des Bündnisses für nachhaltige Textilien in den Prozessphasen „Garn- und Rohwareherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ und Abdeckung durch anerkannte Umwelt- und Sozialsiegel (Quelle: ILO 2016, BMZ 2016; Visualisierung: Ria Müller (IÖW), Christoph Oldenburg (GIZ) und Max Mangold (GIZ)).⁴²



⁴² Für einzelne ILO-Normen (z. B. 120, 164) und das Kriterium der Zahlung existenzsichernder Löhne stellen sich vergaberechtlich besondere Herausforderungen im Hinblick auf Transparenz und Überprüfbarkeit (vgl. 3.3.3).



Der **Grüne Knopf** ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig hergestellte Textilien. Zeicheninhaber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung. Um das Siegel zu erhalten, müssen insgesamt 26 soziale und ökologische Produktanforderungen und weitere 20 Unternehmensanforderungen erfüllt werden. Die Überprüfung der Anforderungen und die Vergabe des Siegels erfolgt in Einklang mit akkreditierungsrechtlichen Vorgaben (gemäß ISO/IEC 17065) durch unabhängige Prüfstellen.

Der Grüne Knopf spielt eine immer wichtigere Rolle in der öffentlichen Beschaffung. Der Grüne Knopf wird mit dem Ziel weiterentwickelt, künftig pauschal als Gütezeichen im Sinne von § 34 VgV genutzt werden zu können.

Weitere Informationen u.a. zu den sozialen Anforderungen finden Sie im Anhang zum Grünen Knopf.

3.3 Integration von Umwelt- und Sozialkriterien in die Vergabeunterlagen

Umwelt- und Sozialkriterien können nach neuem Vergaberecht auf allen Stufen des Vergabeverfahrens und dementsprechend umgesetzt in den Vergabeunterlagen Beachtung finden, d. h. nicht nur als Ausführungsbedingungen, sondern auch in der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterien. Eine abstrakte Zuordnung zu einer bestimmten Stufe des Vergabeverfahrens ist im neuen Vergaberecht nicht (mehr) vorgegeben.⁴³ In diesem Leitfaden werden da-

her verschiedene Alternativen angeboten, ökologische und soziale Kriterien zu verankern. Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens die Kriterien gefordert werden, ist insbesondere vom Vorliegen anerkannter⁴⁴ Sozial- und/oder ökologischer Gütezeichen sowie von der Verfügbarkeit von zertifizierten Textilien am Markt abhängig. Für Produkte der „Kategorie A“ gibt es Gütezeichen, die § 34 Abs. 2 Nr. 2 – 5 VgV und den Mindestanforderungen der Bundesregierung entsprechen, und zertifizierte Produkte sind auf dem Markt ausreichend vorhanden. Es handelt sich dabei insbesondere um Textilien mit einem Baumwollanteil größer 70 Prozent. Für Produkte der „Kategorie B“ haben sich bislang entweder noch keine sozialen Gütezeichen, die § 34 Abs. 2 Nr. 2 – 5 VgV und den Mindestanforderungen der Bundesregierung entsprechend etabliert, oder es gibt nur wenige oder keine zertifizierten Produkte auf dem Markt. Die meisten von der Bundesverwaltung zu beschaffenden Textilien bestehen aus synthetischen Fasern und Mischfasern oder sind erst für den konkreten Auftrag nach Maßgabe der Vorgaben des Auftraggebenden zu konzipieren.

Für Produkte der Kategorie „A“ sollen ökologische und soziale Kriterien in der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien explizit als Anforderung an das Produkt respektive den Produktionsprozess gefordert werden.

Für Produkte der Kategorie „B“ sollen Umweltkriterien in der Leistungsbeschreibung und/oder den Zuschlagskriterien gefordert werden. Hinsichtlich der Sozialkriterien wird empfohlen zum aktuellen Zeitpunkt konkrete Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen aufzunehmen. Ein Vorschlag für solche Ausführungsbedingungen findet sich in Kapitel 8.

Der Nachweis der Sozial- und Umweltkriterien erfolgt für Produkte der **Kategorie A** über Gütezeichen bzw. unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV über andere geeignete Nachweise. Bei Produkten der **Kategorie B** ist der Nachweis differenziert: Umweltkriterien sind grundsätzlich – wie in Kategorie A – durch (dann) verfügbare Gütezeichen oder andere geeignete

43 Vgl. Krönke, VergR 2017, 101, 117.

44 Anerkannte Gütezeichen sind Gütezeichen, die den vergaberechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 – 5 VgV entsprechen

Belege, z. B. Prüfberichte, nachzuweisen. Die Erfüllung der als Ausführungsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten ist entsprechend den Ausführungsbedingungen regelmäßig zu dokumentieren. Von einer Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer ein Gütezeichen vorlegen kann, das die Einhaltung der betreffenden Sozialkriterien belegt. Dadurch wird für Auftragnehmer ein Anreiz geschaffen, Produkte im Hinblick auf soziale Anforderungen zertifizieren zu lassen, sobald dies möglich ist.

3.3.1 Eignungskriterien

Umweltanforderungen können im Rahmen der Eignungsprüfung auch bei der Frage der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens zur Anwendung kommen.⁴⁵ Mit der Reform des Vergaberechts 2016 kann nun auch für Lieferaufträge zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens ein Umweltmanagementsystem im Unternehmen verlangt werden (vgl. §§ 46 Abs. 3 Nr. 7, 49 VgV 2016). Diese Anforderung ist – wie alle Eignungskriterien – allerdings nur dann zulässig, wenn dies für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags gerechtfertigt ist. Die technische Leistungsfähigkeit kann mittels einer Zertifizierung nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen (z. B. dem internationalen privatwirtschaftlichen System DIN EN ISO 14001) nachgewiesen werden.⁴⁶

Ob auch Sozialkriterien im Rahmen der Eignungsprüfung gefordert werden können, ist umstritten.⁴⁷ Nicht ausgeschlossen erscheint die Forderung von Mindeststandards an die Erfüllung bestimmter sozialer Sorgfaltspflichten im Lieferkettenmanagement- bzw. Lieferkettenüberwachungssystem i. S. v. § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV. Gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB dürfen Eignungskriterien die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Damit ist die Fähigkeit gemeint, den Auftrag entsprechend der gestellten Bedingungen auszuführen. Im Rahmen des abschließenden Katalogs zulässiger Eignungsnachweise in § 46 Abs. 3 VgV kann der Auftraggebende dabei konkrete Eignungsanforderungen festlegen. Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV kann der Auftraggebende konkrete Mindestanforderungen an das Lieferkettenmanagementsystem der Bietenden bzw. Bewerbenden bestimmen. Verlangt der Auftraggebende im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Ausführungsbedingungen die Einhaltung bestimmter Sozialkriterien, können sich diese Mindestanforderungen an das Lieferkettenmanagementsystem nach hier vertretener Auffassung auch auf die Einhaltung der betreffenden Sozialkriterien beziehen.

Da ein zertifizierbarer Managementstandard momentan nicht vorhanden ist, muss der Auftraggebende seine Erwartungen an das Lieferkettenmanagementsystem dabei allerdings selbst konkret definieren und die Prüfung selbst vornehmen. Soweit die Mitgliedschaft in einer Multistakeholderinitiative zwingend die Durchführung bestimmter Maßnahmen im Lieferkettenmanagement (ggf. mit Veröffentlichungspflichten) impliziert, kann die Bezugnahme auf die Mitgliedschaft die Nachweisführung erleichtern.

45 Eignungskriterien legen wie die Mindestanforderungen der Leistungsmerkmale der Leistungsbeschreibung (BMW) eine Mindesthürde fest, die jedes Unternehmen zu überspringen hat, damit sein Angebot überhaupt wirtschaftlich gewertet wird.

46 Hermann (2017a) und Hermann (2017b); § 49 Abs. 2 VgV.

47 Siehe hierzu Gnittke/Reinhardt, „Gibt es eine Rechtspflicht zur sozial verantwortlichen Beschaffung?“ Stellungnahme im Auftrag der Christlichen Initiative Romero e.V. Juni 2018, S. 5ff.

3.3.2 Leistungsbeschreibung

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung getrennt für die Produkte der Kategorie A und Kategorie B dargestellt.

Produkte der Kategorie A

Für Produkte der Kategorie „A“ sollen ökologische und soziale Kriterien in der Leistungsbeschreibung als Anforderung an das Produkt respektive den Produktionsprozess gefordert werden. Der Auftraggebende muss die Leistung dabei „so eindeutig und erschöpfend wie möglich [...] beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können“ (§ 121 Abs. 1 GWB). Zum Nachweis fordert der Auftraggebende nach den Vorstellungen dieses Leitfadens grundsätzlich die Vorlage von Gütezeichen gemäß § 34 VgV. Die Nichteinhaltung der Kriterien der Leistungsbeschreibung hat den Ausschluss des Bietenden zur Folge.

Nach neuer Rechtslage wird überwiegend von der Zulässigkeit eines pauschalen Verweises auf ein bestimmtes Gütezeichen in der Leistungsbeschreibung ausgegangen.⁴⁸ Durch einen pauschalen Verweis wird das Gütezeichen allerdings nicht selbst zum Leistungsmerkmal. Vielmehr macht der Auftraggebende durch die pauschale Bezugnahme auf das Gütezeichen alle Anforderungen des Gütezeichens zu Leistungsmerkmalen. Es muss daher feststehen, dass das Gütezeichen und alle seine Anforderungen den Vorgaben des § 34 Abs. 2 Nr. 1–5 VgV entsprechen.⁴⁹ Unter diesem Gesichtspunkt können bislang nur das EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse und der Blaue Engel für Textilien angeführt werden, da eine umfassende Prüfung der weiteren Gütezeichen noch aussteht. Teilweise stellen Gütezeichen hohe Anforderungen, so dass Unternehmen nicht alle Leistungsmerkmale eines Gütezeichens nachweisen können.

Der Auftraggebende sollte sich vergewissern, welche Anforderungen ein Gütezeichen stellt. Überprüft werden muss auch, ob die Gütezeichen für Unternehmen erhältlich sind, die bestimmte Produktionsstufen in Deutschland oder anderen Nicht-Risiko-Ländern durchführen. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Vergabeunterlagen dem Rechnungsträger. Es muss ausgeschlossen werden, dass sich gerade für Produktionsstandorte, an denen die Berücksichtigung sozialer Mindeststandards durch Umsetzung geltenden Rechts sichergestellt ist, Schwierigkeiten mit der Nachweisführung ergeben. Aus einer pauschalen Bezugnahme auf ein bestimmtes Gütezeichen resultiert, dass alle hinter dem Gütezeichen liegenden ökologischen und sozialen Anforderungen zwingend sind. Auch ein Nachweis durch ein gleichwertiges Gütezeichen nach § 34 Abs. 4 VgV müsste sich dann auf alle Anforderungen beziehen. Dieser Leitfaden sieht regelmäßig nur einen Teil der Anforderungen eines Gütezeichens als Mindestanforderungen vor. Wenn der Auftraggebende nur einzelne Anforderungen des Gütezeichens vorgeben will, muss er die betreffenden Anforderungen gemäß § 34 Abs. 3 VgV ausdrücklich angeben. Aus Gründen der Transparenz und Vergaberichtssicherheit wird in diesem Leitfaden empfohlen, die sozialen und ökologischen Kriterien immer explizit in den Vergabeunterlagen zu benennen und nicht pauschal auf ein Gütezeichen zu verweisen.⁵⁰ Wenn der Auftraggebende nur einzelne Anforderungen des Gütezeichens vorgeben will, muss er die betreffenden Anforderungen gemäß § 34 Abs. 3 VgV in jedem Fall angeben, ansonsten könnte dies vergaberechtlich angreifbar sein.

48 So Solbach, in: Pünder/Prieß, Vergaberecht im Umbruch II – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, 2015, S. 141 (144); Ziekow, Rechtswissenschaftliches Gutachten 2016, S. 55; Krönke, VergR 2017, 101 (109); Caranta, in: Sjäffjell/Wiesbrock (Hrsg.), Sustainable Public Procurement Under EU Law, 2015, S. 99 (109); Evermann, in: Müller-Wrede, § 34 VgV Rn. 17; a.A. Hermann, Rechtsgutachten umweltfreundliche Beschaffung, 2017, S. 50.

49 Nur wenige Gütezeichen sind bisher hierhingehend geprüft worden.

50 Da bislang nur die Gütezeichen EU-Umweltzeichen und der Blaue Engel für Textilien, DE-UZ 154, auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu erfüllen scheinen, wäre ein direkter Verweis in der Leistungsbeschreibung nur bei mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Blauen Engel zertifizierten Produkten möglich (vergleiche Rechtsgutachten UBA Texte 30/2019 „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“, Kapitel 5.3.1.). Eine abschließende Prüfung, welche weiteren Gütezeichen dem § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV entsprechen und somit pauschal in Vergabeverfahren benannt werden können, wird im Rahmen der Umsetzung des Stufenplans zur nachhaltigen Textilbeschaffung der Bundesverwaltung erfolgen. Aus einer pauschalen Bezugnahme resultiert ferner, dass indirekt alle hinter dem Gütezeichen liegenden ökologischen und sozialen Kriterien als Ausschlusskriterium wirken.

Produkte der Kategorie B

Bei Produkten der Kategorie B ist die Benennung einzelner sozialer und ökologischer Kriterien schon deshalb angezeigt, weil nur Umwelanforderungen als Leistungsmerkmale festgelegt werden; die Sozialkriterien werden nicht als Leistungsmerkmale vorgegeben, sondern es werden entsprechende Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen festgelegt (vgl. Kapitel 8). Merkmal der Produkte der Kategorie B ist, dass für die zu beschaffende Textilie kein anerkanntes Sozialzeichen vorhanden ist oder trotz vorhandener anerkannter Umwelt- und Sozialzeichen keine oder nur eine geringe Zahl an Produkten am Markt angeboten wird.

Die **sozialen** und **ökologischen Anforderungen an den Auftragsgegenstand** werden in diesem Leitfaden in den Kapiteln 4.4.1, 4.4.2, 4.5.1, 4.5.2, 4.6.1, 4.6.2, 5.4.1, 5.4.2, 5.5.1, 5.5.2, 5.6.1, 5.6.2 und 6.3.1 bis 6.3.7 ausführlich beschrieben – separat für jede der drei textilen Produktkategorien (Oberbekleidung & Wäsche, Bettwaren & Bettwäsche, Matratzen) im Geltungsbereich dieses Leitfadens (vgl. Kapitel 1.2). Der Ausschreibungstext dient der ausschreibenden Stelle als Kopiervorlage.⁵¹

3.3.3 Zuschlagskriterien

Alle Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB). Rein unternehmensbezogene Kriterien, wie zum Beispiel ein Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem, sind unzulässig.

Entscheidet sich der öffentliche Auftraggebende für mehrere Zuschlagskriterien, muss er diese zueinander ins Verhältnis setzen. Eine Vorgabe, dem Preis ein bestimmtes Gewicht zukommen zu lassen, lässt sich dem Vergaberecht nicht entnehmen. Dem Preis darf aber aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots keine völlig untergeordnete Rolle bei der Bewertung zukommen. Diskutiert wurde eine Grenze von mindestens 30%.⁵² Allerdings soll bei Vorliegen besonderer

Umstände auch eine niedrigere Gewichtung zulässig sein.⁵³ Der Leitfaden legt eine Gewichtung des Preises mit 30 % zu Grunde. Denkbar ist es im Einzelfall auch einen Festpreis vorzugeben und die Auswahl allein anhand anderer Kriterien zu treffen (§ 58 Abs. 2 S. 3 VgV). Der Auftraggebende hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in den Vergabeunterlagen eine Preisobergrenze zu formulieren, bei deren Überschreitung durch alle Angebote eine Aufhebung des Vergabeverfahrens in Betracht kommt.

In den Vergabeunterlagen müssen sowohl die Zuschlagskriterien und etwaige Unterkriterien als auch ihre Gewichtung angegeben werden (§ 58 Abs. 3 VgV). Auch die Formel, nach der Preis und andere Kriterien miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden, ist anzugeben.

Dieser Leitfaden schlägt vor, neben dem Preis die Kriterien Qualität, Ökologie und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

3.3.3.1 Qualität

Spezifikationen bezüglich einer hohen **Qualität** der eingesetzten Fasern, Gewebe und fertigen Produkte, wie in der Leistungsbeschreibung Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen) (LB 8305-001, Februar 2016, Beschaffungamt des Bundesministeriums des Innern) formuliert, sind als Grundlage zu verwenden. Sie sind daher unter Nachhaltigkeitsaspekten essentiell und sollten in ihrem Umfang und ihrem Anspruch zumindest der LB 8305-001 äquivalent zum festen Bestandteil jeder Leistungsbeschreibung für Textilprodukte im Geltungsbereich dieses Leitfadens werden.

Zusätzlich sind in den Vergabeunterlagen die wesentlichen Mindestanforderungen und Parameter hinsichtlich Qualität und Langlebigkeit der Produkte festzulegen.

Auf eine Konkretisierung der qualitativen Zuschlagskriterien wird hier im Leitfaden verzichtet. Der Begriff Qualität als solcher ist jedoch nicht bestimmt genug; in einem Vergabeverfahren muss das Kriterium daher auftragsbezogen näher ausgeformt beschrieben wer-

51 Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden. Dieser Leitfaden ist als Quelle anzugeben.

52 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.12.2001, Az.: Verg 22 / 01.

53 Vgl. Gnittke/Hattig, in Müller-Wrede, VgV/UVgO, § 58 VgV Rn. 214.

den. Der Umfang der Wertung ist bei dem jeweiligen Zuschlagskriterium entsprechend anzugeben. Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Die Erfüllung der Kriterien sind entsprechend nachzuweisen. In die Vergabeunterlagen ist aufzunehmen, welche Belege mit dem Angebot eingereicht werden müssen.

3.3.3.2 Ökologie

Angebote, bei denen die Zuschlagskriterien nachweislich anspruchsvollere ökologischere Anforderungen erfüllen, werden – basierend auf den jeweiligen Berechnungsformeln – zusätzlich positiv bewertet. Die Kriterien sind nachzuweisen durch Gütezeichen, Prüfberichte oder Bestätigungen von Konformitätsbewertungsstellen. In die Vergabeunterlagen ist aufzunehmen, welche Belege mit dem Angebot eingereicht werden müssen.

3.3.3.3 Soziale Aspekte

Zuschlagskriterien können nur für Produkte der Kategorie A formuliert werden; liegen keine gewünschten Gütezeichen oder andere Überprüfungsmöglichkeiten zum Nachweis der sozialen Kriterien vor, ist auf die Ausführungsbedingungen zurückzugreifen.

Die im Leitfaden formulierten Kriterien orientieren sich an den durch die Bundesregierung im Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ formulierten Mindestanforderungen. Diese beinhalten die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen, die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit nach ILO 155/184, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit und die Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses auf folgenden Produktionsstufen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“, „Garn- und Rohwarenerstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“. Diese Kriterien sind als Ausschlusskriterium formuliert und daher verpflichtend zu erfüllen. Angebote, die im Sinne der in Kapitel 7 aufgeführten Zuschlagskriterien nachweislich anspruchsvollere soziale Anforderungen erfüllen, werden – basierend auf den jeweiligen Berechnungsformeln – zusätzlich positiv bewertet. Die Kriterien sind ebenfalls nachzuweisen, z. B. durch Gütezeichen. In die Vergabeunterlagen ist aufzunehmen, welche Belege mit dem Angebot eingereicht werden müssen.

Ein Ziel und perspektivisch ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Beschaffung ist die Gewährleistung der **Zahlung existenzsichernder Löhne** für Arbeiter*innen im textilverarbeitenden Sektor

respektive die Gewährung eines existenzsichernden Einkommens für in der Rohstoffherstellung Beschäftigte. Unzureichende Einkommen bedingen Armut und damit Lebensverhältnisse unterhalb oder am Rande dessen, was für eine menschenwürdige Existenz notwendig ist. Unter einem existenzsichernden Lohn wird daher im allgemeinen ein Lohn verstanden, der es Beschäftigten ermöglicht, für sich und ihre Familie einen „angemessenen“ Lebensstandard zu finanzieren. Diese Definition enthält allerdings eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die Bietenden derzeit keinen hinreichenden Anhaltspunkt liefern, welche Lohnhöhe vom Auftraggebenden konkret gefordert wird.

Ein allgemeingültiger Ansatz, der in Vergabeverfahren operationalisiert werden kann, existiert bislang noch nicht. Im Rahmen des Stufenplans soll daher eine Erarbeitung der vergaberechtlich notwendigen Konkretisierung des Kriteriums „Existenzsichernde Löhne“ perspektivisch erfolgen. Dies muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur zulässigen bzw. unzulässigen Vorgabe von Mindestlöhnen in Vergabeverfahren erfolgen. Auch im Rahmen des Textilbündnisses wurde die Konkretisierung des Begriffs existenzsichernde Löhne und der Umgang innerhalb einer Expertengruppe ab 2018 vertieft.

Nach Art. 23 Abs. 3 der UN-Menschenrechtscharta hat jede Person, die arbeitet, das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihr und ihrer Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. Art. 7 UN-Sozialpakt gewährt jeder Person ein Recht auf ein Arbeitsentgelt, das ihr einen angemessenen Lohn und einen angemessenen Lebensinhalt für sich und ihre Familie in Übereinstimmung mit diesem Pakt gewährt. Zum angemessenen Lebensstandard gehören nach Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt ausreichende Ernährung, Kleidung und Unterbringung sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD bestimmen in Kapitel 5 Nr. 4 b, dass multinationale Unternehmen in Entwicklungsländern im Einklang mit den staatlichen Politikrahmen die bestmöglichen Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen bieten müssen. Diese sollten mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Zusammenhang stehen und zumindest hinreichend sein, den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmenden und ihrer Familien gerecht zu werden. Auch nach deutschem Verfassungsrecht hat das menschenwür-

dige Existenzminimum eine grundrechtliche Dimension.⁵⁴ Es wird nicht nur aus dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitet, sondern auch aus der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG. Nach dem BVerfG muss die Höhe existenzsichernder Leistungen dabei insgesamt tragfähig begründbar sein.

Aus dem Transparenzgebot des § 97 Abs. 1 GWB folgt, dass der öffentliche Auftraggebende die Leistung so eindeutig und erschöpfend beschreiben muss, dass alle Bietenden die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.⁵⁵ Hierzu bedarf es eines standardisierten Ermittlungsverfahrens und Ansatzes zur Berechnung existenzsichernder Löhne. Es gibt verschiedene Ansätze zur Ermittlung der Höhe existenzsichernder Löhne, z. B. durch die ISEAL Global Living Wage Coalition.⁵⁶ Danach ist ein existenzsicherndes Einkommen: *„Die Vergütung, die ein Arbeiter für eine normale Arbeitswoche an einem bestimmten Ort erhält, um sich und seiner Familie einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Elemente eines angemessenen Lebensstandards sind: Lebensmittel, Wasser, Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Transport, Kleidung und andere wesentliche Bedürfnisse einschließlich Vorkehrungen für unerwartete Ereignisse.“*

Vergabestellen, die die Zahlung existenzsichernder Löhne kurzfristig z. B. als Zuschlagskriterium berücksichtigen wollen, sollten eine Berechnungsmethode zur Verfügung stellen, die nach betroffenen Produktionsgebieten, Personengruppen und anderen relevanten Differenzierungsmerkmalen die Ermittlung der konkreten Lohnhöhen berechenbar macht, wie die Zahlung existenzsichernder Löhne wirksam überprüft wird.⁵⁷

54 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014, 1 BVL 10/12, 12/12, 1691/3.

55 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.12.2013, VII Verg 22/13.

56 <https://www.isealalliance.org/about-iseal/our-work/global-living-wage-coalition>.

57 Sofern Gütezeichen das Kriterium existenzsichernder Lohn abdecken, sollte der Auftraggebende überprüfen, welche Anforderungen das Gütezeichen stellt und wie eine Überprüfung stattfindet. Ähnliches gilt auch für andere Kriterien, die nicht als solche genaue Anforderungen beinhalten, wie dem Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120, der Bereitstellung ausreichender Sanitäreinrichtungen nach ILO 120 und dem Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164.

3.3.4 Ausführungsbedingungen

Ausführungsbedingungen enthalten vertragliche Bedingungen, die bei der Durchführung des Auftrages berücksichtigt werden müssen. Die Nichteinhaltung der Ausführungsbedingungen kann zu zivilrechtlichen Maßnahmen nach Zuschlagserteilung führen. Ein Ausschluss des Angebotes muss nur dann erfolgen, wenn der Bietende ausdrücklich erklärt, die Ausführungsbedingungen nicht einzuhalten oder sich dies anderweitig aus dem Angebot ergibt.

Wenn für die sozialen Kriterien keine entsprechenden Gütezeichen zum Nachweis vorliegen oder keine zertifizierten Produkte verfügbar sind, so sind nach diesem Leitfaden entsprechende Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen festzulegen. Ein Vorschlag für solche Ausführungsbedingungen findet sich in Kapitel 8.

3.3.5 Zusammenfassung

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen wird die Beschaffungsstelle:

1. das für die konkret zu beschaffende Textilie relevante Leitfaden-Kapitel studieren,
2. Eignungskriterien festlegen,
3. die Leistung eindeutig und erschöpfend beschreiben und die Merkmale der Leistung bestimmen (Leistungsbeschreibung),
4. ergänzend Zuschlagskriterien formulieren und mitsamt der dazugehörigen Wertungstabelle den Vergabeunterlagen beifügen.
5. Mit der Unterschrift und Abgabe des Angebotes nebst Anlagen verpflichtet sich der Bietende zur Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien und zur Vorlage von erforderlichen Nachweisen.

Eigenerklärungen werden nicht als geeignete Maßnahmen anerkannt. Herstellerklärungen werden im sozialen Bereich ebenfalls nicht als Nachweise anerkannt.

3.4 Nachweisführung

Soweit Umwelt- und Sozialkriterien als Leistungsmerkmale oder Zuschlagskriterien festgelegt werden, ist ihre Einhaltung nach diesem Leitfaden durch Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 VgV oder andere geeignete Belege gemäß § 34 Abs. 5 VgV nachzuweisen.

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung aller Umwelt- und Sozialanforderungen durch Gütezeichen kann nur bei den **Produkten der Kategorie A** gefordert werden, bei denen es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit einem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietenden gewährleistet. Voraussetzung ist allerdings, dass ein anerkanntes Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorgegeben wird. Außerdem müssen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV alle Anforderungen des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sein und mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung stehen. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden.⁵⁸ Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird empfohlen, dem Leitfaden zu folgen und die sozialen und ökologischen Kriterien einzeln zu benennen. Gemäß § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, stets, d. h. nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände, zuzulassen. Im Fall der Textilien im Geltungsbereich dieses Leitfadens wird der Beschaffungsstelle empfohlen, zunächst auf den Internetseiten der einzelnen Umweltzeichen⁵⁹ zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise: mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Alternativ können die Seiten des Kompass Nachhaltigkeit konsultiert werden.

Bei **Produkten der Kategorie B** werden nur die Umweltkriterien als Leistungsmerkmale oder Zuschlagskriterien vorgegeben, die durch Gütezeichen nachzuweisen sind. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV müssen auch andere geeignete Belege (z. B. Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers) akzeptiert werden, die belegen, dass die Leistungsanforderungen eingehalten werden.

3.4.1 Nachweis durch Gütezeichen

Zum Nachweis der Einhaltung der sozialen oder ökologischen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung sowie der weitergehenden sozialen oder ökologischen Anforderungen (Zuschlagskriterien) kann die Beschaffungsstelle ein (gewünschtes) Gütezeichen bestimmen, das die Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV erfüllt.⁶⁰

Gemäß § 34 Abs. 4 VgV muss die Beschaffungsstelle Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Ein Gütezeichen ist gleichwertig, wenn seine materiellen und prozessualen Anforderungen mit den Anforderungen des benannten Gütezeichens zumindest vergleichbar sind. Nach Möglichkeit sollten die dem Auftraggebenden bekannten gleichwertigen Gütezeichen bereits in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

Wenn bei dem Auftraggebenden bei einzelnen Gütezeichen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit § 34 VgV Zweifel bestehen, ist eine Anerkennung als gleichwertiges Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 4 VgV oder als anderer geeigneter Beleg gemäß § 34 Abs. 5 VgV einer direkten Einforderung als direkt eingefordertes Gütezeichen in den Vergabeunterlagen möglicherweise vorzuziehen.⁶¹

58 Vgl. auch 3.3.2 und Fußnote 51: Wenn keine oder nur solche Gütezeichen verfügbar sind, die § 34 VgV nicht entsprechen, kann die Vorgabe eines Gütezeichens in der Leistungsbeschreibung oder die Vorgabe, dass ein Nachweis nur durch ein Gütezeichen gilt, nicht erfolgen.

59 Diese direkten Links führen zu Listen der mit dem jeweiligen Umweltzeichen zertifizierten Herstellenden: <https://www.blauer-engel.de/de/get/producttypes/all> und www.eu-ecolabel.de/produkte-anbieter.html?&no_cache=1 sowie <http://naturtextil.de/de/mitglieder/hersteller/>, <https://www.global-standard.org/public-database.html> und andere.

60 Die genaue Vorgehensweise zur Auswahl geeigneter Gütezeichen wird unter Kapitel 3.3.2. erläutert.

61 Zur Klarstellung: Gütezeichen mit gleichwertigen Anforderungen müssen nach § 34 Abs. 4 VgV immer akzeptiert werden. Auch andere geeignete Belege müssen unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV immer akzeptiert werden.

Die sozialen Kriterien sind für die beiden Herstellungsphasen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ sowie „Herstellung des Endproduktes“ („Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“) getrennt formuliert, da Nachweise für die gesamte Lieferkette hinsichtlich sozialer Mindestanforderungen bislang nur durch zwei Gütezeichen⁶² erbracht werden können.

Kombinationen von Nachweisen sind möglich: So können beispielsweise diejenigen Bietenden, die über ein Gütezeichen zum Nachweis der Einhaltung der sozialen Mindestanforderungen in der Phase Gewinnung/Herstellung der Rohfasern verfügen, die Einhaltung der Mindeststandards in der Phase Herstellung des Endproduktes durch die Vorlage von anderen Gütezeichen oder geeigneten Nachweisen i. S. v. § 34 Abs. 5 VgV belegen. Darüber hinaus ist der Nachweis der Einhaltung der weitergehenden Sozialstandards in beiden Phasen wiederum durch die verschiedenen Nachweisvarianten möglich.

3.4.2 Nachweis durch andere geeignete Belege

Kann der Anbietende weder das geforderte gewünschte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss der öffentliche Auftraggebende auch andere geeignete Belege akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV). Den Anbietenden trifft in diesem Fall eine doppelte Beweislast: einerseits für die Unmöglichkeit der Vorlage eines Gütezeichens, andererseits für die Gleichwertigkeit seines Nachweises mit dem geforderten Gütezeichen.

„Andere geeignete Belege“, d. h. Belege, die kein Gütezeichen sind, müssen danach einen gleichwertigen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des geforderten Gütezeichens erbringen. Grundsätzlich können danach z. B. Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers⁶³ andere geeignete Belege sein. Der Maßstab für die anderen geeigneten Belege ist immer einzelfallbezogen anhand des gewünschten Gütezeichens bzw. der im Einzelnen geforderten spezifischen Gütezeichen-Anforderungen zu entwickeln. Ein geeigneter Beleg muss demnach einen Nachweis über die Einhaltung der geforderten Merkmale erbringen, der mit dem Nachweisniveau des Gütezeichens gleichwertig ist, und zwar sowohl hinsichtlich der materiellen als auch hinsichtlich der prozessualen Gütezeichen-Anforderungen.

Schreibt das Gütezeichen die Einhaltung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen vor, so ist ein Audit-Bericht, aus dem sich nicht ergibt, dass alle acht ILO-Kernarbeitsnormen zum materiellen Auditierungsstandard gehören, nicht geeignet. Sieht das Gütezeichen beispielsweise vor, dass sog. Third-Party-Audits im Jahresturnus für jede Fabrik der Lieferkette durchgeführt werden müssen, so können grundsätzlich nur regelmäßige Audits von unabhängigen Dritten als andere Belege akzeptiert werden. Verlangt das Gütezeichen zudem die Akkreditierung oder sonstige Kontrolle des Auditors (ggf. nach einem bestimmten Standard), so ist auch dies nachzuweisen.

Eigenerklärungen sind nach der Begründung zu § 34 Abs. 5 VgV grundsätzlich unzureichend.⁶⁴

62 Der Fairtrade-Textilstandard verlangt eine Zertifizierung für die Phase „Gewinnung/Herstellung der Rohfaser“ und deckt zugleich die Phase „Herstellung des Endproduktes“ durch eigene Anforderungen ab. GOTS weitet den Anwendungsbereich auf die Rohfaserherstellung aufgrund der Zertifizierung der Rohfasern auf Grundlage der IFOAM Family of Standards aus.

63 Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierstellen, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: www.european-accreditation.org/ea-members.

64 BR-Drs. 87/16, S. 187.

Nachstehende Abbildung 3 zeigt die für die sozialen Kriterien möglichen Nachweismöglichkeiten für Textilien der Kategorie „A“ – im Bereich der Gütezeichen unterteilt in die Phasen „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfaser“ und „Herstellung des Endproduktes“. Beschaffungsstellen sollten sich aus dem Pool der für die jeweiligen Phasen dargestellten Gütezeichen für ein Gütezeichen entscheiden und dies als gewünschtes Gütezeichen in den Vergabeunterlagen

kenntlich machen. Die in der Abbildung 3 dargestellten, aber nicht als gewünscht ausgewählten Gütezeichen müssen dann als gleichwertige Gütezeichen akzeptiert werden. Aus der linken Spalte muss danach für die jeweilige Phase der Herstellung ein Gütezeichen ausgewählt und in die Vergabeunterlagen als gewünscht aufgenommen werden. Die anderen in dieser Spalte und in dieser Phase dargestellten Gütezeichen sind dann als gleichwertig zu akzeptieren.

Abbildung 3: Möglichkeiten der Nachweisführung zur Einhaltung der sozialen Kriterien (Quelle: eigene Darstellung; Christoph Oldenburg, GIZ).



Abbildung 4 zeigt die für ökologische Kriterien möglichen Nachweismöglichkeiten. Neben dem Nachweis des gleichwertigen Gütezeichens im Sinne von § 34 Abs. 4 VgV wird unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg akzeptiert, wie

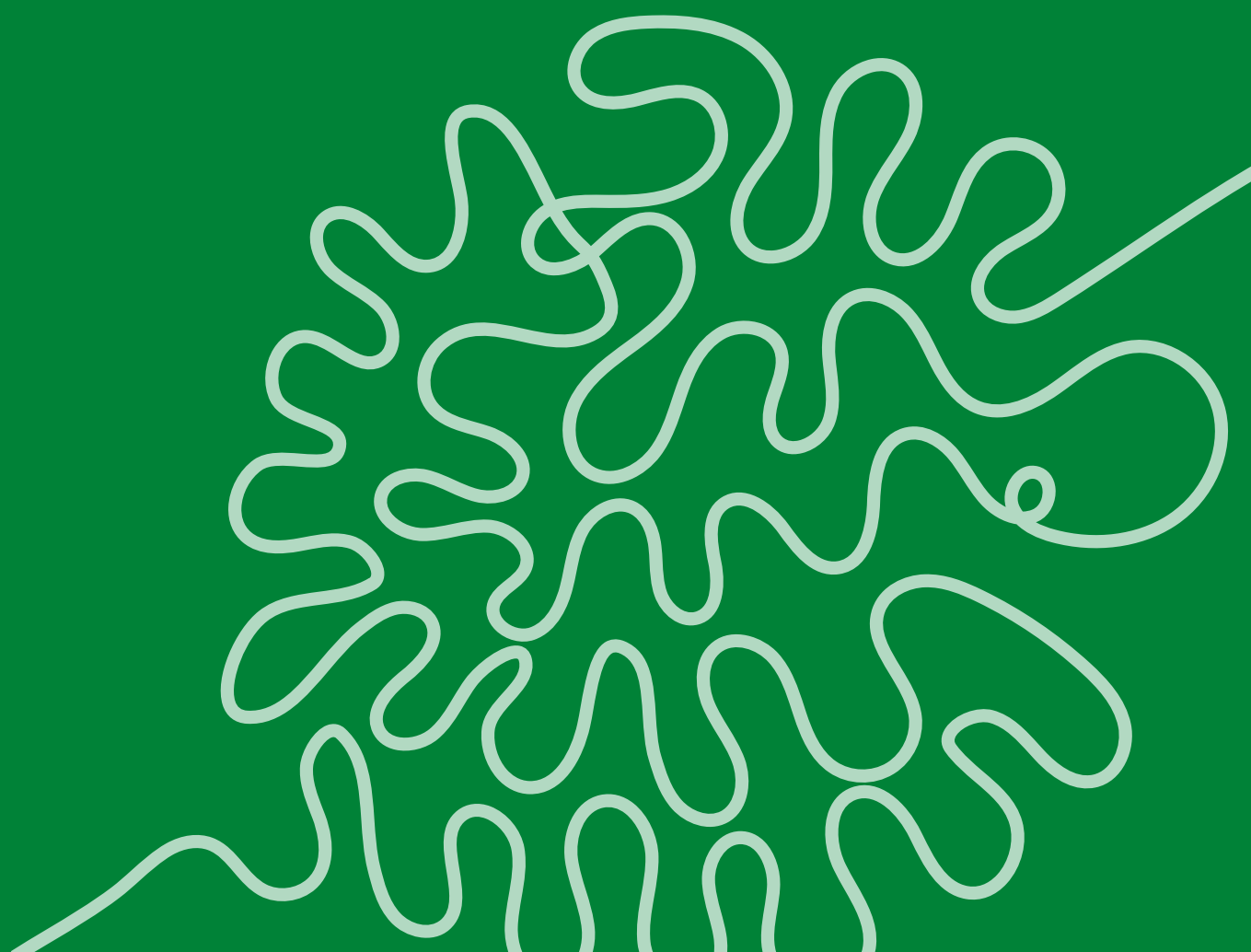
Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers. Werden Herstellererklärungen akzeptiert, wird dies im Folgenden explizit erwähnt.

Abbildung 4: Möglichkeiten der Nachweisführung zur Einhaltung der ökologischen Kriterien (Quelle: eigene Darstellung; Kristin Stechemesser, UBA).



Einkauf von nachhaltigen Bekleidungstextilien und Wäsche

4



Dieses Kapitel adressiert für die im oben beschriebenen Geltungsbereich (vgl. Kap. 1.2) aufgeführten Bekleidungstextilien und Wäscheartikel konkrete Umwelt- und Sozialanforderungen.

4.1 Produkte im Geltungsbereich

Zu Bekleidungstextilien und Wäsche zählen im Geltungsbereich des Leitfadens (vgl. Kap. 1.2)

- alle Arten von Oberbekleidung wie Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken,
- Kittel und Dienstuniformen,
- Funktionstextilien (z. B. Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind ebenso wie hitzebeständige und flammhemmende⁶⁵, kältebeständige und reflexionsfähige Bekleidungsstücke.
- Unterwäsche und Socken,
- Accessoires, wie z. B. Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe.

65 Aufgrund des Einsatzes besonderer Chemikalien, z. B. Flammschutzmittel, in der Veredelung von spezieller Schutzkleidung können derzeit für diese keine Umweltanforderungen gestellt werden, da die bisher bestehenden Umweltzeichen für textile Bekleidung den Einsatz dieser oft sehr speziellen Chemikalien ausschließen.

4.2 Nachweisführung

4.2.1 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien

Soweit nicht anders angegeben,⁶⁶ kann die Einhaltung der nachfolgenden ökologischen Ausschlusskriterien durch folgende Nachweise⁶⁷ bestätigt werden:

- EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse,
- Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“,
- Global Organic Textile Standard (GOTS)

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Für diejenigen Anforderungen, bei denen eine Herstellererklärung als Erfüllungsnachweis ausreicht, wird dies an der betreffenden Stelle im Leitfaden ausdrücklich erwähnt.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] müssen die in der Leistungsbeschreibung von [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

66 Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Umweltzeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt und auch, falls es ausreicht, ist eine Herstellererklärung als Nachweis vorzulegen.

67 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2.

Sofern das Produkt mit einem der folgenden Umweltzeichen gekennzeichnet ist, dem „EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder dem „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen (gleichwertige Anforderungen an die Leistung) gekennzeichnet ist. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV werden andere geeignete Belege wie Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers akzeptiert.

„Alle Angaben der Leistungsbeschreibung (LB) werden Gegenstand des Vertrages.“

4.2.2 Möglichkeiten zur Nachweisführung⁶⁸ der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der für die Phase⁶⁹ „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen

kommen, soweit nichts anderes angegeben ist,⁷⁰ in Betracht:

Die Gütezeichen

- Global Organic Textile Standard (GOTS),
- Better Cotton Initiative (BCI),
- Fairtrade Cotton (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe),
- Cotton made in Africa (CmiA) (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe)

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter der Voraussetzung des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Produkten, die das Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Better Cotton Initiative (BCI)“, „Cotton made in Africa“ oder „Fairtrade Cotton“ tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen bei der Rohfaserherstellung erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

68 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2).

69 Es existieren bislang nur wenige Gütezeichen, welche die Einhaltung der sozialen Anforderungen in den beiden Prozessphasen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ und „Herstellung des Endproduktes“ („Garn- und Rohwareherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“) nachweisen. Die Darstellung der möglichen Nachweisführung erfolgt daher getrennt für beide Phasen. Siehe auch Kapitel 2.2.

70 Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Gütezeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Gütezeichen nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt.

4.2.3 Möglichkeiten zur Nachweisführung⁷¹ der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen

Die Phase „Herstellung des Endproduktes“ betrifft die Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen.

Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der als Ausschlusskriterien für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ formulierten sozialen Mindestanforderungen kommen in Betracht:

- Fair Wear Foundation (FWF) für die Produktionsstufen Veredelung und Konfektionierung,
- Global Organic Textile Standard (GOTS),
- Fairtrade Textile Production,
- „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter der Voraussetzung des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Da die Gütezeichen zusätzliche, nicht produktbezogene Anforderungen enthalten können, müssen die einzelnen Kriterien des Gütezeichens in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannte Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Produkten, die das Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fairtrade Textile Production“ „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen in der Prozessphase „Herstellung des Endproduktes“ erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

Bei Produkten, deren Herstellende Mitglieder der Fair Wear Foundation sind und die den ersten Performance Check mit der Bewertung „Leader“ bestanden haben, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen in den Prozessphasen Textilveredelung und Konfektionierung erfüllen und der Nachweis für diese Produktionsstufen gilt als erbracht.

⁷¹ Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2).

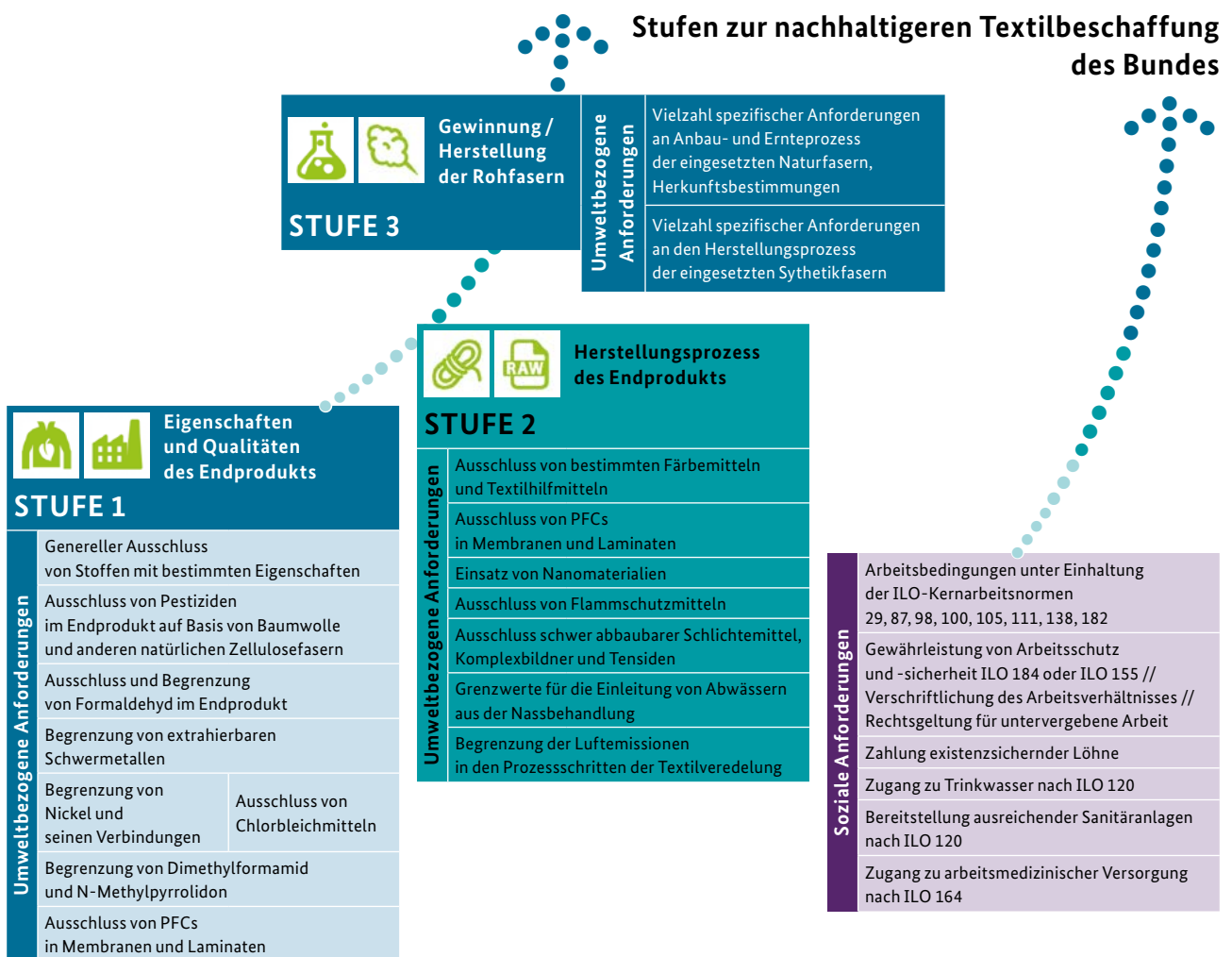
4.3 Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Oberbekleidung und Wäsche: Drei Stufen

Der nachhaltige Einkauf von Oberbekleidung und Wäsche in den Rahmenverträgen der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes lässt sich stufenweise erreichen. Abbildung 5 hat Übersichtscharakter. Sie veranschaulicht diesen Weg und die Anforderungen pro Stufe.

Als „kurzfristig und einfach umsetzbar“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 1 definierten Anforderungen, die die **Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes** betreffen. Als „kurz- und mittelfristig und einfach umsetzbar“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 2 definierten Anforderungen den **Herstellungsprozess des Endproduktes** betreffend. Als „mittelfristig und ambitioniert“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 3 definierten Anforderungen an die **Gewinnung/Herstellung** der in Bekleidungstextilien und Wäsche eingesetzten **Rohfasern**. „Soziale Anforderungen“ beziehen sich, wie im unteren Schaubild dargestellt, sowohl auf Stufe 1 „Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes“ als auch auf Stufe 2 „Herstellungsprozess des Endproduktes“ und sind demnach für diese beiden Stufen identisch. Stufe 3 „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ beinhaltet ebenfalls hiervon geringfügig abweichende, soziale Anforderungen.

Die folgenden Abschnitte 4.4 bis 4.6 beschreiben detailliert die einzelnen sozialen und ökologischen Anforderungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Kriterien als Ausschlusskriterium oder Zuschlagskriterium gekennzeichnet. Die Unterscheidung hat Empfehlungscharakter.

Abbildung 5: Stufen zur nachhaltigeren Textilbeschaffung des Bundes in den Produktsortimenten Oberbekleidung und Wäsche (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).



4.4 Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des nachhaltigen Endprodukts: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der ersten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bekleidungstextilien und Wäsche, fordert die ausschreibende Stelle die Einhaltung folgender Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes (siehe Abbildung 6). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem der geforderten Ausschlusskriterien führt zum Ausschluss des Angebots.

Die in diesem Leitfaden formulierten ökologischen und sozialen Anforderungen gelten für Fasern, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der im Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen. Daher ist auch diese Anforderung als ein Kriterium einschließlich Nachweisführung formuliert.

AUFLISTUNG ALLER FASERN, DIE MEHR ALS 5 % DES GESAMTGEWICHTS DER IM PRODUKT ENTHALTENEN TEXTIL- FASERN AUSMACHEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Herstellererklärung

Die Kriterien für einen bestimmten Fasertyp brauchen nicht erfüllt zu werden, wenn die Faser einen Anteil von weniger als 5 % am Gesamtgewicht des Erzeugnisses hat. Der Bietende muss hierzu eine Liste aller Fasern erstellen, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen.

Abbildung 6: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Oberbekleidung und Wäsche auf Stufe 1 der nachhaltigen Beschaffung (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).⁷²

Eigenschaften und Qualitäten des Endprodukts	
Umweltbezogene Anforderungen	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften (A)
	Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok) (A)
	Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt (A)
	Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen (A)
	Begrenzung von Nickel und seinen Verbindungen (A)
	Ausschluss von Chlorbleichmitteln (A)
	Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon (A)
	Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten (Z)
Soziale Anforderungen	Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 (A)
	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit (A oder Z)
	Zahlung existenzsichernder Löhne (Z)
	Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 (Z)
	Bereitstellung ausreichender Sanitäreinrichtungen nach ILO 120 (Z)
	Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 (Z)

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

⁷² Siehe zu dem Umgang mit den als Zuschlagskriterien benannten sozialen Anforderungen auch Kapitel 3.3.3. Auftraggebende müssen überprüfen, ob die Formulierungen hinreichend transparent und die Anforderungen überprüfbar sind.

4.4.1 Soziale Anforderungen auf Stufe 1

Soziale Anforderungen an das „Endprodukt“ auf Stufe 1 sind identisch mit denjenigen sozialen Anforderungen der Stufe 2 „Herstellung des Endprodukts“, weil die sozialen Anforderungen sich natürlicherweise auf die Herstellung beziehen und kein materieller Bestandteil des Endproduktes sind.⁷³

Im Folgenden werden die auf Stufe 1 zu berücksichtigenden sozialen Anforderungen, die ebenso denjenigen auf Stufe 2 entsprechen, dargelegt.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 155, BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 1, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.3

Die Herstellung des Endproduktes in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155,
- Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards bereits auf der Stufe 1 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES⁷⁴

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Global Recycled Standard‘, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim). Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES⁷⁵

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Global Recycled Standard‘, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

⁷³ § 31 Abs. 3 VgV.

⁷⁴ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

⁷⁵ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäranlagen transparent und bestimmt zu formulieren.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES⁷⁶

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung. Sie betreffen die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim).

4.4.2 Ökologische Anforderungen an das Endprodukt

Im Folgenden werden Anforderungen an das Endprodukt selbst formuliert, die sich aus dem Herstellungsprozess bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes ergeben. Das Endprodukt muss diese Anforderungen erfüllen.

⁷⁶ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

GENERELLER AUSSCHLUSS VON STOFFEN MIT BESTIMMTEN EIGENSCHAFTEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Substanzen und Stoffe, die in Kapitel 11.2 Anhang 2: *Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte* aufgelistet sind, dürfen aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. kanzerogen, mutagen, reprotoxisch) nicht im Enderzeugnis enthalten sein.

AUSSCHLUSS VON PESTIZIDEN IM ENDPRODUKT AUF BASIS VON BAUMWOLLE UND ANDEREN NATÜRLICHEN ZELLULOSE-FASERN (INKL. KAPOK)

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Die im Produkt eingesetzte Baumwolle ist ohne den Einsatz der in Anhang 4 genannten Substanzen gewachsen und enthält insgesamt nicht mehr als 0,05 ppm (parts per million) dieser Substanzen.

AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG VON FORMALDEHYD IM ENDPRODUKT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1, „Fairtrade Textile Production“

Der Einsatz von Formaldehyd ist nicht zulässig. Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysiertem Formaldehyd aus anderen Quellen muss im Fertigtgewebe für alle Textilien unter 75 mg/kg liegen.

BEGRENZUNG VON EXTRAHIERBAREN SCHWERMETALLEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen extrahiert werden.

Extrahierbare Schwermetalle	Für alle Textilien zulässige Menge [mg/kg]
Antimon	30,0
Chrom	5,0
Kobalt	4,0
Kupfer	50,0
Nickel	4,0

BEGRENZUNG VON NICKEL UND SEINE VERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Bei Verwendung von Nickel in metallischen Gegenständen, die länger mit der Haut in Kontakt kommen, gilt der Migrationswert für Metalllegierungen, die in direktem und längerem Kontakt mit der Haut sind (0,5 µg/cm²/Woche) gemäß Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006).

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisend) werden positiv bewertet, wenn die Membranen und Lamine ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt wurden.

AUSSCHLUSS VON CHLORBLEICHMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

BEGRENZUNG VON DIMETHYLFORMAMID, DIMETHYLACETAMID UND N-METHYLPYRROLIDON

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Sofern der Antragstellende PU-Beschichtungen verwendet, legt er eine Bestätigung seines Lieferanten bei, dass die genannten Substanzen nicht verwendet wurden und legt einen entsprechenden Prüfbericht vor. Die Prüfung erfolgt für DMF mittels Methanolextraktion, GC/MS. Für DMAc mittels Extraktion mit Methanol, GC/MS oder LC/MS, für NMP mittels einer 2 Schritte Extraktion mit THF und Methanol, GC/MS.

Der Gehalt von Dimethylformamid (DMF), Dimethylacetamid (DMAc) und N-Methylpyrrolidon (NMP) in Polymerbeschichtungen bzw. Nahtversiegelungsbändern auf Basis von Polyurethan darf den Wert von 0,1 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

4.5 Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der zweiten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bekleidungstextilien und Wäsche, fordert die ausschreibende Stelle zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen auf Stufe 1 die Einhaltung folgender Kriterien im Prozess der Herstellung des Endproduktes (siehe Abbildung 7). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem der geforderten Ausschlusskriterien führt zum Ausschluss des Angebots.

4.5.1 Soziale Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes

Im Folgenden werden Anforderungen an den Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim) formuliert, die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 155, BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 1, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.3

Abbildung 7: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Oberbekleidung und Wäsche auf Stufe 2 der nachhaltigen Beschaffung; bei den ökologischen Anforderungen in Ergänzung zu den Anforderungen auf Stufe 1 (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).

Herstellungsprozess des Endprodukts	
Umweltbezogene Anforderungen	Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln I A & II Z
	Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten Z
	Einsatz von Nanomaterialien A
	Ausschluss Von Flammschutzmitteln A
	Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside Z
	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung A
	Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung Z
Soziale Anforderungen	Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 A
	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z
	Zahlung existenzsichernder Löhne Z
	Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z
	Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen nach ILO 120 Z
Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 Z	

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155,
- Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards auf der Stufe 2 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES ⁷⁷

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim). Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

⁷⁷ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES ⁷⁸

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES ⁷⁹

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung.

⁷⁸ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

⁷⁹ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

Sie betreffen die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim).

4.5.2 Ökologische Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes

Im Folgenden werden Anforderungen an den Herstellungsprozess formuliert einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim), die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind. Das Endprodukt muss diese Anforderungen erfüllen.

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN UND TEXTILHILFSMITTELN I

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

- a) Farbmittel und Textilhilfsmittel müssen die Grenzwerte aus Kapitel 1 der ZDHC MRSL einhalten. Es gilt die Fassung zum Zeitpunkt der Beschaffung.⁸⁰
- b) Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁸¹ mit den in der folgenden Tabelle 4-1 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.⁸² Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 4-2, aufgelistet sind.

Wird dieses Kriterium erfüllt, so ist das Kriterium „Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften“ auf Stufe 1 obsolet.

80 <http://www.roadmaptozero.com/> (allgemeiner Link); MRSL: http://www.roadmaptozero.com/fileadmin/pdf/MRSL_v1_1.pdf (spezieller Link, Abruf am: 31.08.2020).

81 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

82 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Tabelle 4-1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen; kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Tabelle 4-2: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen. H317 (1B) eingestufte Stoffe dürfen im Enderzeugnis keine höhere Konzentration als 0,1 Gewichtsprozent aufweisen.
	H371	Kann die Organe schädigen	
	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie drucken	H301	Giftig bei Verschlucken	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: – Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; – Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 % – Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; – Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; – Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a)). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H311	Giftig bei Hautkontakt	
	H331	Giftig bei Einatmen	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN UND TEXTILHILFSMITTELN II

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁸³ mit den in der folgenden Tabelle 4-3 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.⁸⁴ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 4-4, aufgelistet sind.

83 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

84 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

Tabelle 4-3: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
H420 ⁸⁵	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre (ersetzt EUH059)

Tabelle 4-4: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreneinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie Drucken	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; - Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 % - Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; - Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; - Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a)). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	

85 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisend) werden positiv bewertet, wenn die Membranen und Lamine ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt wurden.

EINSATZ VON NANOMATERIALIEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Technisch hergestellte Nanomaterialien mit den in Tabelle 4.1 aufgeführten H-Sätzen dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einstufung muss anhand von, für die eingesetzte Nanoform des Stoffes, geeigneten Daten vorgenommen werden.

AUSSCHLUSS VON FLAMMSCHUTZMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellereklärung.

Die Ausrüstung mit Flammenschutzmitteln ist erforderlich und darf nicht ausgeschlossen werden, wenn in Deutschland für das betreffende Produkt gesetzliche Brandschutzanforderungen vorgeschrieben sind, Brandschutzanforderungen nach ISO- oder EN-Normen bestehen oder aufgrund militärischer Forderungen zwingend erforderlich sind oder nach Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen von Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen. In diesem Fall ist dieses Kriterium zu streichen und darf nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

AUSSCHLUSS SCHWER ABBAUBARER SCHLICHTEMITTEL, KOMPLEXBILDNER UND TENSIDE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

oder

Herstellereklärung, gestützt durch Sicherheitsdatenblätter und/oder Prüfberichte.

Als schwer abbaubar gelten Stoffe, wenn sie nicht folgenden Abbau erreichen: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen oder 60 % des theoretisch maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen.

GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN AUS DER NASSBEHANDLUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“
oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers der verschiedenen Prozessstufen der Textilherstellung muss den Grenzwert entweder von ≤ 20 g CSB/kg verarbeitete Textilien einhalten oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

BEGRENZUNG DER LUFTEMISSIONEN IN DEN PROZESS-SCHRITTEN DER TEXTILVEREDELUNG

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht nach Anhang 3 mit der Vorausberechnung der Emissionen mittels Substanzemissionsfaktoren.

Beim Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, darf die Summe organischer Stoffe als Gesamt-Kohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschreiten. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

4.6 Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Faserstoffe: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der dritten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bekleidungstextilien und Wäsche fordert die aus-schreibende Stelle zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen auf Stufe 1 und Stufe 2, die Einhaltung folgender Kriterien in der Phase „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ (siehe Abbildung 8). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem der geforderten Ausschlusskriterien führt zum Ausschluss des Angebots.

Abbildung 8: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Oberbekleidung und Wäsche auf Stufe 3 der nachhaltigen Beschaffung; bei den ökologischen Anforderungen in Ergänzung zu den Anforderungen auf Stufe 2 (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).

Gewinnung / Herstellung der Rohfasern																								
Umweltbezogene Anforderungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">NATURFASERN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baumwolle und andere Zellulosefasern</td> <td>Wolle und andere Keratinfasern</td> </tr> <tr> <td>Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau Z</td> <td>Beschränkung der Summe an Ektoparasitiziden in den Keratinfasern A</td> </tr> <tr> <td>Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle Z</td> <td>Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung A</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Verwendung von Wolle aus kbT Z</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pestizidbeschränkung beim Faseranbau A</td> </tr> </tbody> </table>	NATURFASERN		Baumwolle und andere Zellulosefasern	Wolle und andere Keratinfasern	Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau Z	Beschränkung der Summe an Ektoparasitiziden in den Keratinfasern A	Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle Z	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung A		Verwendung von Wolle aus kbT Z		Pestizidbeschränkung beim Faseranbau A											
	NATURFASERN																							
	Baumwolle und andere Zellulosefasern	Wolle und andere Keratinfasern																						
	Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau Z	Beschränkung der Summe an Ektoparasitiziden in den Keratinfasern A																						
	Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle Z	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung A																						
		Verwendung von Wolle aus kbT Z																						
		Pestizidbeschränkung beim Faseranbau A																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">SYNTHETIK-FASERN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acryl</td> <td>Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell)</td> <td>Polyamid</td> </tr> <tr> <td>Beschränkung der Emissionen in die Luft A</td> <td>Legale Zellstoff-Produktion A</td> <td>Grenzwert für N₂O-Emissionen A</td> </tr> <tr> <td>Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %</td> <td>Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion A</td> <td>Verwendung von aus Produktions- und Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon Z</td> </tr> <tr> <td>Ausschluss von Organo-Zinnverbindungen A</td> <td>Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskose- und Modalfasern A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Polyester</td> <td>Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC Z</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Begrenzung: Antimon; VOC-Emissionen A</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einsatz von Polyester aus Produktions- und / oder Verbraucherabfällen rezykliertem PET Z</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	SYNTHETIK-FASERN		Acryl	Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell)	Polyamid	Beschränkung der Emissionen in die Luft A	Legale Zellstoff-Produktion A	Grenzwert für N ₂ O-Emissionen A	Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %	Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion A	Verwendung von aus Produktions- und Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon Z	Ausschluss von Organo-Zinnverbindungen A	Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskose- und Modalfasern A		Polyester	Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC Z		Begrenzung: Antimon; VOC-Emissionen A			Einsatz von Polyester aus Produktions- und / oder Verbraucherabfällen rezykliertem PET Z		
	SYNTHETIK-FASERN																							
	Acryl	Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell)	Polyamid																					
	Beschränkung der Emissionen in die Luft A	Legale Zellstoff-Produktion A	Grenzwert für N ₂ O-Emissionen A																					
	Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %	Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion A	Verwendung von aus Produktions- und Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon Z																					
Ausschluss von Organo-Zinnverbindungen A	Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskose- und Modalfasern A																							
Polyester	Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC Z																							
Begrenzung: Antimon; VOC-Emissionen A																								
Einsatz von Polyester aus Produktions- und / oder Verbraucherabfällen rezykliertem PET Z																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Soziale Anforderungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 A</td> </tr> <tr> <td>Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z</td> </tr> <tr> <td>Zahlung existenzsichernder Löhne Z</td> </tr> <tr> <td>Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z</td> </tr> <tr> <td>Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen nach ILO 120 Z</td> </tr> <tr> <td>Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 Z</td> </tr> </tbody> </table>	Soziale Anforderungen	Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 A	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z	Zahlung existenzsichernder Löhne Z	Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z	Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen nach ILO 120 Z	Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 Z																
Soziale Anforderungen																								
Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 A																								
Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z																								
Zahlung existenzsichernder Löhne Z																								
Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z																								
Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen nach ILO 120 Z																								
Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 Z																								

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

4.6.1 Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung/Herstellung der eingesetzten Naturfasern“

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Im Folgenden werden Anforderungen an die Gewinnung der Baumwolle formuliert.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEIM ANBAU VON BAUMWOLLE UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ILO 184, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.2

Die Gewinnung der Baumwolle erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184,
- Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses,
- Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards auf der Stufe 3 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE⁸⁶

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Cotton Made in Africa“, „Fairtrade Cotton“, „Better Cotton Initiative (BCI)“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

⁸⁶ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Baumwollanbau. Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE⁸⁷

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fairtrade Cotton“, „Cotton Made in Africa“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE⁸⁸

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Better Cotton Initiative“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung.

⁸⁷ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

⁸⁸ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

4.6.2 Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung)

Im Folgenden werden Anforderungen an den Anbau der eingesetzten Pflanzenfasern, die Gewinnung und Qualität der eingesetzten Woll- oder anderer Keratinfasern sowie Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten Synthetikfasern formuliert. Welche dieser ökologischen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textil verarbeitet ist/sind.

Faserspezifische Anforderungen

Folgende spezifischen Anforderungen sind – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend – einzuhalten.

4.6.2.1 Naturfasern

BAUMWOLLE und andere natürliche Zellulosefasern (inkl. Kapok)

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHEM ANBAU

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase⁸⁹ – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen „National Organic Programmes (NOP)“ – im Endprodukt und

namentliche Nennung des Lieferanten der kbA-Baumwollfasern bzw. des Garns aus kbA-Baumwollfasern und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbA-Baumwolle produziert wurde und

Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Bei Textilien aus Baumwolle wird der Anteil der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen. Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Beim Einsatz von kbA-Baumwolle kann auf die Prüfung von Pestiziden verzichtet werden (siehe Abschnitt 4.2.2).

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN AUS REZYKLIERTER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle im Endprodukt und

namentliche Nennung des Lieferanten der rezyklierten Baumwollfasern bzw. des Garns aus rezyklierten Baumwollfasern

und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezyklierter Baumwolle produziert wurde.

Bei Textilien aus Baumwolle wird der verwendete Anteil rezyklierter Baumwollfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Wolle und andere Keratinfasern

(inkl. Wolle von Schaf und Lamm; Haar von Kamel, Alpaka und Ziege)

BESCHRÄNKUNG DER SUMME AN EKTOPARASITIZIDEN IN DEN VERWENDETEN KERATINFASERN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Bekanntgabe der Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern (namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern)

sowie

Prüfbericht einer anerkannten Stelle auf der Grundlage von Ortsbesichtigung(en), aus dem hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden oder mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen.

⁸⁹ „Umstellung“: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau (siehe Glossar im Kapitel 9).

Die Summe an Ektoparasitiziden in den verwendeten Fasern hält folgende Grenzwerte gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014) ein:

Ektoparasitizid-Gruppen	Gesamtsumme der Grenzwerte
γ-Hexachlorocyclohexane (Lindane), α-Hexachlorocyclohexane, β-Hexachlorocyclohexane, δ-Hexachlorocyclohexane, Aldrin, Dieldrin, Endrin, p,p'-DDT, p,p'-DDD	0,5 ppm
Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerate, Cyhalothrin, Flumethrin	0,5 ppm
Diazinon, Propetamphos, Chlorfenvinphos, Dichlofenthion, Chlorpyrifos, Fenchlorphos	2 ppm
Diflubenzuron, Triflumuron, Dicyclanil	2 ppm

Diese Grenzwerte gelten nicht, wenn mit Hilfe von Dokumenten die Identität der Herstellenden von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.

GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN AUS DER WOLLREINIGUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

VERWENDUNG VON WOLLE AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHER TIERHALTUNG

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

und

Angabe des Gewichtsanteils der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase⁹⁰ – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen „National Organic Programmes (NOP)“ – im Endprodukt

und

Herstellereklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbT-Wolle produziert wurde

und

namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern.

Bei Textilien aus Wolle wird der Anteil der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen (Europäische Kommission 2007).

CHROMSALZE ENTHALTENDE BEIZENFARBSTOFFE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

⁹⁰ „Umstellung“: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau (siehe Glossar im Kapitel 9).

4.6.2.2 Synthetische Fasern

ACRYL

BESCHRÄNKUNG DER EMISSIONEN IN DIE LUFT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, betragen weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern.

ELASTAN bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %

AUSSCHLUSS VON ORGANOZINNVERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Zur Produktion der Fasern werden keine Organozinnverbindungen verwendet.

Künstliche Zellulosefasern

(inkl. Viskose, Modal und Lyocell)

LEGALE ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Herstellererklärung, dass die verwendeten Zellstofffasern aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen stammen.

Die Zellstofffasern stammen aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen.

AUSSCHLUSS VON CHLOR BEI DER ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung der geforderten Grenzwerte in den fertigen Fasern (OX) oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) hervorgeht. Zellstoff für die Faserproduktion wird ohne Elementarchlor gebleicht. Der sich ergebende Gesamtbetrag von Chlor und organisch gebundenem Chlor in den fertigen Fasern (OX) hält 150 ppm oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) 0,170 kg/ADt Zellstoff ein.

BESCHRÄNKUNG DER SCHWEFELEMISSIONEN BEI VISKOSE- UND MODALFASERN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Bei Viskose- und Modalfasern hält der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion, ausgedrückt als Jahresmittelwert, folgende Grenzwerte gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse⁹¹ ein:

Faser-Art	Wirkungsgrad
Stapelfaser	30 g/kg
Filamentfaser	60 g/kg
oder für	
• Chargenwäsche	40 g/kg
• Integrierte Wäsche	170 g/kg

91 Grenzwertangaben gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014: 57).

VERWENDUNG VON ZELLSTOFFFASERN AUS NACHHALTIGER FORSTWIRTSCHAFT NACH DEN PRINZIPIEN DES FSC ODER PEFC

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, FSC, PEFC

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien aus Zellulose-Kunstfasern werden positiv bewertet, wenn mindestens 25 % ihrer Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC stammen. Der restliche Anteil an Zellstofffasern stammt von Zellstoff, der aus legaler Forstwirtschaft und legalem Holzanbau beschafft wurde.

POLYAMID (oder Nylon)**GRENZWERT FÜR N₂O-EMISSIONEN**

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 9 g/kg erzeugter Polyamid-6-Faser und 9 g/kg erzeugter Polyamid-6.6-Faser nicht übersteigen. Dazu müssen Minderungstechniken bei der Caprolactam- und Adipinsäureherstellung eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Minderungsgrad für N₂O-Emissionen bei der Adipinsäureherstellung mindestens 95 % beträgt.

VERWENDUNG VON AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN ZURÜCKGEWONNENEM NYLON

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie Prüfberichte anerkannter Stellen oder technische Unterlagen des Herstellers und

Angabe des Gewichtsanteils der Polyamidfasern aus recykliertem Nylon im Endprodukt und namentliche Nennung des Lieferanten der recyklierten Nylonfasern bzw. des Garns aus recyklierten Nylonfasern

und

Herstellereklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus recykliertem Nylon produziert wurde.

Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes – auch anteilig – aus Polyamidfasern bestehen, wird der verwendete Anteil recyklierter Nylonfasern im Endprodukt positiv bewertet. Textilien, die aus oder unter anderem aus Polyamid hergestellt werden, werden positiv bewertet, wenn mindestens 20 % ihrer Nylonfasern aus recykliertem Nylon hergestellt wurden.

POLYESTER**BEGRENZUNG VON ANTIMON**

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern hält den Grenzwert 260 ppm ein (ausgenommen sind Polyesterfasern aus recyceltem PET).

BEGRENZUNG DER VOC-EMISSIONEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester halten als Jahresmittelwerte die Grenzwerte 1,2 g/kg PET-Chips und 10,3 g/kg Filament-Faser oder 0,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz ein.

EINSATZ VON POLYESTER AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN REZYKLIERTEM PET

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Angabe des Gewichtsanteils der Polyesterfasern aus rezykliertem Polyester im Endprodukt und

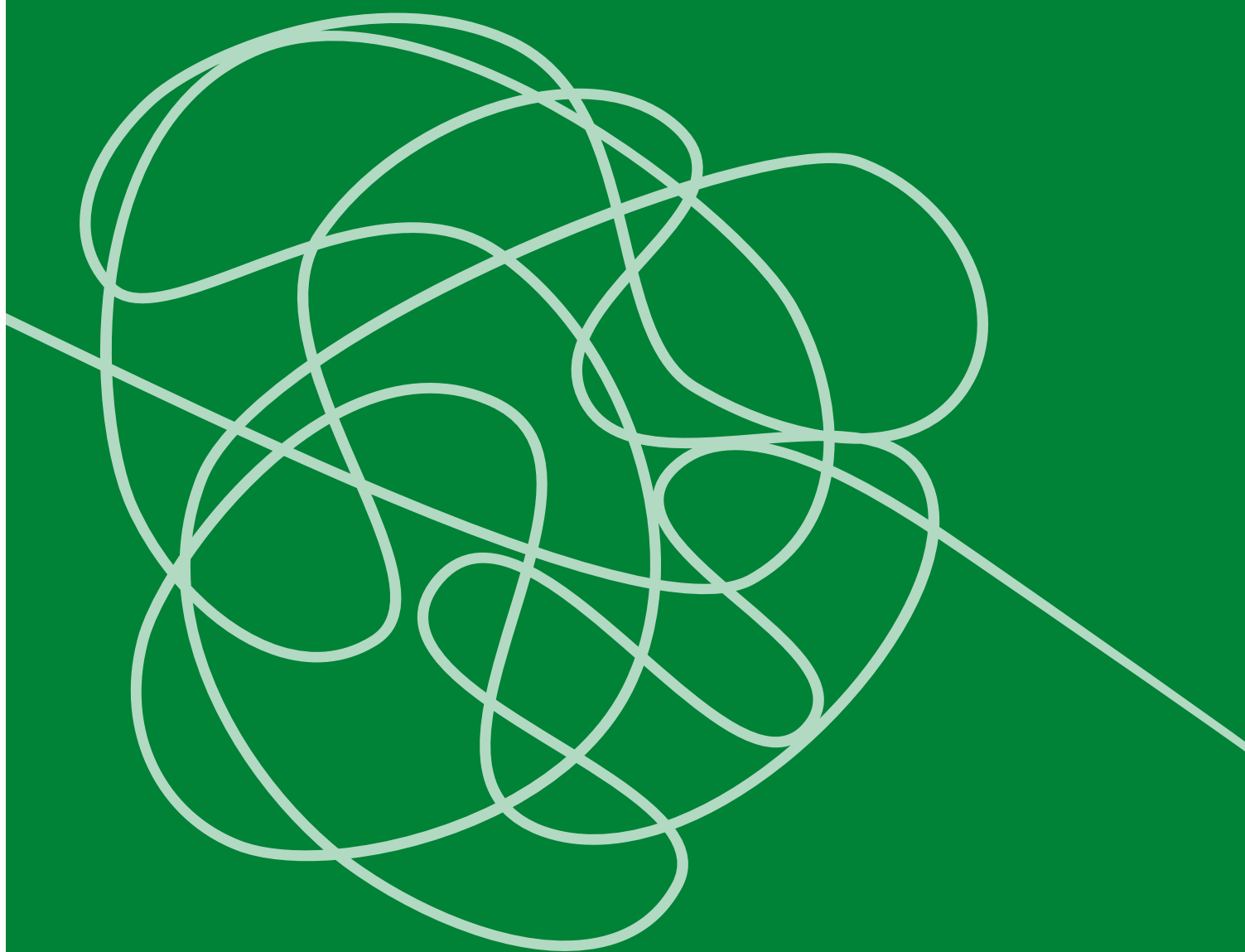
namentliche Nennung des Lieferanten der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklierten Polyesterfasern bzw. des Garns aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklierten Polyesterfasern und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil mit aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezykliertem Polyester produziert wurde.

Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes – auch anteilig – aus Polyesterfasern bestehen, wird der verwendete Anteil rezyklierter Polyesterfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Einkauf von nachhaltigen Bettwaren & Bettwäsche

5



Dieses Kapitel adressiert für die im oben beschriebenen Geltungsbereich (vgl. Kapitel 1.2) aufgeführten Bettwaren & Bettwäsche konkrete Umwelt- und Sozialanforderungen.

5.1 Produkte im Geltungsbereich

Als Bettwaren definiert werden im Rahmen dieses Leitfadens

- Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog. Topper, Encasement für Matratzen sowie Bettwäsche, d. h. Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratzen (ungefüllte Matratzenschoner).
- Bettwaren mit Füllungen, wie gefüllte Steppdecken, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke.

5.2 Nachweisführung

5.2.1. Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien

Soweit nicht anders angegeben,⁹² kann die Einhaltung der nachfolgenden ökologischen Ausschlusskriterien durch folgende Nachweise bestätigt werden:

- EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse,
- Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“,

- Global Organic Textile Standard (GOTS),

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV),
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Für diejenigen Anforderungen, bei denen eine Herstellerklärung als Erfüllungsnachweis ausreicht, wird dies an der betreffenden Stelle im Leitfaden ausdrücklich erwähnt.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] müssen die in der Leistungsbeschreibung von [genaue Produktbezeichnung hier einfügen] genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Sofern das Produkt mit einem der folgenden Umweltzeichen gekennzeichnet ist, dem „EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder dem „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen gekennzeichnet ist. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV werden andere geeignete Belege wie Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers akzeptiert.

„Alle Angaben der Leistungsbeschreibung werden Gegenstand des Vertrages.“

⁹² Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Umweltzeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt und auch, falls es ausreicht, eine Herstellererklärung als Nachweis vorzulegen.

5.2.2 Möglichkeiten zur Nachweisführung⁹³ der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen

Bietende verpflichten sich zur sozialen Verantwortung durch die Lieferung von Bettwaren & Bettwäsche, bei deren Herstellung die unten genannten sozialen Kriterien erfüllt wurden.

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der für die Phase⁹⁴ „Herstellung/ Gewinnung der Rohfasern“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen kommen, soweit nichts anderes angegeben ist,⁹⁵ in Betracht:

- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Better Cotton Initiative (BCI),
- Fairtrade Cotton (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe),
- Cotton made in Africa (CmiA) (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe)

sowie

93 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2.

94 Es existiert bislang nur ein Gütezeichen, welches die Einhaltung der sozialen Anforderungen in den beiden Prozessphasen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ und „Herstellung des Endproduktes“ („Garn- und Rohwarenerstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“) nachweist. Die Darstellung der möglichen Nachweisführung erfolgt daher getrennt für beide Phasen. Siehe auch Kapitel 3.2.

95 Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Gütezeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt.

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen. Bei Produkten, die das Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Better Cotton Initiative (BCI)“, „Cotton Made in Africa“, oder „Fairtrade Cotton“ tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen bei der Rohfaserherstellung erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

5.2.3 Möglichkeiten zur Nachweisführung⁹⁶ der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Ausschlusskriterien formulierten sozialen Mindestanforderungen

Die Phase „Herstellung des Endproduktes“ betrifft die Produktionsstufen Spinnen, Gewebeherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen.

Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der als Ausschlusskriterien für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ formulierten sozialen Mindestanforderungen kommen in Betracht:

- Fair Wear Foundation (FWF) für die Produktionsstufen Veredelung und Konfektionierung,
- Global Organic Textile Standard (GOTS),

96 Verlangt der öffentliche Auftraggebende Gütezeichen als Nachweise, so sollten gemäß § 34 Abs. 3 VgV in den Vergabeunterlagen die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen genannt werden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.2.

- Fairtrade Textile Production,
- „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

sowie

- jedes andere Gütezeichen, das gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellt (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [genaue Produktbezeichnung] müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Produkten, die das Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fairtrade Textile Production“ oder „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen in der Prozessphase „Herstellung des Endprodukts“ erfüllen und der Nachweis gilt als erbracht.

Bei Produkten, deren Herstellende Mitglieder der Fair Wear Foundation sind und die den ersten Performance Check mit der Bewertung „Leader“ bestanden haben, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Mindestanforderungen in den Produktionsstufen Textilveredelung und Konfektionierung erfüllen und der Nachweis für diese Produktionsstufen gilt als erbracht.

5.3 Nachhaltige Einkaufsoptionen bei Bettwaren & Bettwäsche: Drei Stufen

Der nachhaltige Einkauf von Bettwaren & Bettwäsche in den Rahmenverträgen der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes lässt sich stufenweise erreichen. Abbildung 9 hat Übersichtscharakter. Sie veranschaulicht diesen Weg und die Anforderungen pro Stufe.

Als „kurzfristig und einfach umsetzbar“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 1 definierten Anforderungen, die die **Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes** betreffen. Als „mittelfristig und einfach umsetzbar“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 2 definierten Anforderungen, welche den **Herstellungsprozess des Endproduktes** betreffen. Als „mittelfristig und ambitioniert“ eingestuft wird die Beschaffung gemäß den für die Stufe 3 definierten Anforderungen an die **Gewinnung/Herstellung** der in Bekleidungstextilien und Wäsche eingesetzten **Rohfasern**. „Soziale Anforderungen“ beziehen sich, wie im folgenden Schaubild dargestellt, sowohl auf Stufe 1 „Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes“ als auch auf Stufe 2 „Herstellungsprozess des Endproduktes“ und sind demnach für diese beiden Stufen identisch. Stufe 3 „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ beinhaltet ebenfalls hiervon geringfügig abweichende, soziale Anforderungen.

Die folgenden Abschnitte 5.4 bis 5.6 beschreiben detailliert die einzelnen sozialen und ökologischen Anforderungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Kriterien als Ausschlusskriterium oder Zuschlagskriterium gekennzeichnet. Die Unterscheidung hat Empfehlungscharakter.

Abbildung 9: Stufen zur nachhaltigeren Textilbeschaffung des Bundes im Produktsortiment Bettwaren & Bettwäsche (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).



5.4 Stufe 1 – Eigenschaften und Qualitäten des nachhaltigen Endprodukts: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der ersten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bettwaren & Bettwäsche fordert die ausschreibende Stelle die Einhaltung folgender Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes (siehe Abbildung 10). An die Füllmaterialien, die aus Textilfasern bestehen, werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie

an die Mantelstoffe – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend.⁹⁷ Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

⁹⁷ Welche der umweltbezogenen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textilprodukt verwendet werden sollen.

Abbildung 10: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Bettwaren & Bettwäsche auf Stufe 1 der nachhaltigen Beschaffung (Quelle: eigene Darstellung; Ria Müller, IÖW).

Eigenschaften und Qualitäten des Endprodukts	
Umweltbezogene Anforderungen	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften A
	Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok) A
	Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt A
	Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen A
	Begrenzung von Nickel und seinen Verbindungen A
	Ausschluss von Chlorbleichmitteln A
	Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon A
	Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten Z
	Soziale Anforderungen
Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z	
Zahlung existenzsichernder Löhne Z	
Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z	
Bereitstellung ausreichender Sanitäreinrichtungen nach ILO 120 Z	
Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 120 Z	

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

AUFLISTUNG ALLER FASERN, DIE MEHR ALS 5 % DES GESAMTGEWICHTS DER IM PRODUKT ENTHALTENEN TEXTILFASERN AUSMACHEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Herstellererklärung

Die Kriterien für einen bestimmten Fasertyp brauchen nicht erfüllt zu werden, wenn die Faser einen Anteil von weniger als 5 % am Gesamtgewicht des Erzeugnisses hat. Der Bietende muss hierzu eine Liste aller Fasern erstellen, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen.

5.4.1 Soziale Anforderungen auf Stufe 1

Soziale Anforderungen an das „Endprodukt“ auf Stufe 1 sind identisch mit denjenigen sozialen Anforderungen der Stufe 2 „Herstellung des Endprodukts“, weil die sozialen Anforderungen sich natürlicherweise auf die Herstellung beziehen und kein materieller Bestandteil des Endproduktes sind.

Im Folgenden werden die auf Stufe 1 zu berücksichtigenden sozialen Anforderungen, die denjenigen der Stufe 2 entsprechen, dargelegt.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138,182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 155, BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 1, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 5.2.3

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155,
- Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards bereits auf der Stufe 1 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES⁹⁸

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim). Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES⁹⁹

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES¹⁰⁰

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung.

5.4.2 Ökologische Anforderungen an das Endprodukt

Im Folgenden werden Anforderungen an das Endprodukt selbst formuliert, die sich aus dem Herstellungsprozess bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes ergeben. An die Füllmaterialien, die aus Textilfasern bestehen, werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie an die Mantelstoffe – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend.¹⁰¹ Das Endprodukt muss diese Anforderungen erfüllen.

98 Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

99 Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

100 Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

101 Welche der umweltbezogenen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textilprodukt verwendet werden soll.

GENERELLER AUSSCHLUSS VON STOFFEN MIT BESTIMMTEN EIGENSCHAFTEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Substanzen und Stoffe, die in *Kapitel 11.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte* aufgelistet sind, dürfen aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. kanzerogen, mutagen, reprotoxisch) nicht im Endprodukt enthalten sein.

AUSSCHLUSS VON PESTIZIDEN IM ENDPRODUKT AUF BASIS VON BAUMWOLLE UND ANDEREN NATÜRLICHEN ZELLULOSE-FASERN (INKL. KAPOK)

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Die im Produkt eingesetzte Baumwolle ist ohne den Einsatz der in Anhang 5 genannten Substanzen gewachsen und enthält insgesamt nicht mehr als 0,05 ppm (parts per million) dieser Substanzen.

AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG VON FORMALDEHYD IM ENDPRODUKT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1, „Fairtrade Textile Production“

Der Einsatz von Formaldehyd ist nicht zulässig. Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysierbarem Formaldehyd aus anderen Quellen muss im Fertiggewebe für alle Textilien unter 75 mg/kg liegen.

BEGRENZUNG VON EXTRAHIERBAREN SCHWERMETALLEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen extrahiert werden.

Extrahierbare Schwermetalle	Für alle Textilien zulässige Menge [mg/kg]
Antimon	30,0
Chrom	5,0
Kobalt	4,0
Kupfer	50,0
Nickel	4,0

BEGRENZUNG VON NICKEL UND SEINEN VERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Bei Verwendung von Nickel in metallischen Gegenständen, die länger mit der Haut in Kontakt kommen, gilt der Migrationswert für Metalllegierungen, die in direktem und längerem Kontakt mit der Haut sind (0,5 µg/cm²/Woche) gemäß Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006).

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisende) werden positiv bewertet, wenn die Membranen und Lamine ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt wurden.

AUSSCHLUSS VON CHLORBLEICHMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

DIMETHYLFORMAMID, DIMETHYLACETAMID UND N-METHYLPYRROLIDON

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Sofern der Antragstellende PU-Beschichtungen verwendet, legt er eine Bestätigung seines Lieferanten bei, dass die genannten Substanzen nicht verwendet wurden und legt einen entsprechenden Prüfbericht vor. Die Prüfung erfolgt für DMF mittels Methanolextraktion, GC/MS. Für DMAc mittels Extraktion mit Methanol, GC/MS oder LC/MS, für NMP mittels einer 2 Schritte Extraktion mit THF und Methanol, GC/MS.

Der Gehalt von Dimethylformamid (DMF), Dimethylacetamid (DMAc) und N-Methylpyrrolidon (NMP) in Polymerbeschichtungen bzw. Nahtversiegelungsbändern auf Basis von Polyurethan darf den Wert von 0,1 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

5.5 Stufe 2 – Nachhaltiger Herstellungsprozess: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der zweiten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bettwaren & Bettwäsche fordert die ausschreibende Stelle zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen auf Stufe 1, die Einhaltung folgender Kriterien im Prozess der Herstellung des Endproduktes (siehe Abbildung 11). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

Abbildung 11: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Bettwaren & Bettwäsche auf Stufe 2 der nachhaltigen Beschaffung; bei den ökologischen Anforderungen in Ergänzung zu den Anforderungen auf Stufe 1 (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).



Herstellungsprozess des Endprodukts	
Umweltbezogene Anforderungen	Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln I A & II Z
	Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten Z
	Einsatz von Nanomaterialien A
	Ausschluss Von Flammschutzmitteln A
	Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside Z
	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung A
	Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung Z

Soziale Anforderungen	Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 A
	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155 // Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses // Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit A oder Z
	Zahlung existenzsichernder Löhne Z
	Zugang zu Trinkwasser nach ILO 120 Z
	Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen nach ILO 120 Z
	Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 Z

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

5.5.1 Soziale Anforderungen an die Phase „Herstellung des Endproduktes“

Im Folgenden werden Anforderungen an den Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen, Fertigstellen (cut/make/trim) formuliert, die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 155, BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 1, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 5.2.3

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155,
- Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards auf der Stufe 2 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES¹⁰²

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“,

„Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim). Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES¹⁰³

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

¹⁰² Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

¹⁰³ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES¹⁰⁴

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung. Sie betreffen die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

5.5.2 Ökologische Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes

Im Folgenden werden Anforderungen an den Herstellungsprozess formuliert einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim), die bis zur vollständigen Konfektionierung des Endproduktes erforderlich sind. An die Füllmaterialien, die aus Textilfasern bestehen, werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie an die Mantelstoffe – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend.¹⁰⁵ Das Endprodukt muss diese Anforderungen erfüllen.

¹⁰⁴ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

¹⁰⁵ Welche der umweltbezogenen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textilprodukt verwendet werden sollen.

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN UND TEXTILHILFSMITTELN I

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen der sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

a) Farbmittel und Textilhilfsmittel müssen die Grenzwerte aus Kapitel 1 der ZDHC MRLS einhalten. Es gilt die Fassung zum Zeitpunkt der Beschaffung.¹⁰⁶

b) Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹⁰⁷ mit den in der folgenden Tabelle 5-1 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.¹⁰⁸ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 5-2, aufgelistet sind.

Wird dieses Kriterium erfüllt, so ist das Kriterium „Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften“ auf Stufe 1 obsolet.

¹⁰⁶ <http://www.roadmaptozero.com/> (allgemeiner Link); MRLS: https://mrsl.roadmaptozero.com/MRSL1_1/index.php (spezieller Link, Abruf am: 28.08.2020)

¹⁰⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

¹⁰⁸ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Tabelle 5-1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen; kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen; kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Tabelle 5-2: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen. H317 (1B) eingestufte Stoffe dürfen im Enderzeugnis keine höhere Konzentration als 0,1 Gewichtsprozent aufweisen.
	H371	Kann die Organe schädigen	
	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie Drucken	H301	Giftig bei Verschlucken	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: – Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; – Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 % – Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; – Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; – Farbfremdung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a)). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H311	Giftig bei Hautkontakt	
	H331	Giftig bei Einatmen	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN FARBMITTELN UND TEXTILHILFSMITTELN II

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht. Der Antragstellende erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt eine Bestätigung der Vorlieferanten vor, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

Farbmittel und Textilhilfsmittel, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹⁰⁹ mit den in der folgenden Tabelle 5-3 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.¹¹⁰ Für einige Stoffe gelten Abweichungen, die in Tabelle 5-4, aufgelistet sind.

¹⁰⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

¹¹⁰ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

Tabelle 5-3: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
H420 ¹¹¹	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre (ersetzt EUH059)

Tabelle 5-4: Abweichungen für Stoffe

Stoffgruppe	Von der Ausnahme betroffene Gefahreinstufung		Ausnahmevoraussetzungen
Hilfsstoffe, darunter fallen Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie Drucken	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: – Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; – Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0%; – Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; – Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; – Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung (siehe Kriterium 16a). Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen. Färbereien und Druckereien müssen entstaubte Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	

111 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

AUSSCHLUSS VON PER- UND POLYFLUORIERTEN CHEMIKALIEN (PFCs) IN MEMBRANEN UND LAMINATEN

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen müssen (z. B. wasser- und windabweisende) werden positiv bewertet, wenn die Membranen und Lamine ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt wurden.

Wird dieses Kriterium erfüllt, so ist das Kriterium „Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten“ auf Stufe 1 obsolet.

EINSATZ VON NANOMATERIALIEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder „Global Organic Textile Standard (GOTS)“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV jeder andere geeignete Beleg.

Technisch hergestellte Nanomaterialien mit den in Tabelle 5-1 aufgeführten H-Sätzen dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einstufung muss anhand von für die eingesetzte Nanoform des Stoffes geeigneten Daten vorgenommen werden.

AUSSCHLUSS VON FLAMMSCHUTZMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellereklärung.

Die Ausrüstung mit Flammenschutzmitteln ist erforderlich und darf nicht ausgeschlossen werden, wenn in Deutschland für das betreffende Produkt gesetzliche Brandschutzanforderungen vorgeschrieben sind, Brandschutzanforderungen nach ISO- oder EN-Normen bestehen, oder aufgrund militärischer Forderungen zwingend erforderlich sind oder nach Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen von Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen. In diesem Fall ist dieses Kriterium zu streichen und darf nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

AUSSCHLUSS SCHWER ABBAUBARER SCHLICHTEMITTEL, KOMPLEXBILDNER UND TENSIDE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellereklärung, gestützt durch Sicherheitsdatenblätter und/oder Prüfberichte.

Als schwer abbaubar gelten Stoffe, wenn sie nicht folgenden Abbau erreichen: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen oder 60 % des theoretischen maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen.

GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN AUS DER NASSBEHANDLUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers der verschiedenen Prozessstufen der Textilherstellung muss den Grenzwert entweder von ≤ 20 g CSB/kg verarbeitete Textilien einhalten oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

BEGRENZUNG DER LUFTEMISSIONEN IN DEN PROZESSSCHITTEN DER TEXTILVEREDELUNG

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht nach Anhang 3 mit der Vorausberechnung der Emissionen mittels Substanzemissionsfaktoren.

Beim Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, darf die Summe organischer Stoffe als Gesamt-Kohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschreiten. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

5.6 Stufe 3 – Nachhaltige Gewinnung der eingesetzten Faserstoffe: Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Auf der dritten Stufe einer nachhaltigen Beschaffung von Bettwaren & Bettwäsche fordert die ausschreibende Stelle zusätzlich, also ergänzend zu den Anforderungen auf Stufe 1 und Stufe 2, die Einhaltung folgender Kriterien in der Phase „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ (siehe Abbildung 12). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

5.6.1 Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung der für die Mantelstoffe/-textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern“

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Im Folgenden werden Anforderungen an die Gewinnung der Baumwolle formuliert.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEIM ANBAU VON BAUMWOLLE UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ IN DER LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT ILO 184, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.2

Die Gewinnung der Baumwolle erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,

Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184,

Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses,

Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

Abbildung 12: Übersicht ökologische und soziale Anforderungen an Bettwaren & Bettwäsche auf Stufe 3 der nachhaltigen Beschaffung; bei den ökologischen Anforderungen in Ergänzung zu den Anforderungen auf Stufe 2 (Visualisierung: Ria Müller, IÖW)

 Gewinnung / Herstellung der Rohfasern

NATURFASERN			
Umweltbezogene Anforderungen	Baumwolle und andere Zellulosefasern	Wolle und andere Keratinfasern	
	Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau Z	Beschränkung der Summe an Ektoparasitiziden in den Keratinfasern A	Soziale Anforderungen
	Verwendung von Baumwollfasern aus recycelter Baumwolle Z	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung A	
		Verwendung von Wolle aus kbT Z	
		Pestizidbeschränkung beim Faseranbau A	
	SYNTHETIK-FASERN		
	Acryl	Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell)	
	Beschränkung der Emissionen in die Luft A	Legale Zellstoff-Produktion A	Grenzwert für N ₂ O-Emissionen A
	Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %	Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion A	Verwendung von aus Produktions- und Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon Z
	Ausschluss von Organo-Zinnverbindungen A	Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskose- und Modalfasern A	
	Polyester	Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC Z	
	Begrenzung: Antimon; VOC-Emissionen A		
	Einsatz von Polyester aus Produktions- und / oder Verbraucherabfällen recyceltem PET Z		

(A = Ausschlusskriterium; Z = Zuschlagskriterium)

Vergabestellen, die darüber hinausreichende Sozialstandards auf der Stufe 3 setzen wollen, können folgende Anforderungen als Zuschlagskriterien, deren Einhaltung bei der Zuschlagserteilung positiv bewertet wird, in die Vergabeunterlagen aufnehmen:

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE¹¹²

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Cotton Made in Africa“, „Fairtrade Cotton“, „Better Cotton Initiative (BCI)“ und „Global Organic Textile Standard (GOTS)“,

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Baumwollanbau. Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stellen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE¹¹³

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fairtrade Cotton“, „Cotton Made in Africa“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess

einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE¹¹⁴

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Better Cotton Initiative“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung.

5.6.2 Ökologische Anforderungen an die Gewinnung der textilen Rohfasern (Faseranbau, Keratinfasergewinnung oder Synthetikfaserherstellung) für die eingesetzten Gewebe, die Mantelstoffe/textilen Hüllen und die Füllmaterialien

Im Folgenden werden Anforderungen an den Anbau der eingesetzten Pflanzenfasern, die Gewinnung und Qualität der eingesetzten Woll- oder anderer Keratinfasern und den Herstellungsprozess der eingesetzten Synthetikfasern formuliert. Welche dieser ökologischen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textil verarbeitet ist/sind. An die Füllmaterialien, die aus Textilfasern bestehen, werden die gleichen

¹¹² Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

¹¹³ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

¹¹⁴ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

Anforderungen gestellt, wie an die Mantelstoffe – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend.¹¹⁵

Faserspezifische Anforderungen

Folgende spezifischen Anforderungen sind – dem/den im Textil verwendeten Fasertyp(en) entsprechend – einzuhalten.

5.6.2.1 Naturfasern

BAUMWOLLE und andere natürliche Zellulosefasern (inkl. Kapok)

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHEM ANBAU

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

und

Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase¹¹⁶ – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen „National Organic Programmes (NOP)“ – im Endprodukt

und

namentliche Nennung des Lieferanten der kbA-Baumwollfasern bzw. des Garns aus kbA-Baumwollfasern

und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbA-Baumwolle produziert wurde.

Bei Textilien aus Baumwolle wird der Anteil der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische

Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen. Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Beim Einsatz von kbA-Baumwolle kann auf die Prüfung von Pestiziden verzichtet werden (siehe Abschnitt 5.2.2).

VERWENDUNG VON BAUMWOLLFASERN AUS REZYKLIERTER BAUMWOLLE

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Angabe des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus rezykliertem Baumwolle im Endprodukt

und

namentliche Nennung des Lieferanten der rezyklierten Baumwollfasern bzw. des Garns aus rezyklierten Baumwollfasern

und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezykliertem Baumwolle produziert wurde.

Bei Textilien aus Baumwolle wird der verwendete Anteil rezykliertem Baumwollfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Wolle und andere Keratinfasern

(inkl. Wolle von Schaf und Lamm; Haar von Kamel, Alpaka und Ziege)

BESCHRÄNKUNG DER SUMME AN EKTOPARASITIZIDEN IN DEN VERWENDETEN KERATINFASERN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Bekanntgabe der Identität der Herstellenden von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern (namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern)

und

Prüfbericht einer anerkannten Stelle auf der Grundlage von Ortsbesichtigung(en), aus dem hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden oder mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen.

¹¹⁵ Welche der umweltbezogenen Anforderungen in die technische Leistungsbeschreibung übernommen werden, richtet sich nach dem Faserstoff/den Faserstoffen, der/die im jeweiligen Textilprodukt verwendet werden sollen.

¹¹⁶ „Umstellung“: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau (siehe Glossar im Kapitel 9).

Die Summe an Ektoparasitiziden in den verwendeten Fasern hält folgende Grenzwerte gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014) ein:

Ektoparasitizid-Gruppen	Gesamtsumme der Grenzwerte
γ-Hexachlorocyclohexane (Lindane), α-Hexachlorocyclohexane, β-Hexachlorocyclohexane, δ-Hexachlorocyclohexane, Aldrin, Dieldrin, Endrin, p,p',-DDT, p,p'-DDD	0,5 ppm
Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerate, Cyhalothrin, Flumethrin	0,5 ppm
Diazinon, Propetamphos, Chlorfenvinphos, Dichlofenthion, Chlorpyrifos, Fenchlorphos	2 ppm
Diflubenzuron, Triflumuron, Dicyclanil	2 ppm

Diese Grenzwerte gelten nicht, wenn mit Hilfe von Dokumenten die Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.

GRENZWERTE FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWÄSSERN AUS DER WOLLREINIGUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen oder das behandelte Abwasser darf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in einer Höhe von 160 mg/l nicht überschreiten.

VERWENDUNG VON WOLLE AUS KONTROLLIERT BIOLOGISCHER TIERHALTUNG

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, Naturtextil IVN zertifiziert BEST

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

und

Angabe des Gewichtsanteils der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007 oder des amerikanischen „National Organic Programmes (NOP)“ – im Endprodukt

und

Herstellereklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus kbT-Wolle produziert wurde

und

namentliche Nennung des Lieferanten der kbT-Wollfasern bzw. des Garns aus kbT-Wollfasern.

Bei Textilien aus Wolle wird der Anteil der Wollfasern aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) im Endprodukt positiv bewertet. Die ökologische Erzeugung dieser Fasern muss den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 834/2007 entsprechen (Europäische Kommission 2007).

CHROMSALZE ENTHALTENDE BEIZENFARBSTOFFE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

5.6.2.2 Synthetische Fasern

ACRYL

BESCHRÄNKUNG DER EMISSIONEN IN DIE LUFT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, betragen weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern.

ELASTAN bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %

AUSSCHLUSS VON ORGANOZINNVERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 4.2.1

Zur Produktion der Fasern werden keine Organozinnverbindungen verwendet.

Künstliche Zellulosefasern

(inkl. Viskose, Modal und Lyocell)

LEGALE ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Herstellererklärung, dass die verwendeten Zellstofffasern aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen stammen.

Die Zellstofffasern stammen aus legaler Forstwirtschaft und Plantagen.

AUSSCHLUSS VON CHLOR BEI DER ZELLSTOFF-PRODUKTION

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung der geforderten Grenzwerte in den fertigen Fasern (OX) oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) hervorgeht. Zellstoff für die Faserproduktion wird ohne Elementarchlor gebleicht. Der sich ergebende Gesamtbetrag von Chlor und organisch gebundenem Chlor in den fertigen Fasern (OX) hält 150 ppm oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) 0,170 kg/ADt Zellstoff ein.

BESCHRÄNKUNG DER SCHWEFELEMISSIONEN BEI VISKOSE- UND MODALFASERN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV) oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Bei Viskose- und Modalfasern hält der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion, ausgedrückt als Jahresmittelwert, folgende Grenzwerte gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse¹¹⁷ ein:

Faser-Art	Wirkungsgrad
Stapelfaser	30 g/kg
Filamentfaser	60 g/kg
oder für	
• Chargenwäsche	40 g/kg
• Integrierte Wäsche	170 g/kg

¹¹⁷ Grenzwertangaben gemäß EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014: 57).

VERWENDUNG VON ZELLSTOFFFASERN AUS NACHHALTIGER FORSTWIRTSCHAFT NACH DEN PRINZIPIEN DES FSC ODER PEFC

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“, FSC, PEFC

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Textilien aus Zellulose-Kunstfasern werden positiv bewertet, wenn mindestens 25 % ihrer Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC stammen. Der restliche Anteil an Zellstofffasern stammt von Zellstoff, der aus legaler Forstwirtschaft und legalem Holzanbau beschafft wurde.

POLYAMID (oder Nylon)

GRENZWERT FÜR N₂O-EMISSIONEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 9 g/kg erzeugter Polyamid-6-Faser und 9 g/kg erzeugter Polyamid-6.6-Faser nicht übersteigen. Dazu müssen Minderungstechniken bei der Caprolactam- und Adipinsäureherstellung eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Minderungsgrad für N₂O-Emissionen bei der Adipinsäureherstellung mindestens 95 % beträgt.

VERWENDUNG VON AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN ZURÜCKGEWONNENEM NYLON

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie Prüfberichte anerkannter Stellen oder technische Unterlagen des Herstellers oder und

Angabe des Gewichtsanteils der Polyamidfasern aus recykliertem Nylon im Endprodukt

und

namentliche Nennung des Lieferanten der recyklierten Nylonfasern bzw. des Garns aus recyklierten Nylonfasern

und

Herstellereklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus recykliertem Nylon produziert wurde.

Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes – auch anteilig – aus Polyamidfasern bestehen, wird der verwendete Anteil recyklierter Nylonfasern im Endprodukt positiv bewertet. Textilien, die aus oder unter anderem aus Polyamid hergestellt werden, werden positiv bewertet, wenn mindestens 20 % ihrer Nylonfasern aus recykliertem Nylon hergestellt wurden.

POLYESTER

BEGRENZUNG VON ANTIMON

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern hält den Grenzwert 260 ppm ein (ausgenommen sind Polyesterfasern aus recyceltem PET).

BEGRENZUNG DER VOC-EMISSIONEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien | DE-UZ 154“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg wie ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, aus dem die Einhaltung des geforderten Grenzwertes hervorgeht.

Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester halten als Jahresmittelwerte die Grenzwerte 1,2 g/kg PET-Chips und 10,3 g/kg Filament-Faser oder 0,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz ein.

EINSATZ VON POLYESTER AUS PRODUKTIONS- UND/ODER VERBRAUCHERABFÄLLEN REZYKLIERTEM PET

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Angabe des Gewichtsanteils der Polyesterfasern aus recyceltem Polyester im Endprodukt und

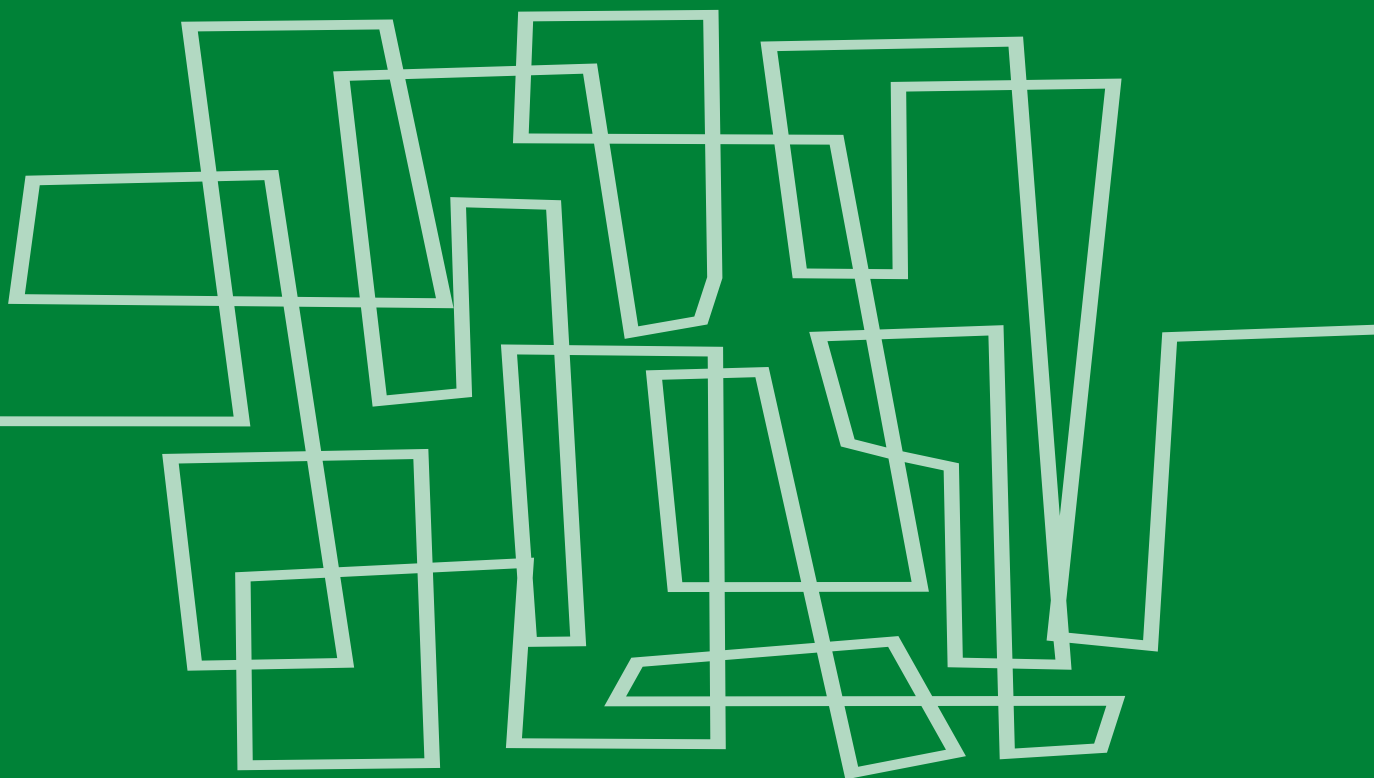
namentliche Nennung des Lieferanten der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen recycelten Polyesterfasern bzw. des Garns aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen recycelten Polyesterfasern und

Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil mit aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen recyceltem Polyester produziert wurde.

Bei Textilien, die aufgrund des Einsatzzweckes – auch anteilig – aus Polyesterfasern bestehen, wird der verwendete Anteil recycelter Polyesterfasern im Endprodukt positiv bewertet.

Einkauf von nachhaltigen Matratzen

6



Dieses Kapitel adressiert konkrete Umwelt- und Sozialanforderungen für die im oben beschriebenen Geltungsbereich (vgl. Kap. 1.2) aufgeführten Matratzen.

Für den Bund haben Funktionalität, Gesundheits- und Personenschutz bei Bettmatratzen höchste Priorität. Erwartet werden auch in diesem Produktsortiment hochwertige Qualität, Langlebigkeit und physiologische Eignung. Der Einsatz flammhemmend ausgerüsteter Matratzen ist üblich, jedoch die unökologischere und gesundheitlich bedenklichere Alternative gegenüber nicht-flammhemmend ausgerüsteten Matratzen.¹¹⁸ Verpflichtend ist er jedoch nur an Arbeits- und Einsatzorten, die im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung als brandgefährdet eingestuft wurden. Für welche Einsatzbereiche der öffentlichen Hand (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Unterkünfte für Angestellte im Militär, Grenzschutz u. a., Flüchtlingsunterkünfte, Ausstattung für Katastrophenschutz, Gefangenenunterbringung usw.) eine Brandgefährdung vorliegt und zwingend mit Flammschutzmitteln ausgerüstete Matratzen benötigt werden, ist aktuell nicht bekannt. Die Autor*innen des Leitfadens empfehlen, dass die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes im Vorfeld von Matratzenbeschaffungen bei den Bedarfstragenden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung¹¹⁹ am vorgesehenen Einsatz- bzw. Nutzungsort der Bettmatratzen erfragen, in Anwendungsfällen, für die nicht-flammhemmend ausgerüstete Matratzen ausreichen, nach den Anforderungen dieses Leitfadens ausschreiben und so ein in hohem Maße ökologisches und gesundheitlich unbedenkliches Produkt kaufen.

Matratzen können während des gesamten Produktlebenszyklus Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen sowohl auf die Herstellung und die dabei eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung von gebrauchten Matratzen. Hinzu kommt, dass Matratzen großflächig in Innenräumen

verwendet werden und sich die Nutzenden beim Liegen in unmittelbarer Nähe zum Produkt befinden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für die Nutzenden vorteilhaft sind. Die Beschaffung umweltfreundlicher und gesundheitlich unbedenklicher Matratzen zielt daher auf Produkte ab, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus – emissionsarm sind. Sie

- werden umweltfreundlich hergestellt – dies betrifft insbesondere Textilien und Polstermaterialien,
- sind in Schlafräumen aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich und
- enthalten keine Schadstoffe, die bei der Verwertung erheblich stören.

Die in Kapitel 2 beschriebenen sozialen Gesichtspunkte bei der landwirtschaftlichen Herstellung der Naturfasern und der Herstellung des Endproduktes sind auch für die aus Baumwolle gefertigten Matratzenbestandteile wie Matratzenüberzüge relevant. Allerdings gibt es am Markt bislang nur eine geringe Anzahl zertifizierter Matratzen, wobei die Zertifizierung nach dem GOTS-Standard vorgenommen wird. Aus diesem Grund werden soziale Kriterien bei Matratzen vorerst nicht als Ausschluss- sondern als Zuschlagskriterien gefordert. Bei einer Änderung der Angebotssituation und Vorhalten von einer größeren Anzahl an zertifizierten Matratzen sind die hier genannten sozialen Kriterien wie unter dem Kapitel 3 beschrieben zu trennen in Mindest- und Zuschlagskriterien.

118 Aktuell stellen nicht-flammhemmend ausgerüstete, wie z. B. nach DE-UZ 119 (Blauer Engel) zertifizierte, Matratzen, die ökologischere und gesundheitlich unbedenklichere Produktalternative dar, werden aber den Anforderungen der Einsatzbereiche nicht zwingend gerecht. Blauer Engel-zertifizierte Matratzen können durch den Verzicht auf das Flammschutzmittel Antimon in professionellen Einsatzbereichen nur dort zur Anwendung kommen, wo der Flammschutz nicht zwingend erforderlich ist; also an nicht brandgefährdeten Einsatzorten.

119 Details u. a. siehe www.gefaehrungsbeurteilung.de.

6.1 Produkte im Geltungsbereich

Die produktbezogenen Umwelanforderungen gelten für **verwendungsfertige Matratzen**, die im Innenraum genutzt werden und für Matratzenbezüge.

Der Begriff „Matratzen“ (**Bettmatratzen**) bezeichnet Erzeugnisse, die als Unterlage zum Schlafen oder Ruhen dienen, bestehend aus einem mit Füllmaterial gefüllten Überzug aus festem Stoff, und die auf ein Bettgestell gelegt werden können.

Dies schließt auch **alle Formen von Matratzen mit integriertem Rahmen** ein, d. h. gepolsterte Bettauflagen mit von Füllmaterial umgebenem flexiblem Kern auf Rahmen, die auf ein Bettgestell gelegt oder frei stehend verwendet werden können, einschließlich der eigens dafür vorgesehenen Matratzenunterlagen.

Zu den Matratzen gehörende **Nackenstützkissen aus den gleichen Materialien** sind eingeschlossen.

Nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen:

- aufblasbare Matratzen
- Wassermatratzen.

6.2 Nachweisführung

6.2.1 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der ökologischen Ausschlusskriterien

Soweit nicht anders angegeben,¹²⁰ kann die Einhaltung der nachfolgenden Ausschlusskriterien durch folgende Nachweise bestätigt werden:

- das Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“
- sowie
- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
 - unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Für diejenigen Anforderungen, bei denen eine Herstellererklärung als Erfüllungsnachweis ausreicht, wird dies an der betreffenden Stelle im Leitfaden ausdrücklich erwähnt. Erfüllt ein Bietender die Industrienorm RAL-GZ 430, sind alle nachstehenden Anforderungen erfüllt; die Norm selbst stellt jedoch keinen vergaberechtlich zulässigen Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen an Bettmatratzen laut § 34 Abs. 4 VgV dar. Aus diesem Grund muss der Bietende alle nachfolgend geforderten Einzelnachweise vorlegen; sie werden i. S. d. § 34 Abs. 5 VgV als dem Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ gleichwertig anerkannt.

Zeitaufwändige Prüfungen sind die Innenraumluftqualitätsprüfung (28 Tage Testphase ohne Vor- und Nachlaufzeit) und das Prüfverfahren zur Bestimmung der funktionellen Eigenschaften und Leistungskriterien bei Betten und Matratzen nach DIN EN 1957 (4 Wochen beim TÜV/LGA). Idealerweise setzt die

¹²⁰ Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Umweltzeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt und auch, falls es ausreicht, eine Herstellererklärung als Nachweis vorzulegen.

Vergabestelle im Vergabeverfahren eine Abgabefrist, innerhalb der diese Prüfungen realisiert werden können oder räumt ein, dass die betreffenden Nachweise vom Bietenden bis zum Zuschlag vorzulegen sind.

Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die Matratzen müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die für jedes angebotene Produkt geforderten Einzelnachweise vorzulegen.

Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen (gleichwertige Anforderungen an die Leistung) gekennzeichnet ist. Unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV werden andere geeignete Belege wie Prüfergebnisse von Prüflaboren oder Konformitätsbewertungsstellen oder technische Dossiers des Herstellers akzeptiert.

Empfohlene Ergänzung:

„Wird die Erfüllung der Anforderungen mittels gleichwertiger Nachweise erbracht, sind die Prüfergebnisse der Innenraumluftqualitätsprüfung und des Prüfverfahrens nach DIN EN1957 vom Bietenden bis zur Zuschlagserteilung nachzureichen. Gleiches gilt für in der Antragsphase befindliche Umwelt- und Gütezeichen.“

6.2.2 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung/ Gewinnung der Rohfasern“ als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen

Im Folgenden werden Anforderungen an den Anbau der eingesetzten Baumwolle und den Herstellungsprozess der Matratzenbestandteile aus Baumwolle formuliert.

Bietende verpflichten sich zur sozialen Verantwortung durch die Lieferung von Matratzen, bei deren Herstellung die unten genannten sozialen Kriterien erfüllt wurden.

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der für die Phase¹²¹ „Herstellung/Gewinnung der Rohfasern“ als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen kommen, soweit nichts anderes angegeben ist,¹²² in Betracht:

Die Gütezeichen

- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Better Cotton Initiative (BCI),
- Fairtrade Cotton (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe),
- Cotton made in Africa (CmiA) (erfüllt nur die Mindestanforderungen an kleinbäuerliche Betriebe)

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

121 Es existiert bislang nur ein Gütezeichen, welches die Einhaltung der sozialen Anforderungen in den beiden Prozessphasen „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ einerseits und „Herstellung des Endproduktes“ („Garn- und Rohwareherstellung“, „Textilveredlung“ und „Konfektionierung“) andererseits nachweist. Die Darstellung der möglichen Nachweisführung erfolgt daher getrennt für beide Phasen. Siehe auch Kapitel 3.2.

122 Die Erfüllung der technischen Spezifikationen kann durch die aufgeführten Gütezeichen und entsprechend § 34 Abs. 4 VgV durch andere geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Ausnahmen werden unmittelbar zu jeder Anforderung angegeben – wo zutreffend. In diesen Ausnahmefällen sind die abweichend oder ergänzend erforderlichen Nachweise explizit benannt.

6.2.3 Möglichkeiten zur Nachweisführung der Einhaltung der für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ als Zuschlagskriterien formulierten sozialen Anforderungen

Die Phase „Herstellung des Endproduktes“ betrifft die Produktionsstufen Spinnen, Gewebeerstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden, Nähen und Fertigstellen.

Als Nachweismöglichkeiten zur Einhaltung der als Zuschlagskriterien für die Phase „Herstellung des Endproduktes“ formulierten sozialen Anforderungen kommen in Betracht:

Das Gütezeichen¹²³

- Global Organic Textile Standard (GOTS) mit Ausnahme der Kriterien „Zahlung existenzsichernder Löhne“ und „Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung“

sowie

- andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV);
- unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

6.3 Kriterien zur Übernahme in die technische Leistungsbeschreibung (TL)

Matratzen und die in Matratzen eingesetzten Bezugstoffe und Füllmaterialien müssen die in Kapitel 6.3 beschriebenen Anforderungen erfüllen (siehe Abbildung 13). Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

6.3.1 Soziale Anforderungen an die Phase „Gewinnung der für die Mantelstoffe/textilen Hüllen und als Füllmaterial eingesetzten Naturfasern“

Die Phase „Herstellung/Gewinnung der eingesetzten Rohfasern“ betrifft ausschließlich den Anbau der eingesetzten Baumwolle und deren Gewinnung durch das Ernten der Baumwollfasern. Im Folgenden werden Anforderungen an die Gewinnung der Baumwolle formuliert.

ARBEITSBEDINGUNGEN BEIM ANBAU VON BAUMWOLLE UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ILO 184, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Zuschlag

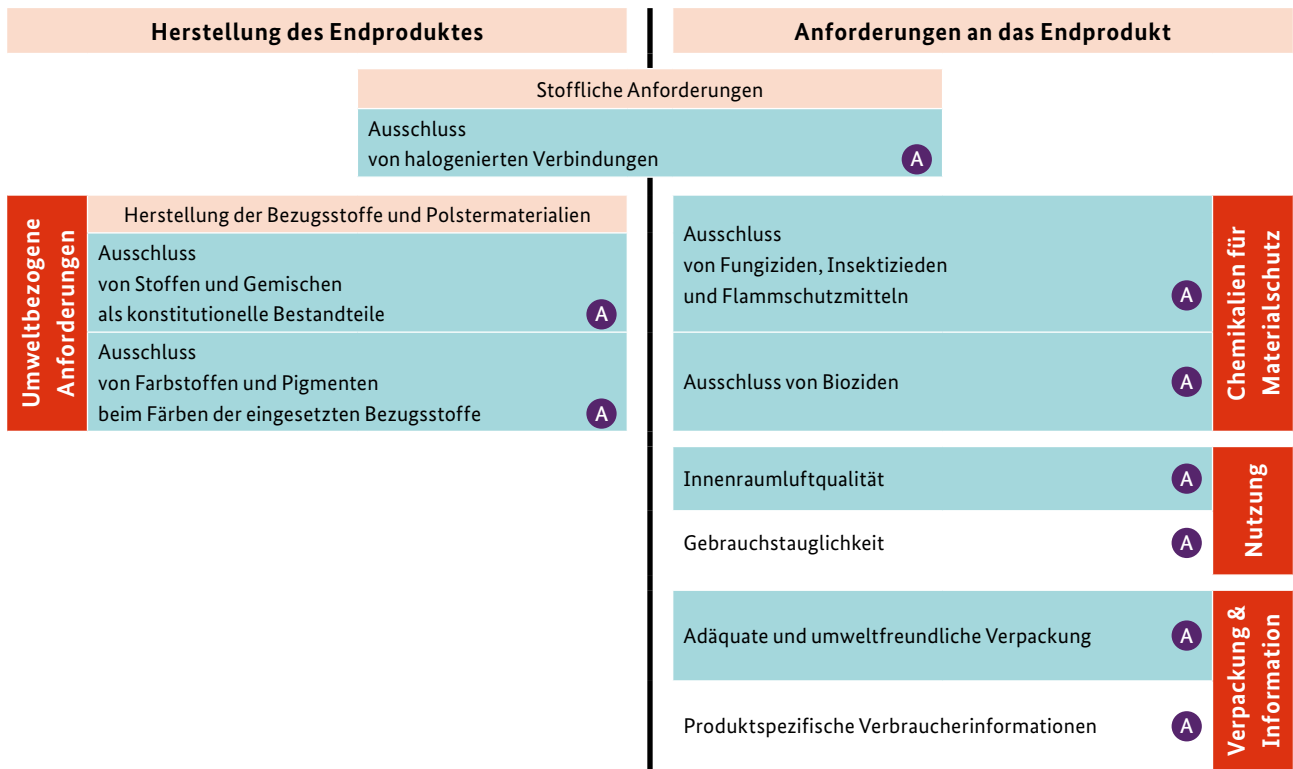
Nachweis: siehe Kapitel 4.2.2

Die Gewinnung der Baumwolle erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184,
- Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses,
- Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

¹²³ Nach unseren Recherchen sind zurzeit nur durch GOTS zertifizierte Matratzen und Nackenstützkissen verfügbar. Für den Fall, dass durch die Fair Wear Foundation, Fairtrade Textile Production und Global Recycled Standard zertifizierte Matratzen erhältlich werden, können diese Gütezeichen ebenfalls als Nachweis herangezogen werden. Wir empfehlen vor dem Vergabeverfahren eine Marktrecherche durchzuführen.

Abbildung 13: Übersicht der ökologischen Anforderungen an Matratzen, die Herstellung und flankierende Nutzungs- und Verpackungsaspekte (Visualisierung: Ria Müller, IÖW).



Legende:

A = Ausschlusskriterium

 = umweltbezogene Anforderung

 = Anforderung an die Gebrauchstauglichkeit sowie **produktspezifische** Verbraucherinformation

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE ¹²⁴

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Cotton Made in Africa“, „Fairtrade Cotton“, „Better Cotton Initiative (BCI)“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Baumwollanbau. Danach muss sauberes Trinkwasser in

unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE ¹²⁵

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fairtrade Cotton“, „Cotton Made in Africa“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

¹²⁴ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

¹²⁵ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäranlagen transparent und bestimmt zu formulieren.

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER GEWINNUNG DER BAUMWOLLE ¹²⁶

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Better Cotton Initiative“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Der Anbau von Baumwolle erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung

6.3.2 Soziale Anforderungen an die „Herstellung des Endproduktes“

ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES UNTER EINHALTUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, MIT GEWÄHRLEISTUNG VON ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 155, BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UNTER EINHALTUNG DER ILO-ÜBEREINKUNFT 1, MIT VERSCHRIFTLICHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND RECHTSGELTUNG FÜR UNTERVERGEBENE ARBEIT

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: siehe Kapitel 6.2.3

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Arbeitsbedingungen, bei denen die folgenden Normen eingehalten werden:

- ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit ILO 155,
- Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit.

BEREITSTELLUNG VON TRINKWASSER NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES ¹²⁷

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Fair Wear Foundation (FWF)“, „Fairtrade Textile Production“, „Global Recycled Standard“ oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von Trinkwasser und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Gewebeherstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim). Danach muss sauberes Trinkwasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsbereiche für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen. In Ruhebereichen und in der Kantine muss eine deutlich gekennzeichnete Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.

BEREITSTELLUNG AUSREICHENDER SANITÄRANLAGEN NACH ILO 120 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES ¹²⁸

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“ für die Produktionsstufen „Veredelung und „Konfektionierung“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“, „Global Recycled Standard“, „Fairtrade Textile Production“ für alle Produktionsstufen bei der Herstellung des Endproduktes,

¹²⁶ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

¹²⁷ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von Trinkwasser transparent und bestimmt zu formulieren.

¹²⁸ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen transparent und bestimmt zu formulieren.

oder
andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder
unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 120 hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen und betrifft die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Geweberstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

ZUGANG ZU ARBEITSMEDIZINISCHER VERSORGUNG NACH ILO 164 BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTES¹²⁹

Kriterium: Zuschlag

Nachweis: Gütezeichen „Fair Wear Foundation (FWF)“, „Fairtrade Textile Production“, „Global Recycled Standard“

oder
andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder
unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die Herstellung des Endproduktes erfolgt unter Beachtung der ILO-Empfehlung 164 zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung. Sie betreffen die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess einschließlich der Produktionsstufen Spinnen, Geweberstellung, Vorbehandlung, Färben, Drucken und Veredelung sowie Zuschneiden/Nähen/Fertigstellen (cut/make/trim).

6.3.3 Ökologische, stoffliche Anforderungen im Herstellungsprozess und im Endprodukt

AUSSCHLUSS VON HALOGENIERTEN VERBINDUNGEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 6.2.1

Die Matratzen, einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien, dürfen keine halogenierten Verbindungen enthalten.

6.3.4 Ökologische Anforderungen an den Prozess der Herstellung der eingesetzten textilen Bezugstoffe und Polstermaterialien

AUSSCHLUSS VON STOFFEN UND GEMISCHEN ALS KONSTITUTIONELLE BESTANDTEILE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“

oder
andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder
unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Die in den Matratzen verwendeten textilen Bezugstoffe, Polstermaterialien und Klebstoffe dürfen folgende Stoffe nicht als konstitutionelle Bestandteile enthalten (d. h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben):

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.¹³⁰

¹²⁹ Der Auftraggebende sollte die genannten Gütezeichen auf ihre inhaltlichen Anforderungen überprüfen und wie eine Überprüfung der Anforderungen stattfindet, um das Kriterium Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung transparent und bestimmt zu formulieren.

¹³⁰ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

2. Stoffe, die gemäß den Kriterien der EU-Verordnung 1272/2008¹³¹ in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:¹³²
- › akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
 - › toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1; STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2
 - › karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
 - › keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - › reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B;
3. Stoffe, die in der TRGS 905¹³³ eingestuft sind als:
- › krebserzeugend (K1, K2)
 - › erbgutverändernd (M1, M2)
 - › fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2, RE1, RE2)
4. in der MAK-Liste¹³⁴ eingestuft sind als:
- › krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
 - › keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2.

AUSSCHLUSS VON FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN BEIM FÄRBen DER EINGESETZTEN BEZUGSSTOFFE

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ oder EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Stand 05/2003)¹³⁵

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg.

Zum Färben der Bezugstoffe dürfen folgende Farbstoffe und Pigmente nicht eingesetzt werden:

- Azofarbstoffe, die gemäß Richtlinie 2002/61/EG¹³⁶ eines der in Kapitel 11.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte aufgeführten aromatischen Amine (11.2, „Dyes – Azo [Forming Restricted Amines]“) aufgeführten, krebserzeugenden aromatischen Amine abspalten können,
- krebserzeugende, fruchtschädigende, fortpflanzungsgefährdende sowie potenziell sensibilisierende Farbstoffe gemäß Richtlinie 2002/371/EG (EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse) und Öko-Tex® Standard 100,
- Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

131 Die EU-Verordnung 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

132 Die den nachfolgend aufgeführten Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sowie alle harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Tabelle 3.1 und 3.2 im Anhang VI der CLP-Verordnung; URL: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/CLP/CLP.html. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Verzeichnis (ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis) öffentlich zugänglich, das alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Herstellenden enthält; URL: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory>.

133 TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS); URL: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905.html. Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905); URL: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste_content.html.

134 MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe; URL: <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527675135>. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

135 Entscheidung der Kommission 2002/371/EG vom 15.05.2002, ABL L 133 vom 18.05.2003, S. 29.

136 Richtlinie 2002/61/EG Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe); URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:243:0015:0018:de:PDF>

6.3.5 Anforderungen an die zum Materialschutz eingesetzten Chemikalien

AUSSCHLUSS VON FUNGIZIDEN, INSEKTIZIDEN UND FLAMMSCHUTZMITTEL

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellererklärung(en) des Lieferanten, aus der/denen hervor geht, dass Fungizide, Insektizide (auch Mottenschutzmittel) und Flammschutzmittel nicht verwendet wurden.

Der Matratze, einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Textilien, Naturtextilien, Schaumstoffe, Klebstoffe usw.), dürfen keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel¹³⁷) und keine halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt sein. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Klebstoffen eingesetzt werden und Klebstoffe auf Basis wässriger Dispersionen.

AUSSCHLUSS VON BIOZIDEN

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ oder EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Stand 05/2003)¹³⁸

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellererklärung in Verbindung mit der Vorlage der Messergebnisse nach dem im Öko-Tex Standard 100¹³⁹ genannten Prüfverfahren für eine in Abstimmung mit dem Messinstitut vorgenommene repräsentative Auswahl von Bezugsstoffen.

Bei Bezugsstoff aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex® Standards 100 Produktklasse II einzuhalten (siehe Kapitel 11.4 des Leitfadens, Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II, Tabelle 11-5).

6.3.6 Nutzung

INNENRAUMLUFTQUALITÄT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 6.2

Die aufgeführten Emissionswerte in Tabelle 6-1 dürfen in der Prüfkammer nicht überschritten werden. Die Messungen sind bei einer Raumbeladung von 1–5 m²/m³ und einer flächenspezifischen Luftdurchflussrate von q = 0,5 m²/m³h durchzuführen.

137 Auch Flammschutzmittel zählen zu den Materialschutzmitteln. Ggf. schreiben die Sicherheitsvorschriften und -erfordernisse in den Liegenschaften der Bedarfstragenden (Gefängnisse, ggf. Bundeswehr, Zoll) vor, dass die verwendeten Matratzen mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sind. In diesem Fall ist der Begriff „Flammschutzmittel“ zu streichen. Er darf nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. In diesem Fall gilt das Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ nicht als Nachweis zur Einhaltung der umweltbezogenen Produkthanforderungen. Es schließt den Einsatz dieser sehr speziellen Chemikalien aus, d. h. mit diesem Umweltzeichen zertifizierte Matratzen dürfen nicht mit Flammschutzmitteln ausgerüstet sein.

138 Entscheidung der Kommission 2002/371/EG vom 15.05.2002, ABL L 133 vom 18.05.2003, S. 29.

139 Die Pestizid-Prüfungen werden in den gereinigten („clean-up“) Extrakten auf gas-chromatographischem Wege (MSD bzw. ECD) durchgeführt. Siehe dazu Öko-Tex Standard 100, Prüfverfahren, Ausgabe 01/2016, S. 4; URL: https://www.oeko-tex.com/import-edmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Pruefmethoden_de.pdf.

Tabelle 6-1: Emissionswerte in der Prüfkammer für eine Matratze

Substanz	7. Tag Prüfkammerkonzentration	Endwert (28. Tag) Prüfkammerkonzentration
Formaldehyd		≤ 60 µg/m ³ (0,05 ppm)
Andere Aldehyde ¹⁴⁰ (Summe)		≤ 60 µg/m ³
Summe organischer Verbindungen im Retentionsbereich C 6 – C 16 (TVOC)	500 µg/m ³	200 µg/m ³
Summe organischer Verbindungen im Retentionsbereich > C 17 – C 22 (TSVOC)	100 µg/m ³	40 mg/m ³
C-Stoffe ¹⁴¹	am 3. Tag: ≤ 10 mg/m ³ Summe	am 7. und 28. Tag: ≤ 1 mg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK ^{142, 143}	100 µg/m ³	40 mg/m ³ ¹⁴⁴
R-Wert ¹⁴⁵	–	≤ 1

140 Andere Aldehyde, die mit BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen) bestimmbar sind. Aldehyde lassen sich auch mit der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3) bestimmen.

141 C-Stoffe: Krebs erzeugende Stoffe, gemäß EU-Einstufung Kat. K1 und K2 sowie TRGS 905.

142 einschließlich unidentifizierbarer Substanzen

143 NIK = Niedrigst interessierende Konzentration (siehe Glossar Kapitel 9).

144 In der ersten Laufzeit der Vergabegründung zum „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“ werden die Summe VOC ohne NIK und der R-Wert von den Prüfinstituten ermittelt und in den Prüfbericht aufgenommen, führen aber bei Überschreitung nicht zur Ablehnung. In der Anhörung zur Revision der Vergabegründung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse über die Aufnahme dieser Werte entschieden.

145 R-Wert: Summe aller Quotienten aus gemessenen Stoffkonzentrationen und dazugehörigen NIK.

GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND HALTBARKEIT

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen „Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119“

oder

andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV)

oder

unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 VgV ein anderer geeigneter Beleg

oder

Herstellererklärung in Verbindung mit Vorlage eines Prüfberichts nach DIN EN 1957.

Die Matratze erfüllt die üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit unter Beachtung der für Betten und Matratzen geltenden Normen:

- DIN EN 1334 (Messverfahren und Toleranzempfehlungen),
- DIN EN 1725 (Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) und
- DIN EN 1957 (Prüfverfahren zur Bestimmung der funktionellen Eigenschaften).

Des Weiteren gelten folgende Anforderungen an die Dauerfestigkeit bzw. Haltbarkeit:

- a) Höhenverlust: Der Höhenverlust muss weniger als 10 mm betragen.
- b) Festigkeitsverlust: Der Festigkeitsverlust muss weniger als 15 % betragen.

Der Höhenverlust und der Festigkeitsverlust beziehen sich auf die anfänglich durchgeführten Messungen (nach 100 Zyklen) und die Messergebnisse bei Abschluss der Haltbarkeitsprüfung (nach 30.000 Zyklen).

6.3.7 Verpackung und beizufügende Informationen

ADÄQUATE UND UMWELTFREUNDLICHE VERPACKUNG

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: siehe Kapitel 6.2

Die Produkte sind so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger organischer Stoffe nach der Herstellung ermöglicht wird.

Die Verpackung soll wiederverwertbar sein und darf keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

PRODUKTSPEZIFISCHE VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Kriterium: Ausschluss

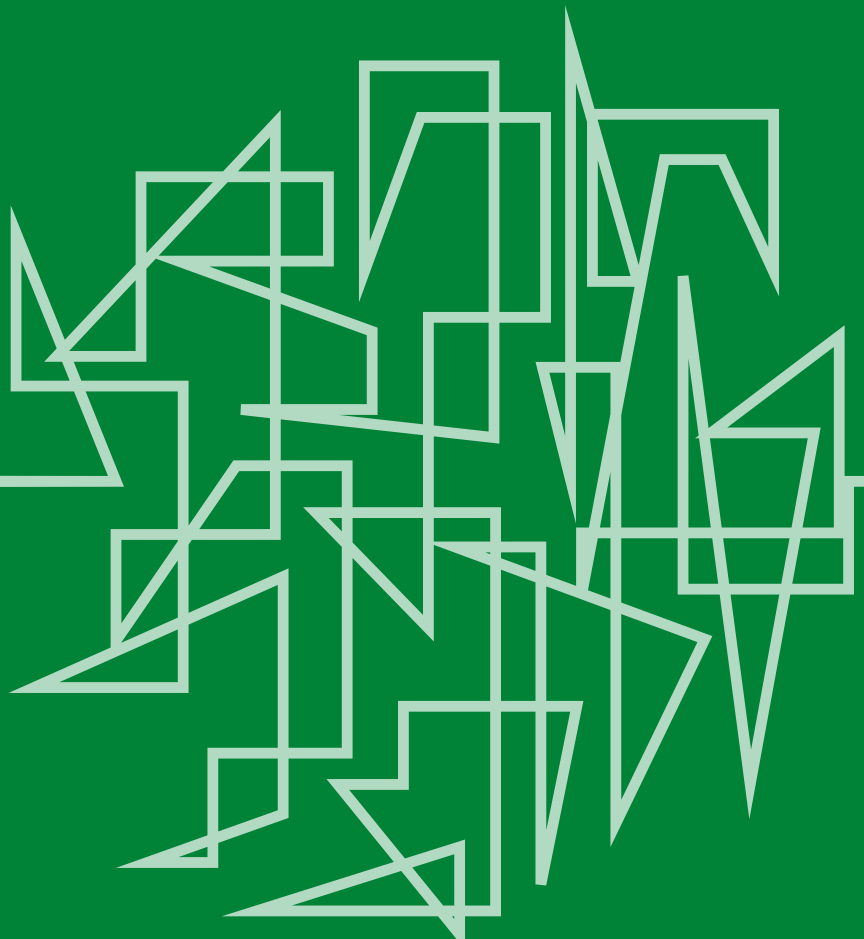
Nachweis: siehe Kapitel 6.2

Dem Produkt ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die mindestens folgende Basisinformationen enthält:

- Hersteller,der,
- Modellbezeichnung,
- Produktbeschreibung mit Materialaufbau,
- Eignung für verstellbare Unterfederung,
- Härteangabe,
- Angaben zur Dauerhaltbarkeit (Höhen- und Feuchtigkeitsverlust),
- Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche),
- Reinigungs- und Pflegeanleitung,
- Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten).

Angebotswertung

7



Im Rahmen der Angebotswertung dürfen laut § 31 VgV und § 58 VgV durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie Umwelteigenschaften, soziale Aspekte und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

Alle als Ausschlusskriterien formulierten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen sind verpflichtend zu erfüllen, damit das Angebot berücksichtigt werden kann. Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots.

Das Zuschlagskriterium selbst sowie der korrespondierende Bewertungsschlüssel müssen spätestens in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können Angebote u. a. nach den Kriterien „Angebotspreis“, „Qualität“ (wie Design, Passform und Tragekomfort), „Ökologie“, „Soziale Verantwortung“ bewertet werden (§ 58 Abs. 2 VgV).

Spezifikationen bezüglich einer hohen **Qualität** der eingesetzten Fasern, Gewebe und fertigen Produkte wie in der Leistungsbeschreibung Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen) (LB 8305-001, Februar 2016, Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern) formuliert, sind Grundlage einer langen Produktnutzung. Sie sind daher unter Nachhaltigkeitsaspekten essentiell und sollten in ihrem Umfang und ihrem Anspruch zumindest der LB 8305-001 äquivalent zum festen Bestandteil jeder Leistungsbeschreibung für Textilprodukte im Geltungsbereich dieses Leitfadens (vgl. Kapitel 1.2) werden.

Ökologische Verantwortung: Zulässige Angebote, die aufgrund gewünschter Zuschlagskriterien nachweislich anspruchsvollere ökologischeren Anforderungen erfüllen, werden – basierend auf den jeweiligen Berechnungsformeln – zusätzlich positiv bewertet.

Soziale Verantwortung: Orientiert an den durch die Bundesregierung im Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ formulierten Mindeststandards. Diese beinhalten die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen, die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit nach ILO 155/184, Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit und die Verschriftlichung des

Arbeitsverhältnisses. Diese Kriterien sind als Ausschlusskriterium formuliert und daher verpflichtend zu erfüllen. Die Nicht-Erfüllung von bereits einem Ausschlusskriterium führt zum Ausschluss des Angebots. Zulässige Angebote, die aufgrund gewünschter Zuschlagskriterien nachweislich anspruchsvollere soziale Anforderungen erfüllen, werden – basierend auf den jeweiligen Berechnungsformeln – zusätzlich positiv bewertet. Vor der Geltendmachung des Kriteriums der Zahlung von existenzsichernden Löhnen, Zugang zu Trinkwasser, Bereitstellung ausreichender Sanitäranlagen und Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung sind weitere Vorüberlegungen notwendig, siehe hierzu Kapitel 3.3.3.

Folgende Zuschlagskriterien werden für eine ambitioniert-nachhaltige Textilbeschaffung empfohlen. Der Umfang der positiven Wertung ist bei dem jeweiligen Zuschlagskriterium angegeben. Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.

Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten

Bewertungskriterium	Punktzahl
Ohne per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellte Membranen und Lamine	5

Ausschluss von bestimmten Farbstoffen & Textilhilfsmitteln II

Bewertungskriterium	Punktzahl
Ohne bestimmte Farbstoffe & Textilhilfsmittel hergestellte Textilien	5

Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside

Bewertungskriterium	Punktzahl
Ohne schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside hergestellte Textilien	5

Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung

Bewertungskriterium	Punktzahl
Begrenzte Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung	5

Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA)

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Punktzahl
Gewichtsanteil kbA-Baumwolle am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt	$\text{Gewichtsanteil kbA-Baumwolle am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt} * 100 / 1000$	0-10

Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Punktzahl
Gewichtsanteil rezyklierter Baumwollfasern am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt	$\text{Gewichtsanteil rezyklierter Baumwollfasern am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt} * 100 / 1000$	0-10

Verwendung von Wolle aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT)

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Punktzahl
Gewichtsanteil kbT-Wollfasern am Gesamt-Wollanteil im Endprodukt	$\text{Gewichtsanteil kbT-Wollfasern am Gesamt-Wollanteil im Endprodukt} * 100 / 1000$	0-10

Verwendung von aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Punktzahl
Gewichtsanteil rezyklierter Nylonfasern an den insgesamt verwendeten Polyamidfasern	$\text{Gewichtsanteil rezyklierter Nylonfasern an den insgesamt verwendeten Polyamidfasern} * 100 / 1000$	0-10

Anteil Zellulose-Kunstfasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC

Bewertungskriterium	Punktzahl
Gewichtsanteil der Zellstofffasern, die aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC stammen, an den insgesamt eingesetzten Zellstofffasern:	1-5
mindestens 25 %	1
25,01 – 50 %	2
50,01 – 75 %	3
75,01 – 95 %	4
95,01 – 100 %	5

Polyesterfasern aus recyceltem PET

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Punktzahl
Gewichtsanteil der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen stammenden recycelten Polyesterfasern an den insgesamt verwendeten Polyesterfasern	Gewichtsanteil der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen stammenden recycelten Polyesterfasern an den insgesamt verwendeten Polyesterfasern * 100 / 1000	0-10

Alternative Bewertungsmodelle, wie die Bewertung von Konzepten eines Bietenden zum Umgang mit ausgewählten Sozialkriterien sind ebenfalls möglich.

Die Erfüllung der nachfolgend genannten sozialen Zuschlagskriterien, die mit den geforderten Nachweisen/Belegen nachgewiesen wurden, wird jeweils mit einer zu bestimmenden Punktzahl bewertet.

Die Nachweise für die untenstehenden Zuschlagskriterien sind bei der Darstellung der sozialen Kriterien in den entsprechenden Produktgruppen genannt.

- Bereitstellung von Trinkwasser nach ILO 120 bei der Gewinnung der Baumwollfasern
- Bereitstellung von ausreichenden Sanitäranlagen nach ILO 120 bei der Gewinnung der Baumwollfasern
- Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 bei der Gewinnung der Baumwollfasern
- Bereitstellung von Trinkwasser nach ILO 120 bei der Herstellung des Endproduktes
- Bereitstellung von ausreichenden Sanitäranlagen nach ILO 120 bei der Herstellung des Endproduktes
- Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 bei der Herstellung des Endproduktes.

Falls Vergabestellen die **Zahlung von existenzsichernden Löhnen** bei der Gewinnung der Baumwollfasern oder bei der Herstellung des Endproduktes einfordern oder diese Anforderung in beiden Phasen gelten soll und ein erforderlicher Nachweis der tatsächlichen Zahlung existenzsichernder Löhne beigebracht wird, so sind hierfür ebenfalls eine zu bestimmende Punkteanzahl zu vergeben. Für die Produktgruppe Matratzen zusätzlich:

- die ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO 184, mit Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses und Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit bei der Gewinnung der Baumwollfasern und
- die ILO- Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit unter Einhaltung der ILO-Übereinkunft 155, Begrenzung der Arbeitszeit unter Einhaltung der ILO-Übereinkunft 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses und Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit bei der Herstellung des Endproduktes.

Im Folgenden wird ein Wertungsmodell für ein weißes Baumwoll-T-Shirt, bestehend aus 50 % Baumwolle und 50 % Synthetikfasern, vorgestellt, das sich dann auch aus den Vergabeunterlagen ergeben muss.

7.1 Beispielrechnung für die Zuschlagserteilung

Nachfolgend wird ein Beispiel für die Formulierung von Zuschlagskriterien dargestellt, das in einem Vergabeverfahren bezogen auf die Gestaltung der Preisabfrage, den Leistungsgegenstand und die maßgeblichen Kriterien konkretisiert werden muss. Es können weitere Ausführungen erforderlich werden, zum Beispiel zur Verteilung von ganzen, halben oder viertel Punkten. Die Qualitätskriterien sind näher zu definieren. Die Kriterien für die Bewertung (Punktvergabe) sollen in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

Zuschlagskriterien sind:

- Angebotspreis
- Qualität
- Ökologie
- Soziale Aspekte

7.1.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Für die Kriterien können folgende Punktzahlen erreicht werden:

Bewertungskriterium	Maximale Punktzahl
Angebotspreis	Bis zu 60 Punkte (niedrigster angebotener Preis)
Qualität	Bis zu 60 Punkte
Ökologie	Bis zu 40 Punkte
Soziale Aspekte	Bis zu 40 Punkte
Summe (Maximalpunktzahl)	Bis zu 200 Punkte

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Die Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der Punktzahlen für den Angebotspreis, die Qualität, die Ökologie und die sozialen Aspekte. Die höchste insgesamt zu erreichende Punktzahl beträgt 200.¹⁴⁶

7.1.2 Punktzahl für den Angebotspreis

Für den Angebotspreis können bis zu 60 Punkte vergeben werden. Die Punktzahl für den Angebotspreis berechnet sich wie folgt:

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 60 Punkte. Bei den anderen Angeboten erfolgt ein Abzug entsprechend der prozentualen Abweichung des Angebotspreises vom niedrigsten Angebotspreis. Minuspunkte werden nicht vergeben.

Beispiel: Der niedrigste Angebotspreis beträgt 10.000 €. Dieses Angebot erhält beim Kriterium Angebotspreis 60 Punkte. Ein Angebot mit einem Angebotspreis von 12.000 € weicht um 20 % vom niedrigsten Angebotspreis ab. Der Punktabzug beträgt also 20 % von 60 Punkten mithin 12 Punkte. Dieses Angebot erhält deshalb beim Kriterium Angebotspreis 48 Punkte.

7.1.2.1 Punktzahl für die Qualität

Für Qualität können bis zu 60 Punkte vergeben werden.

Die Formulierung für die Qualitätskriterien kann wie folgt aussehen:

[Qualitätskriterium 1 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte

Qualitätskriterium 2 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte

Qualitätskriterium 3 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte

Qualitätskriterium 4 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte

Qualitätskriterium 5 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte

Qualitätskriterium 6 Zielstellung ist ...
(Beleg durch ...) ... bis zu 10 Punkte]

146 Der Auftraggebende sollte die angegebene Formel überprüfen und anhand erwartbarer Angebote zur Probe durchrechnen, um verzerrende Effekte oder einen Flipping-Effekt auszuschließen.

Die Bepunktung für die Qualitätskriterien 1–6 entspricht folgender Aussage/Bewertung in Worten:

	0 Punkte	[...] Punkte	[...] Punkte	[...] Punkte	10 Punkte
Vorgaben an Qualität	„nicht erfüllt“	„wenig erfüllt“	„zur Hälfte erfüllt“	„überwiegend erfüllt“	„komplett erfüllt“

7.1.2.2 Punktzahl für Ökologie

Für Ökologie können bis zu 40 Punkte vergeben werden. Die Punktzahl für Ökologie wird wie nachfolgend beschrieben anhand der nachfolgend dargestellten Unterkriterien ermittelt:

- » Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (Beleg durch ...) 0–10 Punkte

Berechnungsformel Punktzahl: Gewichtsanteil kBA-Baumwolle am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt * 100 / 1000

- » Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle (Beleg durch ...) 0–10 Punkte

Berechnungsformel Punktzahl: Gewichtsanteil rezyklierter Baumwollfasern am Gesamt-Baumwollanteil im Endprodukt * 100 / 1000

- » Verwendung von Polyesterfasern aus rezykliertem PET (Beleg durch ...) 0–10 Punkte

Berechnungsformel Punktzahl: Gewichtsanteil der aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen stammenden rezyklierten Polyesterfasern an den insgesamt verwendeten Polyesterfasern * 100 / 1000

- » Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside (Beleg durch ...) 5 Punkte

Ein Angebot erhält 5 Punkte, wenn durch den genannten Beleg nachgewiesen wird, dass bei der Herstellung keine schwer abbaubaren Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside verwendet wurden.

- » Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung (Beleg durch ...) 5 Punkte

Ein Angebot erhält 5 Punkte, wenn beim Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, die Summe organischer Stoffe als Gesamt-Kohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschritten wird. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

7.1.2.3 Punktzahl soziale Aspekte

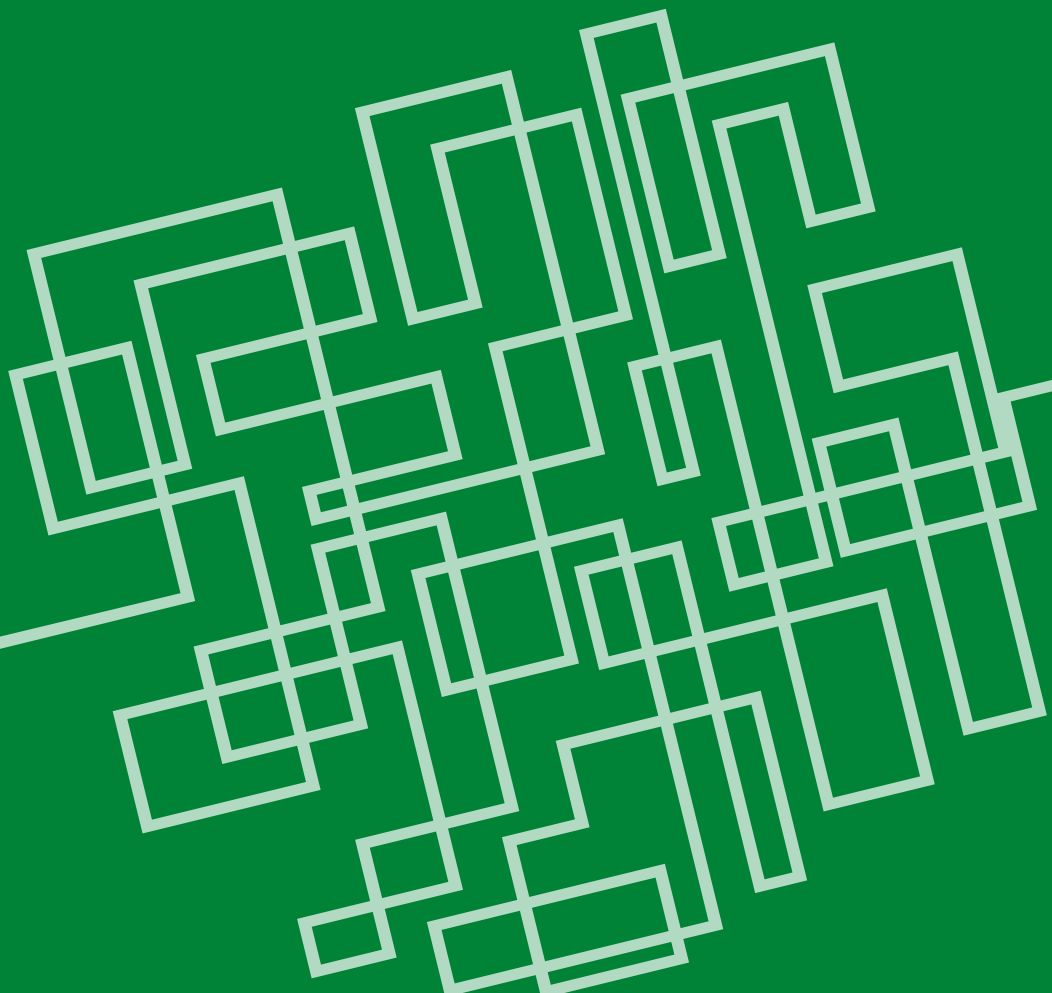
Für soziale Aspekte können bis zu 40 Punkte vergeben werden. Die Punktzahl für soziale Aspekte wird wie nachfolgend beschrieben anhand der nachfolgend dargestellten Unterkriterien ermittelt:

- » Zahlung existenzsichernder Löhne bei der Gewinnung der Baumwollfasern (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Bereitstellung von Trinkwasser nach ILO 120 bei der Gewinnung der Baumwollfasern (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen nach ILO 120 bei der Gewinnung der Baumwollfasern (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 bei der Gewinnung der Baumwollfasern (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Zahlung existenzsichernder Löhne bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Bereitstellung von Trinkwasser nach ILO 120 bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Bereitstellung von ausreichenden Sanitäreinrichtungen nach ILO 120 bei der Gewinnung der Baumwollfasern (Beleg durch ...) 5 Punkte
- » Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung nach ILO 164 bei der Herstellung des Endproduktes (Beleg durch ...) 5 Punkte

Ein Angebot erhält die bei den einzelnen Unterkriterien (ILO-Norm für Gewinnung der Baumwollfasern/Herstellung des Endproduktes) angegebene Punktzahl, wenn die Einhaltung der einzelnen ILO-Norm durch den genannten Beleg nachgewiesen wird. Sollten soziale Aspekte zunächst nur auf der Stufe Herstellung des Endproduktes geltend gemacht werden und noch nicht für die Stufe Gewinnung der Baumwollfaser, dann sind für jedes der Kriterien 13 Punkte zu vergeben.

Auftragsausführung

8



Die folgenden Ausführungen zu der in Anlehnung an die OECD Due Diligence Guidance formulierten Sorgfaltspflichten als Ausführungsbedingungen i. S. v. § 128 Abs. 2 GWB gelten für Produkte der „Kategorie B“:

Der Bietende muss in einer Erklärung versichern, dass er sich im Falle der Zuschlagserteilung und dem Vertragsabschluss an diese Ausführungsbedingungen hält. Hierfür werden besondere Vertragsbedingungen formuliert, die Bestandteil der Vertragsunterlagen werden.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens gibt der Bietende Erklärungen hinsichtlich der Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Herstellung (bezogen auf unterschiedliche Stufen) des ausgeschriebenen Produktes ab.

Die Ausführungsbedingungen betreffend bestimmter Sozialstandards können auch neben den durch Gütezeichen nachzuweisenden Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien aufgenommen werden, soweit sie sich auf andere Anforderungen beziehen.

Im Folgenden ist ein sehr umfassender Vorschlag für Ausführungsbedingungen einschließlich einer Vertragsstrafen- und Kündigungsregelung formuliert, der entsprechend in die Vergabeunterlagen übernommen werden kann.

8.1 Sorgfaltspflichten bei Ausführung des Auftrages

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung des Auftrages, Sorgfaltspflichten nach Maßgabe der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“ [nachfolgend: „OECD Due Diligence Guidance“] einzuhalten.

- a) Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die Einhaltung folgender Sozialstandards [Zutreffendes vom Auftraggebenden auszuwählen]:
 - » ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182
 - ↳ Gewährleistung von Arbeitsschutz ILO 184, resp. ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt)]
 - ↳ Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1]
 - ↳ Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses]
 - ↳ Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit]
 - ↳ die als Zuschlagskriterien benannten Sozialstandards nach Spezifikation durch den Auftraggebenden]
 - ↳ weitere Sozialstandards nach Spezifikation durch den Auftraggebenden]
- b) Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf folgende Produktionsstufen [Zutreffendes ist vom Auftraggebenden auszuwählen]:
 - ↳ Rohfasergewinnung]
 - ↳ Garnherstellung, Zwirnen, Spinnen]
 - ↳ Weben, Stricken, Wirken]
 - ↳ Vorbehandlung, Färben, Bedrucken, Ausrüsten]
 - ↳ Schneiden, Zusammenfügen]
 - ↳ Nachbehandeln, Verpacken]

8.2 Mindestanforderungen an die Sorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer genügt seinen Sorgfaltspflichten, wenn er bei der Ausführung des Auftrages mindestens folgende Maßnahmen ergreift und dokumentiert:

a) Strategie

Der Auftragnehmer verfügt über eine Strategie für die Einhaltung der in [Ziff. I a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [Ziff. I b)] genannten Produktionsschritte, die sich an Ziff. I.1. der OECD Due Diligence Guidance orientiert.

Zu der Strategie zählen in der Regel Maßnahmen zur Stärkung der Managementsysteme des Auftragnehmers für sein Unternehmen und seine Nachunternehmer und sonstige Lieferanten, einschließlich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten an Mitglieder der Unternehmensführung und die Bereitstellung erforderlicher personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen.

b) Risikoanalyse

Der Auftragnehmer führt regelmäßig an Ziff. I.2. der OECD Due Diligence Guidance orientierte Risikoanalysen durch, um die tatsächlichen und potenziellen Risiken für die Verletzung der in [Ziff. I a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [Ziff. I b)] genannten Produktionsschritte zur Herstellung des Auftragsgegenstandes zu ermitteln.

Hierzu sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

- » Identifizierung der Unternehmen und Produktionsstandorte in der Lieferkette bezogen auf die in [Ziff. I b)] genannten Produktionsschritte.

Soweit Produktionsstandorte mit erhöhtem länder- und/oder produktionsschrittspezifischem Risiko identifiziert werden oder konkrete Hinweise auf erhöhte Risiken bestehen, sind vertiefende produktionsstandortbezogene Ermittlungen – in der Regel Vor-Ort-Ermittlungen durch unabhängige Dritte (third-party audit) oder den

Bietenden – erforderlich. Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen bestimmen sich nach Ziff. I.2.3 der OECD Due Diligence Guidance.

- » Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen (Corrective Action Plan)

Der Auftragnehmer ergreift in Abhängigkeit vom Ergebnis der Risikoanalyse angemessene, an Ziff. I.3. der OECD Due Diligence Guidance orientierte, angemessene Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen. Dies können interne Maßnahmen zur Risikominimierung in der Lieferkette des Auftragnehmers, Einflussnahme auf und Unterstützung der Nachunternehmer und sonstigen Lieferanten bei der Risikoverhinderung und Risikoverringerung und letztlich auch die Beendigung von Geschäftsbeziehungen sein.

Zur Risikominderung können auch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen des eigenen Personals und des Personals in der Lieferkette beitragen.

- » Wirksamkeitskontrolle

Der Auftragnehmer beobachtet die Wirksamkeit der ergriffenen Risikominderungs- und Abhilfemaßnahmen (ggf. durch weitere third-party audits) gemäß Ziff. I.4. der OECD Due Diligence Guidance.

- » Wiedergutmachung

Der Auftragnehmer entwickelt ein an Ziff. I.6 der OECD Due Diligence Guidance orientiertes Verfahren zur Wiedergutmachung von festgestellten Verletzungen der unter [Ziff. I a)] dieser Ausführungsbedingungen genannten Standards bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes.

8.3 Nachweis

Zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflichten übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggebenden [auf Nachfrage/zu Beginn der Auftragsausführung/vor jeder Lieferung/3 Monate nach der Lieferung/alle 12 Monate] die Dokumentation der bei der Ausführung des Auftrages unternommenen Sorgfaltspflichten gemäß [Ziff. II], einschließlich Audit-Berichten und einer Darstellung der Lieferkette für die vom Auftrag umfassten Waren.

Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Gütezeichen für die vom Auftrag umfassten Waren geführt werden, soweit durch sie eine Einhaltung der in [Ziff. I a)] genannten Sozialstandards bei der Durchführung der in [Ziff. I b)] genannten Produktionsschritte sichergestellt ist.

Sofern der Auftragnehmer den Nachweis mittels eines Gütezeichens führt, hat sie/er dafür zu sorgen, dass dieser Nachweis für die gesamte Vertragslaufzeit für das angebotene Produkt gilt.

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Vertrages das mit seinem Angebot angegebene Gütezeichen wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen verlieren, hat sie/er dies dem Auftraggebenden unverzüglich anzuzeigen.

Sollte ein vom Auftragnehmer vorgelegtes Gütezeichen im Laufe des Vertrages für das gelieferte/zu liefernde Produkt nicht (mehr) vorgelegt werden können, sind die Nachweise gemäß Abs. 1 zu führen.

8.4 Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe ist eine vertragliche Abrede, nach der eine schuldhaft nichterfüllte Leistungspflicht mit einer Zahlungspflicht in einer bestimmten Höhe belegt wird. Die Vertragsstrafe hat einen doppelten Zweck, nämlich die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit als Druckmittel zu sichern und dem Gläubiger den Schadensbeweis zu ersparen.¹⁴⁷ Die Regelung zur Vertragsstrafe muss sowohl die Pflichtverletzung als auch die Höhe der Vertragsstrafe konkret bezeichnen.¹⁴⁸ Voraussetzung für eine bestimmte Bezeichnung der Pflichtverletzung ist, dass die in Bezug genommene Pflicht im Vertrag hinreichend bestimmt ist. Sollen Vertragsstrafen für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflichten vereinbart werden, müssen die Sorgfaltspflichten hinreichend konkret sein. Die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe ist eine Frage des Einzelfalls, für die u. a. der branchentypische Durchschnittschaden maßgeblich sein kann. Ausschlaggebend ist der Zweck der Vertragsstrafe. Eine Vertragsstraferegelung muss sich an den vorgesehenen vertraglichen Pflichten orientieren. Der nachfolgende Regelungsvorschlag muss daher an den einzelnen Vertrag bzw. die vorgeschlagenen Vertragsbedingungen angepasst werden.

Voraussetzung für eine Vertragsstrafe ist die eindeutige Statuierung der entsprechenden Pflicht. Notwendig ist auch eine wirtschaftliche Bewertung der einzelnen Pflichtverstöße, um eine angemessene Höhe der Vertragsstrafe zu bestimmen.

147 Palandt-Grüneberg, BGB, 339, Rn. 1.

148 Möglich ist auch, die Vertragsstrafe in das Ermessen einer Partei zu stellen (sog. Hamburger Brauch).

§ [...] Vertragsstrafen

(1) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von [...] €, die sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um [...] € erhöht und die bei mehrfacher Verletzung derselben Pflicht [...] € nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen darf. Die Vertragsstrafe nach dieser Norm ist insgesamt auf [...] % der Auftragssumme begrenzt.¹⁴⁹

Bei der Vereinbarung von Sorgfaltspflichten z. B.:

1. Überschreitung der Frist für die Übermittlung von ... nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge,
2. unzureichende Dokumentation von Entscheidungen und Prüfungen nach § ... dieses Vertrages,
3. Überschreitung der Frist für die Übermittlung der Auditberichte nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge,
4. entgegen § ... [fehlender Corrective Action Plan, fehlendes Wiedergutmachungsverfahren,...] bei Vorlage der Nachweise nach § ... dieses Vertrages.

Bei der Forderung von Gütezeichen z. B.:

1. Überschreitung der Frist für die Vorlage des aktuellen Gütezeichens [...] nach § ... dieses Vertrages um mehr als ... Werkzeuge.

Bei der Vereinbarung von Grenzwerten für das Endprodukt z. B.:

1. Überschreitung der nach ... der Leistungsbeschreibung vereinbarten Grenzwerte im Endprodukt um

Bei eigenständigem Kontrollrecht des Auftraggebers z. B.:

1. Nicht-Ermöglichen der Vor-Ort-Kontrollen nach § ... dieses Vertrages [durch ...],
2. fehlendes fachkundiges Personal bei Vor-Ort-Kontrollen entgegen § ... dieses Vertrages,
3. Feststellung von Verstößen gegen ... dieses Vertrages bei Vor-Ort-Kontrollen.... zählt als ein Verstoß.

Die Vertragsstrafen nach Nr. [...] – [...] ermäßigen sich um 50%, wenn die Unterlagen innerhalb von [...] Werktagen nachgereicht werden.

[ggf. Sonderregelung für Nichterfüllung von Merkmalen, die bei der Zuschlagsentscheidung positiv berücksichtigt wurden. Abzug entsprechend Wertungsvorteil berechnen.]

- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des Schadens, der dem Auftraggeber durch die Verletzung der Vertragspflichten entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begründen und die Berechnung darzustellen.
- (4) Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirklichter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

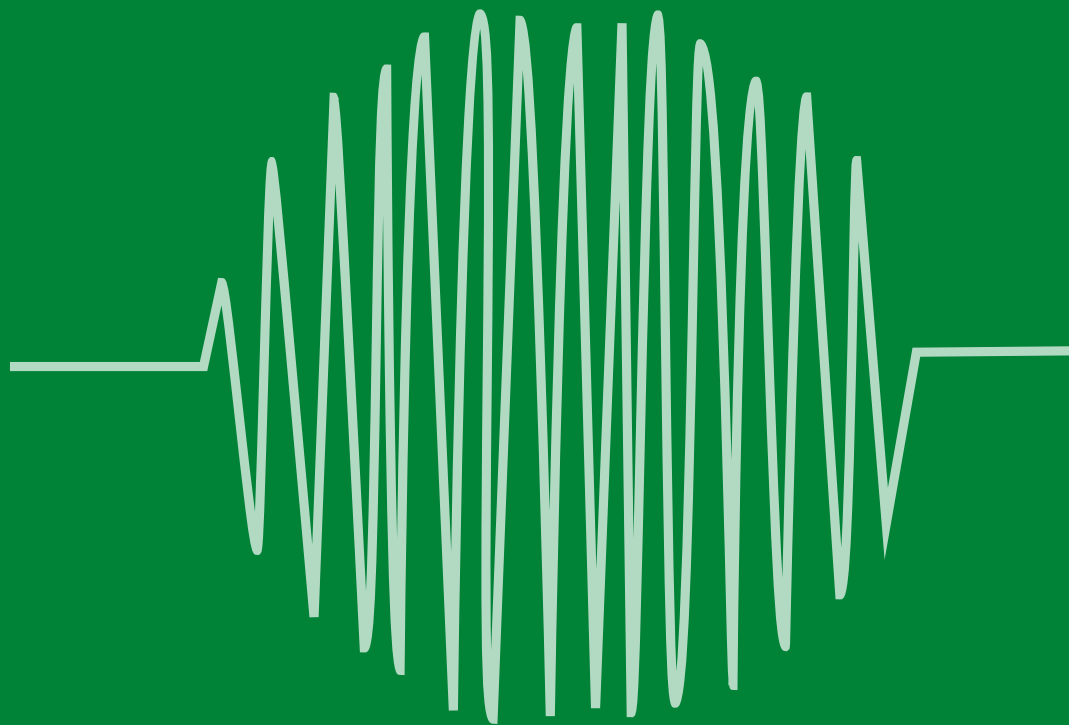
¹⁴⁹ In der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere zu Verzögerungen in Bauverträgen) sind Vertragsstrafen von mehr als 5% als unangemessen und damit als unwirksam angesehen worden.

8.5 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggebende kann in den Vertragsbedingungen auch Kündigungsrechte für den Fall von Verstößen gegen bestimmte Vertragsverpflichtungen formulieren. Die Voraussetzungen der Kündigung sind dann zu definieren (z. B. zweimaliger Verstoß gegen bestimmte als wesentlich angesehene Vertragspflichten trotz Abmahnung). Auch die Folgen einer Kündigung und Ansprüche, die sich bei einer Kündigung ergeben, können in Vertragsbedingungen geregelt werden.

In diesem Fall ist der Auftraggebende zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal ... € netto geltend zu machen.

Glossar



Anerkannte Stellen:

Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: www.european-accreditation.org/ea-members.

Bettmatratzen:

siehe „Matratzen“.

C-Stoffe:

Krebserzeugende Stoffe, gemäß EU-Einstufung Kat. K1 und K2 sowie TRGS 905.

Flüchtige organische Verbindungen

(englisch: **Volatile Organic Compounds; VOC**):

Generell: Gas- und dampfförmige Stoffe und Verbindungen organischen Ursprungs in der Luft. Dazu gehören u. a. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde und organische Säuren. Viele Lösemittel, Flüssigbrennstoffe und synthetisch hergestellte Stoffe können als VOC auftreten, aber auch zahlreiche organische Verbindungen, die in biologischen Prozessen gebildet werden. Hier, im Sinne des Prüfverfahrens, die identifizierten und nicht identifizierten organischen Verbindungen, die von einem Prüfstück emittiert und in der Kammerluft nachgewiesen werden und zwischen n-Hexan und n-Hexadekan auf einer unpolaren Säule eluieren.

Gesamtgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (englisch: **Total Volatile Organic Compounds; TVOC**):

Die Summe der Konzentrationen sämtlicher VOC ergibt den TVOC-Wert.

Gütezeichen:

„Ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem beziehungsweise bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 Richtlinie 2014/24/EU/). Synonym können hier auch Gütesiegel, Label, Siegel, Zertifikat, Produktkennzeichnung, Zeichen oder Umweltzeichen genannt werden.

Gütezeichen-Anforderungen:

„Anforderungen, die ein Bauwerk, eine Ware, eine Dienstleistung, ein Prozess oder ein Verfahren erfüllen muss, um das betreffende Gütezeichen zu erhalten“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 24 Richtlinie 2014/24/EU/).

Kompass Nachhaltigkeit:

Das Internetportal Kompass Nachhaltigkeit richtet sich an Beschaffungsverantwortliche und ermöglicht für die Produktgruppe Textil unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien?sort=> die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen entsprechend gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und Länderebene sowie weiterer, eigenhändig ausgewählter Sozial- und Umweltkriterien.

kbA-Baumwolle:

Baumwolle, die aus kontrolliert biologischem Anbau stammt.

MAK-Liste:

Liste über „Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte“ der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe.

Mantelstoffe:

Gewebe, die die textile Hülle der Decken und Kissen bilden.

Matratzen:

Liege- und Schlafpolster für den Innenraum, bestehend aus einem mit Füllmaterial gefüllten Überzug aus festem Stoff. Sie werden auf ein Bettgestell gelegt oder können mit einem integrierten Rahmen aus Holzwerkstoffen freistehend aufgestellt werden.

MRL-Wert:

„Gibt die höchstzulässige Menge eines Pestizidrückstands an, die auf einem Lebens- oder Futtermittel festgestellt werden darf. Bei Pestiziden, die zur Verwendung in der Landwirtschaft zugelassen sind, werden die MRL-Werte auf dem höchsten, noch sicheren Niveau festgesetzt, das zu erwarten ist, wenn das Pestizid unter Beachtung der in der Zulassung festgelegten Vorschriften und Beschränkungen verwendet wird“ (siehe Europäische Kommission 2004). Weitere Informationen unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Festlegung_von_Rueckstandshoehstmengen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

MRSL:

Engl. Manufacturing Restricted Substances List; Verzeichnis von in Herstellungsprozessen einsetzbaren Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen; URL: <https://www.roadmaptozero.com/input>.

NIK:

Niedrigste interessierende Konzentration. Vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“; URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015_2.pdf.

R-Wert:

Summe aller Quotienten aus gemessenen Stoffkonzentrationen und dazugehörigen NIK.

Schwer flüchtige organische Verbindungen (SVOC, semivolatile organic compounds):

organische Verbindungen im Retentionsbereich oberhalb von n-Hexadecan bis C22.

Sondertextilien:

Schützen vor gesundheitlicher Gefahr unter anderem durch Schusswaffen, Chemikalienkontakt, radioaktiver Strahlung oder Krankheitserregern. Einsatzrelevante Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel mit besonderen militärischen oder polizeilichen Anforderungen im Bereich der Militär- und Polizeiausrüstung und damit die gesamte Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) der Bundeswehr und der Bundespolizei fallen unter Sondertextilien. Gleiches gilt für die Schutzkleidung für die Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr und flammhemmende Matratzen. Die Anwendungskontexte erfordern, dass die eingesetzten Garne und Gewebe spezielle Beschaffenheiten wie z. B. ballistische Eigenschaften, Brand-, Strahlen- oder Chemikalienschutz aufweisen oder dass besondere militärische und polizeiliche Anforderungen an die Bekleidung bestehen und insb. Umweltaspekte in Bezug auf Chemikalieneinsatz in diesen Fällen nur von untergeordneter Bedeutung sein können. Nichtsdestotrotz werden, wo möglich, übergreifende Prinzipien der Nachhaltigkeit nicht außer Acht gelassen, insbesondere zu menschenrechtlichen, sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Nicht als Sondertextilien werden technische Textilien sowie textile Produkte angesehen, die hitzebeständig, kältebeständig, reflexionsfähig oder mit einer Wetterschutzmembran ausgerüstet sind oder als „Funktionstextilien“ bezeichnet werden sowie Unterwäsche, Socken und Accessoires, soweit diese nicht Teil

der Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) oder Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr sind. Zur Feld- und Einsatzbekleidung der Bundeswehr und der Bundespolizei zählen keine handelsüblichen Textilprodukte wie Dienst- und Ausgehkleidung sowie Sportbekleidung.

Textilfasern:

- Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs- und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern;
- Chemische Fasern: häufig auch als Synthetikfasern bezeichnet, z. B. Acryl, Elastan, Polyamid, Polyester und Polypropylen;
- künstliche Zellulosefasern: Fasern, die aus dem Rohstoff Zellulose (Holz) hergestellt werden, z. B. Lyocell, Modal und Viskose.

Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards:

ist eine Initiative der Bundesregierung, initiiert und finanziert vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Sie betreut das Portal www.siegelklarheit.de und das Portal www.kompass-nachhaltigkeit.de. Das Portal Siegelklarheit richtet sich an Verbraucher*innen, Unternehmen und Regierungen und unterstützt dabei, Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen, damit nachhaltiger eingekauft werden kann.

Umstellung:

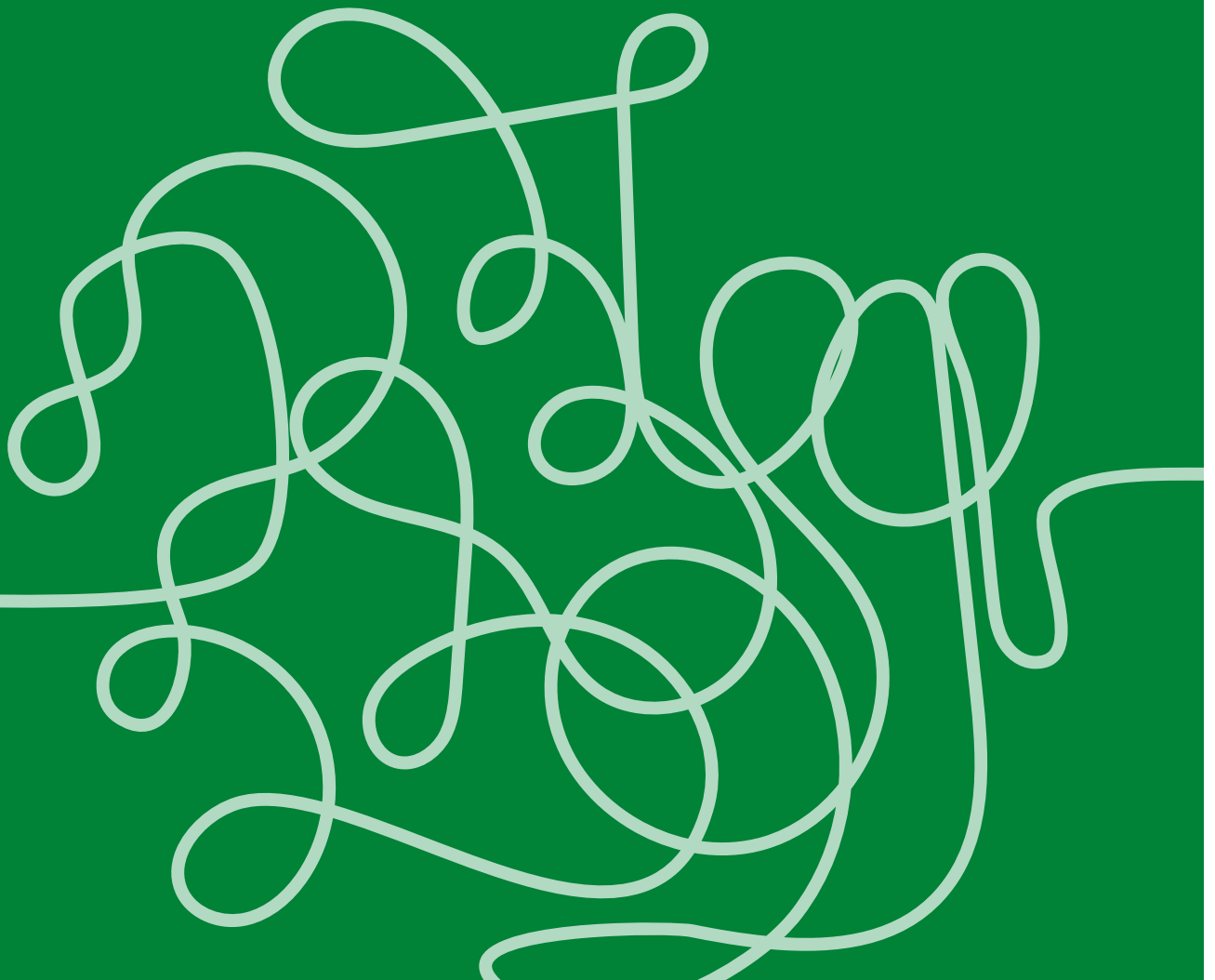
Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden (vgl. Europäische Kommission 2007: 1).

ZDHC:

Engl. Zero Discharge of Hazardous Chemicals; Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für ein vollständiges Verbot der Einleitung gefährlicher Chemikalien aus Produktionsprozessen in die Umwelt aussprechen. Ausführliche Informationen unter <https://www.roadmaptozero.com>.

Literatur

10



Beck/Schuster 2013

Beck, Stefanie; Schuster, Ferdinand: Kommunale Beschaffung im Umbruch. Große Deutsche Kommunen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Einkauf? Studie des Institut für den öffentlichen Sektor und der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; URL: https://publicgovernance.de/media/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf (letzter Zugriff am 31.08.2020).

BMWi 2020

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWi] : Öffentliche Aufträge und Vergabe, hier: Übersicht und Rechtsgrundlagen; URL: <http://bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

BMZ 2020

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [BMZ] : Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards; URL: www.siegelklarheit.de (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Bündnis für nachhaltige Textilien 2016

Bündnis für nachhaltige Textilien; GIZ (Katharina Graf): Vergleich Chemikalienlisten.

Burckhardt 2014

Burckhardt, Gisela: Todschild. Edle Labels, billige Mode – unmenschlich produziert. Heyne Verlag München.

Caranta 2015

Caranta, Robert: Labels as enablers of sustainable public procurement, in: Sjøfjell, Beste/Wiesbrock, Anja (Hrsg.), Sustainable Public Procurement Under EU Law, S. 99-113.

Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]

DGB: Die IAO und internationale Arbeitsnormen; URL: [2020 www.dgb.de/themen/++co++b711d70e-8acb-11e0-5636-00188b4dc422/@@ dossier.html](http://2020.www.dgb.de/themen/++co++b711d70e-8acb-11e0-5636-00188b4dc422/@@ dossier.html) (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Engagement Global gGmbH 2013

Engagement Global gGmbH – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (Hrsg.) / Ziekow, J. (2013): Rechtswissenschaftliches Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Einbeziehung von IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergabeverfahren sowie von diesbezüglichen Beschlüssen kommunaler Entscheidungsgremien. 4. Auflage.

Erb 2012

Frankfurter Rundschau (03.04.2012): Unternehmen verkaufen weiter Killerjeans; URL: <https://www.fr.de/wirtschaft/unternehmen-verkaufen-weiter-killer-jeans-11358121.html> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Europäische Kommission 2014

2014/350/EU Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3677); URL: www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html?&no_cache=1 sowie <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0350-20140613&from=DE> sowie Berichtigung des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (L174 vom 13. Juni 2014); URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0350R%2801%29&from=DE> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Europäische Kommission 2007

EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007; URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:189:0001:0023:DE:PDF> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Europäische Kommission 2004

Europäische Kommission (26.04.2004) Pestizide: Byrne begrüßt Unterstützung des Rates bei Festsetzung gemeinsamer Rückstandshöchstmenge; Pressemitteilung IP/04/543; URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-04-543_de.htm?locale=en (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Europäische Kommission 2002

2002/371/EG Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2002 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 1999/178/EG. Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1844; URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002D0371&from=DE> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Europäische Kommission 1967

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31967L0548> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Evermann 2017

Evermann, Annelie: § 34 VgV. Nachweisführung durch Gütezeichen, in: Müller-Wrede: VgV/UVgO einschließlich VergStatVO. Kommentar, S. 639-651.

Ferenschild 2013

Ferenschild, Sabine: Von weißem Gold und goldenem Öl. Flächennutzungskonflikte und Migration an den Beispielen Baumwolle und Palmöl. SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene (Hrsg.); URL: <https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2013/2013-03%20Von%20weissem%20Gold%20und%20goldenem%20Oel.pdf>

Ferus-Comelo 2013

Ferus-Comelo, Anibel: Die moderne Form der Sklaverei in indischen Spinnereien. Im Auftrag von CIVIDEP-India und FEMNET (Hrsg.); URL: www.femnet-ev.de/images/downloads/sumangali/Studie-Moderne-Sklaverei_2016.pdf (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Global Organic Textile Standard (GOTS)

GOTS-Webseite; URL: www.global-standard.org/de/ (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Gnittke/Hattig 2017

Gnittke, Katja; Hattig, Oliver: Zuschlag und Zuschlagskriterien, in: Müller-Wrede, Malte: VgV/UVgO einschließlich VergStatVO. Kommentar, § 58 VgV Rn. 214.

Gnittke/Reinhardt 2018

Gnittke, Katja; Reinhardt, Tilmann: „Gibt es eine Rechtspflicht zur sozial verantwortlichen Beschaffung?“ Stellungnahme im Auftrag der Christlichen Initiative Romero e.V., Juni 2018, URL: <https://www.ci-romero.de/beschaffung-rechtsgutachten/> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Hermann 2017a:

Hermann, Andreas: Rechtliche Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/170123_uba_ratgeber_schulungsskript2_bf_0.pdf

Hermann 2017b:

Hermann, Andreas: Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-03-01_texte_09-2017_rechtgutachten-beschaffung.pdf

International Labour Organisation (ILO) 2016

IAO-Kernarbeitsnormen. Die Grundprinzipien der IAO; URL: www.IAO.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm (letzter Zugriff am 31.08.2020).

IPPC 2003

Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) (2003): Reference Document on Best Available Techniques for the Textiles Industry (BREF), European Commission. URL: http://eippcb.jrc.es/reference/BREF/txt_bref_0703.pdf

Knolle 2006

Knolle, Maren: Implementierung von Sozialstandards in die Wertschöpfungsketten von Bekleidungsunternehmen durch die Bildung von Kooperationen. Zentrum für Nachhaltigkeitsmanagement Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Umweltmanagement, Universität Lüneburg; URL: www2.leuphana.de/umangement/csm/content/nama/downloads/download_publikationen/56-6downloadversion.pdf (letzter Zugriff am 11.01.2016).

Klinger/Hartmann/Krebs 2015

Klinger, Remo; Hartmann, Constantin; Krebs, David: Rechtliche Prüfung der Kriterien zur Operationalisierung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, Rechtsgutachten 2015.

Krönke 2017

Krönke, Christoph: Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht, in: Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht (VergabeR), 2017, S. 101 ff.

Kühnrich 2014

Kühnrich, Juliane / CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung in Zusammenarbeit mit WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. und INFOE e.V. (Hrsg.): Briefing Paper: Öffentliche Beschaffung mit der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU; URL: www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/07/CorA_Beschaffung-mit-EU-Richtlinie_2014.pdf (letzter Zugriff am 31.08.2020).

LHBw 2020

LH Bekleidungs-gesellschaft mbH. Wir über uns; URL: www.lhbw.de/ueber-uns.html (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Made in Green by OEKO-TEX®

Made in Green by OEKO-TEX® Zertifikat; URL: https://www.oeko-tex.com/de/manufacturers/concept/mig_1/mig_start.xhtml

Müller-Wrede 2017

Müller-Wrede, Malte (Hrsg.): Kommentar zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) / Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – Uvgo) einschließlich der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO), Berlin, August 2017.

Naturtextil IVN zertifiziert BEST 2020

Naturtextil IVN zertifiziert BEST-Zertifizierung;
URL: www.naturtextil.de/verbraucher/qualitaetszeichen/best.html. (letzter Zugriff am 31.08.2020).

OECD 2017

OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector; URL: <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-Garment-Footwear.pdf> (letzter Zugriff am 31.08.2020)

Öko-Tex® Standard 100

Öko-Tex® (fortlaufende Anpassungen): Allgemeine und spezielle Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung zur Öko-Tex® Standard 100 Kennzeichnung; URL: <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/standard-100-by-oeko-tex> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Piegsa 2008

Piegsa, Edith: Ökologische Nachhaltigkeit in der Bekleidungsindustrie. ISBN: 978-3-8366-4491-4.

RAL 2017

RAL gGmbH : Vergabegrundlage für Umweltzeichen „Blauer Engel Textilien I DE-UZ 154“, Ausgabe 2017; URL: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/haushalt-wohnen/textilien> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

RAL 2010

RAL gGmbH (2010): Vergabegrundlage für „Blauer Engel Matratzen I DE-UZ 119“, Ausgabe April 2010; URL: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/haushalt-wohnen/matratzen> (letzter Zugriff am 31.08.2020)

Rubik/Keil 2004

Rubik, Frieder; Keil, Michael: Kooperative Ansätze im Rahmen einer integrierten Produktpolitik. Überlegungen zur Ausgestaltung von Produktforen. Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart.

Schneeweiß 2012

Schneeweiß, Antje: Arbeitsrechtsverstöße in Indonesien. Was können Investoren tun? SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene, Siegburg; URL: <https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2012/2012-39%20Arbeitsrechtsverstoesse%20in%20Indonesien.%20Was%20koennen%20Investoren%20tun.pdf> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Solbach 2015

Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts - Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015, in: Pünder/Prieß, Vergaberecht im Umbruch II – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, S. 141–147.

Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung 2015

Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit. Beschluss vom 30. März 2015; URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/426424/ce303cc4bf64c43e7775dc20f031fb2b/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

UBA 2015

Umweltbundesamt: Die Textilindustrie in Deutschland; URL: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebereiche/textilindustrie (letzter Zugriff am 31.08.2020).

UBA 2011

Umweltbundesamt: Umweltstandards in der Textil- und Schuhbranche. Ein Leitfaden auf Basis der BVT-Merkblätter der EU.

UBA 2003

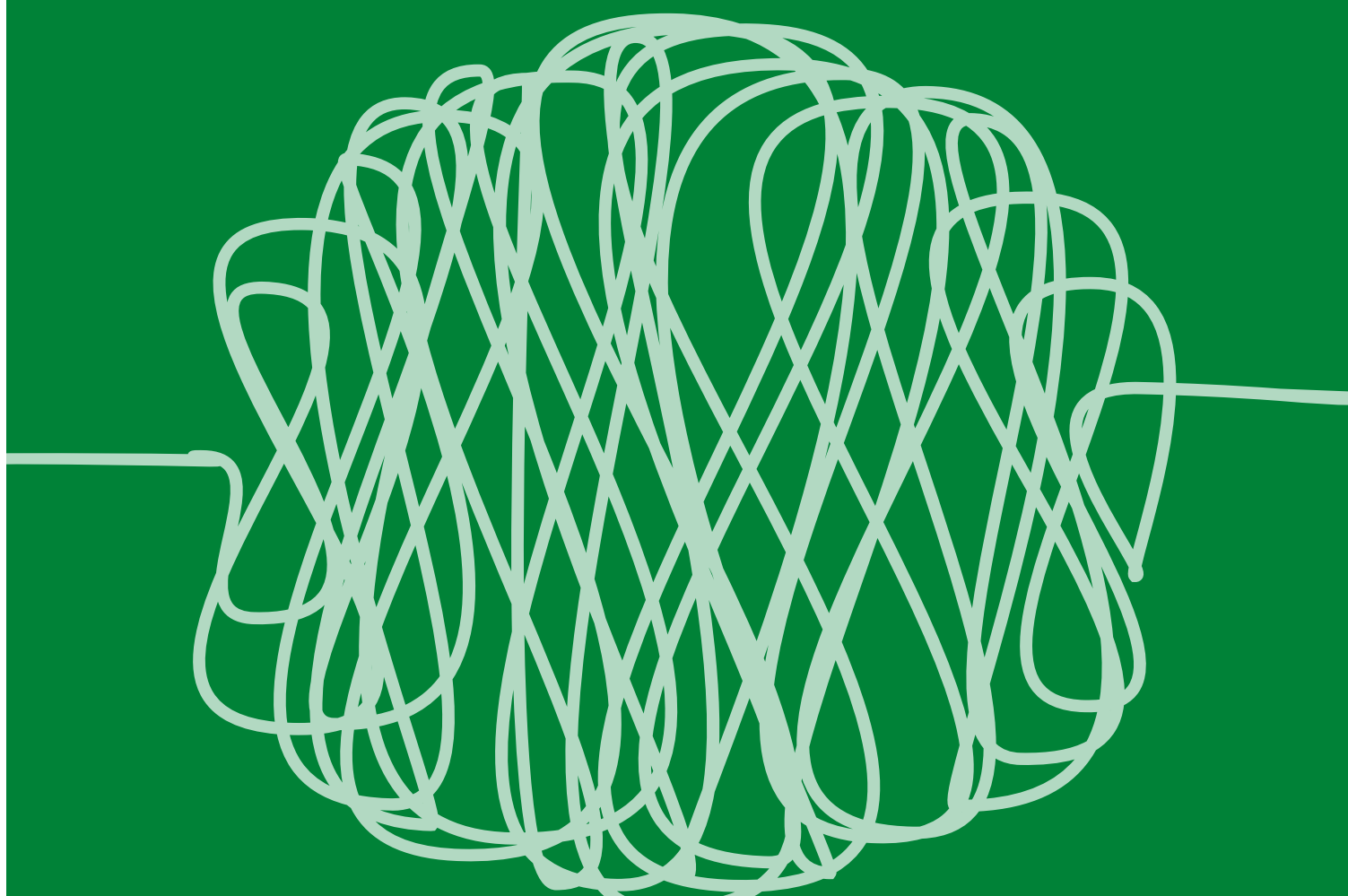
Umweltbundesamt: Best Available Techniques in Textile Industry, UBA-Texte 14/2003; URL: www.umweltbundesamt.de/publikationen/best-available-techniques-in-textile-industry (letzter Zugriff am 31.08.2020).

ZDHC Group 2014

ZDHC Group [adidas Group, Benetton Group, Burberry Group PLC, C&A, Esprit, Gap Inc., G-Star Raw C.V., H&M, Inditex, Jack Wolfskin, L Brands, Levi Strauss & Co., Li Ning, M&S, New Balance Athletic Shoe, Inc., NIKE, Inc., PUMA SE and PVH Corp.] in Zusammenarbeit mit: Association of the German Sporting Goods Industry (BSI), European Outdoor Group (EOG) and German Fashion – Modeverband Deutschland e.V. : Annual Report 2014 – Ø ZDHC Zero Discharge of hazardous chemicals programme; URL: <https://www.roadmaptozero.com/post/milestone-achievements-in-2014-annual-report> (letzter Zugriff am 31.08.2020).

Ziekow 2016

Ziekow, Jan: Rechtswissenschaftliches Gutachten. Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen, URL: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/SKEW_DialogGlobal_nr42.pdf (letzter Zugriff am 31.08.2020).



11.1 Anhang 1:

Erläuterung der ILO-Kernarbeitsnormen und weiterführenden sozialen Mindestanforderungen und Standards

Tabelle 11-1 Bedeutung der in diesem Leitfaden für die Phase „Gewinnung/Herstellung der Rohfasern“ geforderten sozialen Mindestanforderungen und Standards

Soziale Mindeststandards in der Phase „landwirtschaftliche Herstellung der Rohfasern“ für im angebotenen Produkt enthaltene Naturfasern	Inhalt (ILO 2016)
Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß Übereinkommen 87 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Umfasst das Recht, (1) ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und (2) solchen Organisationen beizutreten. Eingriffe, die geeignet wären, dieses Recht zu beschränken oder dessen rechtmäßige Ausübung zu behindern, sind zu unterlassen.
Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß Übereinkommen 98 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Umfasst das Recht, (1) freiwillig über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln und gewährt (2) den Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden Schutz in Bezug auf ihre Bildung, Tätigkeit und Verwaltung gegen jede Einmischung von der anderen Seite, sowohl seitens der Organisationen wie auch ihrer Vertreter*innen oder Mitglieder. Gewährt (3) Arbeitnehmenden Schutz vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht.
Gleichheit des Entgelts gemäß Übereinkommen 100 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Verpflichtung zur Förderung und Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit für alle Arbeitnehmer. „Entgelt“ umfasst den üblichen Lohn, den Grund- oder Mindestlohn oder das übliche Gehalt, das Grund- oder Mindestgehalt sowie alle zusätzlichen Vergütungen. „Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit“ bezieht sich auf Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind.
Verbot von Zwangsarbeit gemäß Übereinkommen 29 und 105 der ILO (Kernarbeitsnormen)	Verpflichtung zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Verpflichtung Zwangs- oder Pflichtarbeit in keiner Form zu verwenden. Nach Art. 2 des Übereinkommens 29 gilt als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.
Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf gemäß Übereinkommen 111 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Diskriminierung umfasst jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird.

Soziale Mindeststandards in der Phase „landwirtschaftliche Herstellung der Rohfasern“ für im angebotenen Produkt enthaltene Naturfasern	Inhalt (ILO 2016)
Einhaltung des Mindestalters gemäß Übereinkommen 138 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Das Mindestalter zur Zulassung zur Beschäftigung wird auf 15 Jahre festgelegt (13 Jahre bei leichter Arbeit). Für gefährliche Arbeiten legt das Übereinkommen die Grenze zur Zulassung zur Beschäftigung auf das Alter von 18 Jahren (unter bestimmten Bedingungen auf 16 Jahre) fest. Ausgenommen sind Familien- oder Kleinbetriebe, deren Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht regelmäßig Lohnarbeiter*innen beschäftigen.
Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemäß Übereinkommen 182 der ILO (Kernarbeitsnorm)	Hierzu gehören alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit.
Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Übereinkommen 184 der ILO	Danach haben Arbeitgebende die Pflicht, für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden bei allen mit der Arbeit zusammenhängenden Aspekten zu sorgen. Entsprechende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie dem adäquaten Schutz der Arbeiter*innen vor Gefahrenquellen.
Rechte gelten für untervergebene Arbeit	Die eingeräumten Rechte gelten auch für Arbeitende, die über Subunternehmer*innen angestellt sind. Diese Anforderung gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.
Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses	Arbeitende erhalten einen schriftlichen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, Arbeitsvertrag. Diese Anforderung gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

Tabelle 11-2 Bedeutung der in diesem Leitfaden für die Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“ geforderten sozialen Mindestanforderungen

Soziale Mindeststandards in den Prozessphasen „Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“	Inhalt (ILO 2016)
Die erläuterten sozialen Mindeststandards in der Phase „landwirtschaftliche Herstellung der Rohfasern“ werden ergänzt um eine Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1 und Gewährleistung von Arbeitsschutz gemäß ILO-Übereinkommen 155 :	
Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Übereinkommen 1 der ILO	Begrenzung der durchschnittlichen Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich sowie maximal 12 freiwillig geleistete und bezahlte Überstunden pro Woche.
Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit gemäß Übereinkommen 155 der ILO	Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden, die während, in Folge oder im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen. Die Maßnahmen umfassen die Minimierung der Gefährdungsursachen sowie die Bereitstellung adäquater Schutzkleidung bzw. -ausrüstung. Zudem werden Vorkehrungen für Notfälle und Unfälle, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen, getroffen.

Tabelle 11-3 Bedeutung der in diesem Leitfaden für die Prozessphasen „Gewinnung der Naturfasern“ und „Herstellung des Endproduktes“ („Garn- und Rohwarenherstellung“, „Textilveredelung“ und „Konfektionierung“) weitergehende soziale Standards

Weitergehende soziale Standards in der Phase „landwirtschaftliche Herstellung der Rohfasern“ und der Phase der „Herstellung des Endproduktes“	Inhalt (ILO 2016)
Bereitstellung von Trinkwasser und ausreichenden Sanitäreinrichtungen nach ILO 120	ILO 120 enthält Empfehlungen zum Gesundheitsschutz. Insbesondere wird empfohlen, Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies Getränk in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Zudem wird empfohlen, Sanitäreinrichtungen wie Waschgelegenheiten und Aborte zur Verfügung zu stellen.
Zugang zu arbeitsmedizinischer Versorgung ILO 164	ILO 164 enthält Empfehlungen zu Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt. Insbesondere wird empfohlen, Vorsorge zu treffen für die Verfügbarkeit eines arbeitsmedizinischen Dienstes innerhalb des Betriebs.
Zahlung existenzsichernder Löhne	Beschäftigten soll ein angemessener Lohn gezahlt werden. Die Bezahlung muss allen relevanten Gesetzen zur Entlohnung entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Die Gewährung existenzsichernder Löhne ist hierbei das Ziel. Zurzeit werden nicht in allen Fabriken existenzsichernde Löhne gezahlt. Mit diesem Kriterium wird die Umsetzung weiter vorangetrieben, sie garantiert aber zurzeit noch keine existenzsichernden Löhne für alle beteiligten Arbeiter*innen.

11.2 Anhang 2: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte

Die folgende Substanzliste definiert verbotene Substanzen während der gesamten Textilherstellung. Die letzte Spalte enthält Grenzwerte („maximum limit values“) dieser Substanzen im Textilprodukt. Trotz eines Verbotes können Rückstände bestimmter Substanzen als Spuren in einem Produkt aus einer anderen unbeabsichtigten Quelle enthalten sein, wie Pestizidrückstände in Bio-Lebensmitteln.

Der hier jeweils aufgeführte Grenzwert ist der höchste Grenzwert, der in einem Vergleich der verschiedenen Standards durch die GIZ¹⁵⁰ ermittelt wurde. Die Substanzliste orientiert sich an der ZDHC MRSL¹⁵¹-Liste, die eine Reihe von namhaften Textilanbietenden¹⁵² nutzen, weshalb von einer Bekanntheit in der Lieferkette auszugehen ist.

Tabelle 11-4: Verbotene Substanzen und ihre Schwellenwerte

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Alkylphenoles (AP) and Alkylphenol Ethoxylates (APEOs)		
Nonylphenol (NP), mixed isomers	104-40-5 11066-49-2 25154-52-3 84852-15-3	25 mg/kg
Octylphenol (OP), mixed isomers	140-66-9 1806-26-4 27193-28-8	25 mg/kg
Octylphenol ethoxylates (OPEO)	9002-93-1 9036-19-5 68987-90-6	100 mg/kg
Nonylphenol ethoxylates (NPEO)	9016-45-9 26027-38-3 37205-87-1 68412-54-4 127087-87-0	100 mg/kg
Chlorobenzenes and Chlorotoluenes		
1,2-dichlorobenzene	95-50-1	1 mg/kg
Other mono-, di-, tri-, and tetra-, hexa-, penta-, chlorobenzenes and mono-, di-, tri-, and tetra-, hexa-, penta-, chlorotoluenes		Sum 5mg/kg
Chlorophenols		
Tetrachlorophenol (TeCP)	25167-83-3 4901-51-3 58-90-2 935-95-5	0,5 mg/kg
Pentachlorophenol (PCP)	87-86-5	0,5 mg/kg
Mono-, di-, and tri- chlorophenols		0,5 mg/kg

150 EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Europäische Kommission 2014), Made in Green by OEKO-TEX®; Umweltzeichen „Blauer Engel | DE-UZ 154“, „Global Organic Textile Standard (GOTS)“.

151 ZDHC: Zero Discharge of Hazardous Chemicals; MRSL: Manufacturing Restricted Substances List.

152 Siehe ZDHC Group 2014.

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Dyes – Azo (Forming Restricted Amines)		
4,4'-methylene-bis-(2-chloro-aniline)	101-14-4	20 mg/kg
4,4'-methylenedianiline	101-77-9	20 mg/kg
4,4'-oxydianiline	101-80-4	20 mg/kg
4-chloroaniline	106-47-8	20 mg/kg
3,3'-dimethoxybenzidine	119-90-4	20 mg/kg
3,3'-dimethylbenzidine	119-93-7	20 mg/kg
6-methoxy-m-toluidine	120-71-8	20 mg/kg
2,4,5-trimethylaniline	137-17-7	20 mg/kg
4,4'-thiodianiline	139-65-1	20 mg/kg
4-Aminobiphenyl	60-09-3	20 mg/kg
4-methoxy-m-phenylenediamine	615-05-4	20 mg/kg
4,4'-methylenedi-o-toluidine	838-88-0	20 mg/kg
2,6-xylydine	87-62-7	20 mg/kg
o-anisidine	90-04-0	20 mg/kg
2-naphthylamine	91-59-8	20 mg/kg
3,3'-dichlorobenzidine	91-94-1	20 mg/kg
4-aminodiphenyl	92-67-1	20 mg/kg
Benzidine	92-87-5	20 mg/kg
o-toluidine	95-53-4	20 mg/kg
2,4-Xylydine	95-68-1	20 mg/kg
4-chloro-o-toluidine	95-69-2	20 mg/kg
4-methyl-m-phenylenediamine	95-80-7	20 mg/kg
o-aminoazotoluene	97-56-3	20 mg/kg
5-nitro-o-toluidine	99-55-8	20 mg/kg
Dyes – Navy Blue Colourant		
Component 1: C ₃₉ H ₂₃ ClCrN ₇ O ₁₂ S•2Na	118685-33-9	30 mg/kg
Component 2: C ₄₆ H ₃₀ CrN ₁₀ O ₂₀ S ₂ •3Na	Not Allocated	30 mg/kg
Dyes – Carcinogenic or Equivalent Concern		
C. I. Direct Black 38	1937-37-7	50 mg/kg
C. I. Direct Blue 6	2602-46-2	50 mg/kg
C. I. Acid Red 26	3761-53-3	50 kg/kg
C. I. Basic Red 9	569-61-9	50 mg/kg
C. I. Direct Red 28	573-58-0	50 mg/kg
C. I. Basic Violet 14	632-99-5	50 mg/kg
C. I. Disperse Blue 1	2475-45-8	50 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Disperse Blue 3	2475-46-9	50 mg/kg
C. I. Basic Blue 26 (with Michler's Ketone > 0.1%)	2580-56-5	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green chloride)	569-64-2	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green oxalate)	2437-29-8	50 mg/kg
C. I. Basic Green 4 (malachite green)	10309-95-2	50 mg/kg
Disperse Orange 11	82-28-0	50 mg/kg
Dyes – Disperse (Sensitising)		
Disperse Yellow 1	119-15-3	50 mg/kg
Disperse Blue 102	12222-97-8	50 mg/kg
Disperse Blue 106	12223-01-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 39	12236-29-2	50 mg/kg
Disperse Orange 37/59/76	13301-61-6	50 mg/kg
Disperse Brown 1	23355-64-8	50 mg/kg
Disperse Orange 1	2581-69-3	50 mg/kg
Disperse Yellow 3	2832-40-8	50 mg/kg
Disperse Red 11	2872-48-2	50 mg/kg
Disperse Red 1	2872-52-8	50 mg/kg
Disperse Red 17	3179-89-3	50 mg/kg
Disperse Blue 7	3179-90-6	50 mg/kg
Disperse Blue 26	3860-63-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 49	54824-37-2	50 mg/kg
Disperse Blue 35	12222-75-2	50 mg/kg
Disperse Blue 124	61951-51-7	50 mg/kg
Disperse Yellow 9	6373-73-5	50 mg/kg
Disperse Orange 3	730-40-5	50 mg/kg
Disperse Blue 35	56524-77-7 12222-75-2	50 mg/kg
Flame Retardants		
Tris(2-chloroethyl)phosphate (TCEP)	115-96-8	5 mg/kg
Decabromodiphenyl ether (DecaBDE)	1163-19-5	5 mg/kg
Tris(2,3,-dibromopropyl)-phosphate (TRIS)	126-72-7	5 mg/kg
Pentabromodiphenyl ether (PentaBDE)	32534-81-9	5 mg/kg
Octabromodiphenyl ether (OctaBDE)	32536-52-0	5 mg/kg
Bis(2,3-dibromopropyl)phosphate (BIS)	5412-25-9	5 mg/kg
Tris(1-aziridinyl)phosphine oxide (TEPA)	5455-55-1	5 mg/kg
Polybromobiphenyls (PBB)	59536-65-1	5 mg/kg

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Tetrabromobisphenol A (TBBPA)	79-94-7	5 mg/kg
Hexabromocyclododecane (HBCD)	3194-55-6	5 mg/kg
2,2-bis(bromomethyl)-1,3-propanediol (BBMP)	3296-90-0	5 mg/kg
Tris(1,3-dichloro-isopropyl) phosphate (TDCP)	13674-87-8	5 mg/kg
Short-chain chlorinated Paraffins (SCCP) (C10-C13)	85535-84-8	5 mg/kg
Glycols		
Bis(2-methoxyethyl)-ether	111-96-6	5 mg/kg
2-ethoxyethanol	110-80-5	5 mg/kg
2-ethoxyethyl acetate	111-15-9	5 mg/kg
Ethylene glycol dimethyl ether	110-71-4	5 mg/kg
2-methoxyethanol	109-86-4	5 mg/kg
2-methoxyethylacetate	110-49-6	5 mg/kg
2-methoxypropylacetate	70657-70-4	5 mg/kg
Triethylene glycol dimethyl ether	112-49-2	5 mg/kg
Halogenated Solvents		
1,2-dichloroethane	107-06-2	1 mg/kg
Methylene chloride	75-09-2	5 mg/kg
Trichloroethylene	79-01-6	5 mg/kg
Tetrachloroethylene	127-18-4	1 mg/kg
Organotin Compounds		
Dibutyltin (DBT)	Multiple	1 mg/kg
Dimethyltin (DMT)	Multiple	1 mg/kg
Monobutyltin (MBT)	Multiple	1 mg/kg
Monooctyltin (MOT)	Multiple	2 mg/kg
Dioctyltin (DOT)	Multiple	1 mg/kg
Tricyclohexyltin (TCyHT)	Multiple	1 mg/kg
Trioctyltin (TOT)	Multiple	1 mg/kg
Tripropyltin (TPT)	Multiple	1 mg/kg
Tributyltin (TBT)	Multiple	0,5 mg/kg
Trimethyltin (TMT)	Multiple	1 mg/kg
Triphenyltin (TPhT)	Multiple	0,5 mg/kg
Tetrabutyltin (TebT)	Multiple	1 mg/kg
Polyfluorinated and Perfluorinated compounds (PFC)		
Perfluorooctane sulfonates (PFOS)	Multiple 1763-23-1	1 µg/m ²
Perfluorooctanoic acid (PFOA)	335-67-1	1 µg/m ²

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Phthalates and Plasticizers		
Di-ethyl-hexyl phthalate (DEHP)	117-81-7	100 mg/kg
Bis-2-methoxy-ethyl phthalate (DMEP)	117-82-8	50 mg/kg
Di-n-octyl phthalate (DNOP)	117-84-0	50 mg/kg
Di-iso-decyl phthalate (DIDP)	26761-40-0, 68515-49-1	50 mg/kg
Di-iso-nonyl phthalate (DINP)	28553-12-0, 68515-49-1	50 mg/kg
Di-n-hexyl phthalate (DHP)	84-75-3	50 mg/kg
Di-butyl phthalate (DBP)	84-74-2	100 mg/kg
Butyl benzyl phthalate (BBP)	85-68-7	50 mg/kg
Di-ethyl phthalate (DEP)	84-66-2	50 mg/kg
Di-n-propyl phthalate (DPP)	131-16-8	50 mg/kg
Di-iso-butyl phthalate (DIBP)	84-69-5	100 mg/kg
Di-cyclo-hexyl phthalate (DCHP)	84-61-7	50 mg/kg
Di-iso-octyl phthalate (DIOP)	27554-26-3	50 mg/kg
1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linearalkyl esters (DHNUP)	68515-42-4	50 mg/kg
1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich (DIHP)	71888-89-6	50 mg/kg
Metals ¹⁵³		
Arsenic (As)	7440-38-2	1 mg/kg
Cadmium (Cd)	7440-43-9	0,1 mg/kg
Mercury (Hg)	7439-97-6	0,02 mg/kg
Lead (Pb)	7439-92-1	1 mg/kg
Chromium (VI)	18540-29-9	0,5 mg/kg
PAK		
Benzo[a]pyrene'(BaP)	5083-28-8	0,5 mg/kg
Benzo[e]pyrene'	192-97-2	0,5 mg/kg
Benzo[a]anthracene'	56-55-3	0,5 mg/kg
Chrysene	218-01-9	0,5 mg/kg
Benzo[j]fluoranthene'	205-82-3	0,5 mg/kg
Benzo[b]fluoranthene'	205-99-2	0,5 mg/kg
Benzo[k]fluoranthene'	207-08-9	0,5 mg/kg

153 Diese hier aufgeführten Schwermetalle umfassen alle Schwermetalle, auch die extrahierbaren Schwermetalle.

Substanz	CAS Nr.	Grenzwert im Endprodukt
Dibenz[a,h]anthracene'	53-70-3	0,5 mg/kg
Naphthalene	91-20-3	0,5 mg/kg
Acenaphten/Acenaphtene	83-32-9	Sum 5 mg/kg
Acenaphthylen/Acenaphthylene	208-96-8	
Anthracen/Anthracene	120-12-7	
Benzo[a]anthracen/Benzo[a]anthracene	56-55-3	
Benzo[a]pyren/Benzo[a]pyrene	50-32-8	
Benzo[b]fluoranthen/Benzo[b]fluoranthene	205-99-2	
Benzo[e]pyren/Benzo[e]pyrene	192-97-2	
Benzo[ghi]perylen/Benzo[ghi]perylene	191-24-2	
Benzo[j]fluoranthen/Benzo[j]fluoranthene	205-82-3	
Benzo[k]fluoranthen/Benzo[k]fluoranthene	207-08-9	
Chrysen/Chrysene	218-01-9	
Cyclopenta[c,d]pyren/Cyclopenta[c,d]pyrene	27208-37-3	
Dibenzo[a,h]anthracen/Dibenzo[a,h]anthracene	53-70-3	
Dibenzo[a,e]pyren/Dibenzo[a,e]pyrene	192-65-4	
Dibenzo[a,h]pyren/Dibenzo[a,h]pyrene	189-64-0	
Dibenzo[a,i]pyren/Dibenzo[a,i]pyrene	189-55-9	
Dibenzo[a,l]pyren/Dibenzo[a,l]pyrene	191-30-0	
Fluoranthen/Fluoranthene	206-44-0	
Fluoren/Fluorene	86-73-7	
Indeno[1,2,3-cd]pyren/Indeno[1,2,3-cd]pyrene	193-39-5	
1-Methylpyren/1-Methylpyrene	2381-21-7	
Naphthalin/Naphthalene	91-20-3	
Phenanthren/Phenanthrene	85-01-8	
Pyren/Pyrene	129-00-0	
Volatile Organic Compounds (VOC)		
Benzene	71-43-2	1 mg/kg
Xylene	1330-20-7	10 mg/kg
o-cresol	95-48-7	10 mg/kg
p-cresol	106-44-5	10 mg/kg
m-cresol	108-39-4	10 mg/kg

11.3 Anhang 3: Berechnung der Abluftemission in der Textilveredelung

Die Substanzemissionsfaktoren werden vom Textilmittelherstellenden als Produktinformation zur Verfügung gestellt.

Der Substanzemissionsfaktor ist definiert als die Menge an Stoff in Gramm, die bei definierten Prozessbedingungen (Verweilzeit, Temperatur, Substrat) von einem kg Textilhilfsmittel emittiert werden kann.

11.3.1 Berechnung des warenbezogenen Emissionsfaktors aus Substanzemissionsfaktoren

$$WFC = \Sigma (FA \times FK \times fC)$$

THM: Textilhilfsmittel

WFC: Warenbezogener Emissionsfaktor
in g Gesamtkohlenstoff/kg Textil

FA: Flottenaufnahme in kg Flotte/kg Textil

FK: Flottenkonzentration in g THM/kg Flotte

fC: Gesamtkohlenstoff-Substanzemissionsfaktor
in g Gesamtkohlenstoff/g THM

Beispiel für die Berechnung der warenbezogenen Emissionsfaktoren von zwei Rezepturen:

Flotte	THM	FK [kg/kg]	FA [kg/kg]	fC [g/g]	FK * FA * fC	WFC [g/kg]
Rezept 1	Fettsäureester	20	0,65	0,0152	0,2	
	Polysiloxan	20	0,65	0,0052	0,07	
	Reaktantvernetzer mit Kat.	100	0,65	0,0009	0,06	
	Stearylharnstoffderivat mit Kat.	20	0,65	0,0162	0,21	
Summe 1						0,54
Rezept 2	Weichmacher	50	1	0,005	0,25	
	Knitterfreiausrüstung, formaldehydfrei	12	1	0,010	0,12	
	Katalysator	12	1	0,008	0,1	
Summe 2						0,47

11.3.2 Berechnung des warenbezogenen Emissionsfaktors aus der gemessenen Konzentration

Zuerst wird das Luft-Waren-Verhältnis LWV in m³/kg aus dem gemessenen Abgasvolumenstrom V (in m³/h) aller Emissionsstellen eines thermischen Behandlungsaggregates und dem Warendurchsatz W (in kg/h) berechnet:

$$\text{LWV} = \frac{V}{W}$$

Wenn mehrere thermische Behandlungsanlagen an einer Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen sind, ist das gewichtete LWV in der Form zu ermitteln, dass der gesamte Abgasvolumenstrom durch den gesamten Warendurchsatz dividiert wird.

$$\text{WFC} = \text{LWV} \times \sum cC$$

THM: Textilhilfsmittel

WFC: Warenbezogener Emissionsfaktor in g Gesamtkohlenstoff/kg Textil

LWV: Luft-Warenverhältnis in m³ Abgas/kg Textil

cC: gemessene Konzentration in g Gesamtkohlenstoff m³ Abgas

11.4 Anhang 4: Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II

Einzuhaltender Grenzwert:

Pestizide Summe = 1.0 [mg/kg]

(Quelle: https://www.oeko-tex.com/importedmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Standard_de.pdf)

Tabelle 11-5 Pestizide gemäß Öko-Tex® Standard 100 Produktklasse II

Name	CAS-Nr.	Name	CAS-Nr.
2,4,5-T	93-76-5	Fenvalerat	51630-58-1
2,4-D	94-75-7	Heptachlor	76-44-8
Acetamiprid	135410-20-7, 160430-64-8	Heptachlorepoxyd	1024-57-3
Aldicarb	116-06-3	Hexachlorbenzol	118-74-1
Aldrin	309-00-2	Hexachlorcyclohexan, α -	319-84-6
Azinophosethyl	2642-71-9	Hexachlorcyclohexan, β -	319-85-7
Azinophosmethyl	86-50-0	Hexachlorcyclohexan, δ -	319-86-8
Bromophos-ethyl	4824-78-6	Imidacloprid	105827-78-9, 138261-41-3
Captafol	2425-06-1	Isodrin	465-73-6
Carbaryl	63-25-2	Kelevan	4234-79-1
Chlordane	57-74-9	Kepon	143-50-0
Chlordimeform	6164-98-3	Lindan	58-89-9
Chlorfenvinphos	470-90-6	Malathion	121-75-5
Clothianidin	210880-92-5	MCPA	94-74-6
Coumaphos	56-72-4	MCPB	94-81-5
Cyfluthrin	68359-37-5	Mecoprop	93-65-2
Cyhalothrin	91465-08-6	Metamidophos	10265-92-6
Cypermethrin	52315-07-8	Methoxychlor	72-43-5
DEF	78-48-8	Mirex	2385-85-5
Deltamethrin	52918-63-5	Monocrotophos	6923-22-4
DDD	53-19-0, 72-54-8	Nitenpyram	150824-47-8
DDE	3424-82-6, 72-55-9	Parathion	56-38-2
DDT	50-29-3, 789-02-6	Parathion-methyl	298-00-0
Diazinon	333-41-5	Perthan	72-56-0
Dichlorprop	120-36-5	Phosdrin/Mevinphos	7786-34-7
Dicrotophos	141-66-2	Propethamphos	31218-83-4
Dieldrin	60-57-1	Profenophos	41198-08-7
Dimethoat	60-51-5	Stroban	8001-50-1
Dinoseb, Salze und Acetat	88-85-7 et al	Quinalphos	13593-03-8
Dinotefuran	165252-70-0	Telodrin	297-78-9
Endosulfan, α -	959-98-8	Thiacloprid	111988-49-9
Endosulfan, β -	33213-65-9	Thiamethoxam	153719-23-4
Endrin	72-20-8	Toxaphen (Camphechlor)	8001-35-2
Esfenvalerat	66230-04-4	Trifluralin	1582-09-8

11.5 Anhang 5: Staatliches Textilsiegel Grüner Knopf



Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden.

Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben. Seit der Einführung des Siegels beginnend am 9. September 2019 wurden Produkte von über 50 Unternehmen mit dem Textilsiegel zertifiziert (Stand 09/2020).

Der Grüne Knopf ist als deutsche Gewährleistungsmarke eingetragen und erfüllt damit besonders hohe gesetzliche Anforderungen an die Überwachung des Siegels und an die Prüfung der Kriterienerfüllung.

<https://www.gruener-knopf.de/>

Produktkriterien

Ein Produkt muss für den Produktionsschritt ‚Konfektionierung‘ alle vorgegebenen Sozial- und für die Produktionsschritte der ‚Nassprozesse‘ alle vorgege-

Soziale Kriterien

Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung

1	Vereinigungsfreiheit
2	Kollektivverhandlungen
3	Nicht-Diskriminierung
4	Arbeitsvertrag
5	Arbeitszeiten und bezahlte Überstunden
6	Gesetzlicher Mindestlohn
7	Mutterschutz
8	Sub-Unternehmen

Kinder- und Zwangsarbeit

9	Mindestalter
10	Schlimmste Formen der Kinderarbeit
11	Zwangsarbeit
12	Belästigung, Disziplinierung und Missbrauch

Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter

13	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
14	Bedingungen am Arbeitsplatz
15	Hygienische Bedingungen (Trinkwasser und sanitäre Anlagen)
16	Gebäudesicherheit und Brandschutz
17	Rechtmäßigkeit der Geschäfte

Umweltkriterien

18	Abwasser
19	Luftverschmutzung
20	Chemische Rückstände
21	Gesundheitsschädliche Chemikalien
22	Umweltschädliche Chemikalien
23	REACH – besonders besorgniserregende Stoffe
24	Biologische Abbaubarkeit von Stoffen
25	Einsatz von Naturfasern
26	Einsatz von Synthetikfasern

Legende:

GRÜN: Mindestanforderungen der Bundesregierung.

WEISS: Über die Mindestanforderungen der Bundesregierung hinausgehende Anforderungen

benen Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden. Der Grüne Knopf erfüllt alle sozialen und ökologischen Mindestkriterien der Bundesregierung und stellt zusätzliche Anforderungen, die teilweise weit darüber hinaus gehen. In folgender Tabelle sind Grüner Knopf Kriterien, die die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen der Bundesregierung erfüllen sowie solche, die darüber hinausgehen dargestellt.

Unternehmenskriterien

Die Anforderungen zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht (unternehmensbezogene Anforderungen) basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie).

Die unternehmensbezogenen Anforderungen des Grünen Knopf prüfen die Managementsysteme, mit denen ein Unternehmen die Umsetzung seiner unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt steuert. Unternehmerische Sorgfaltspflichten – auch Due Diligence genannt – beschreiben die Prozesse, die ein Unternehmen umgesetzt haben muss, um potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im eigenen Unternehmen sowie in der Lieferkette zu identifizieren, vorzubeugen und zu mindern. Dieser Ansatz beschränkt sich nicht einseitig auf einzelne Produktionsstätten, sondern schenkt der gesamten Lieferkette sowie den Geschäftspraktiken des beauftragenden Unternehmens Beachtung.

Der GK im Vergabeverfahren

Der Grüne Knopf wurde bereits in der öffentlichen Auftragsvergabe auf Landes- und kommunaler Ebene angewandt.

Der Grüne Knopf spielt eine immer wichtigere Rolle in der öffentlichen Beschaffung. Der Grüne Knopf wird mit dem Ziel weiterentwickelt, künftig pauschal als Gütezeichen im Sinne von § 34 VgV genutzt werden zu können.

Weiterentwicklung zum Grünen Knopf 2.0

Der Grüne Knopf deckt in seiner Einführungsphase mit den Bereichen „Konfektionierung“ sowie „Textilveredelung“ bereits zwei zentrale Bestandteile der textilen Lieferkette ab. Hier laufen alle 100 Milliarden Kleidungsstücke, die jährlich hergestellt werden, durch. Und hier sind die sozialen und ökologischen Herausforderungen besonders groß.

Das Ziel des Grünen Knopf ist jedoch der Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Textillieferkette – von der Faser bis zum Bügel. Dazu wird der Grüne Knopf stetig weiterentwickelt – seit März 2020 mit Unterstützung eines unabhängigen Expertenbeirats. In der zweiten, weiterentwickelten Version des Textilsiegels soll der Schutz von Mensch und Umwelt noch ausgeweitet und Risiken in der Textil-Lieferkette sollen weiter minimiert werden.

Die Entwürfe der Kriterien für den Grünen Knopf 2.0 werden im Frühjahr 2021 auf www.gruenerknopf.de öffentlich konsultiert. Hier haben alle am Thema Interessierten die Möglichkeit, die Kriterien-Entwürfe einzusehen und zu kommentieren. Zusammen mit dem Expertenbeirat werden die Kriterien im Anschluss finalisiert.

Abschließend wird der Grüne Knopf 2.0 bei der staatlichen Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Rahmen des Konformitätsbewertungsprogramms eingereicht.

11.6 Anhang 6: Staatliches Textilsiegel Blauer Engel



Der Blaue Engel ist seit über 40 Jahren das Umweltzeichen der Bundesregierung. Unabhängig und glaubwürdig setzt er anspruchsvolle Maßstäbe für umweltfreundliche Produkte und

Dienstleistungen. Das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt garantieren, dass die strengen Kriterien des Blauen Engel wissenschaftlich erarbeitet werden und das Umweltzeichen nur nach sorgfältiger Prüfung verliehen wird. Für die Bewertung verfolgt das Umweltzeichen eine ganzheitliche Betrachtung des Produktlebenszyklus – von der Herstellung über die Nutzung bis hin zur Entsorgung und dem Recycling.

Mit dem weltweit ersten und Deutschlands bekanntesten Umweltzeichen nutzen Unternehmen klare Wettbewerbsvorteile und den Vertrauensbonus, den das Umweltzeichen in der Wirtschaft und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern genießt. Seine Glaubwürdigkeit und Kompetenz, seine objektiven Kriterien, seine institutionalisierte Vergabe und seine staatliche Verankerung steigern den Unternehmens- sowie Markenwert.

www.blauer-engel.de

Vergabekriterien Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154)

Die Kriterien des Blauen Engel für Textilien berücksichtigen den gesamten Fertigungsprozess und bilden alle umwelt- und gesundheitsrelevanten Prozesse ab. Im Kern ist der Blaue Engel ein Umweltzeichen, doch Verbraucherinnen und Verbraucher hinterfragen auch zunehmend die Arbeitsbedingungen während der Herstellung. Daher betrachtet der Blaue Engel neben Umwelanforderungen auch soziale Aspekte bei den Textilien.

Beispiele für die Umwelanforderungen sind: Verwendung von 100 % ökologischer Baumwolle, Prüfung chemischer Fasern auf Schadstoffe, Vermeidung gesundheitsschädlicher Substanzen bei der Herstellung und im Produkt (z.B. keine Verwendung von Flamm- schutzmitteln, Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), Bioziden in der Ausrüstung, strenge Regulierung von Phthalaten, Grenzwerte für Schwermetalle, Verminderung von Abwasser- und Luftemissionen). Weiterhin werden Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit gestellt, z.B. zur Farbechtheit, Pill- und Funktionsbeständigkeit oder der Änderungen der Abmessungen beim Waschen und Trocknen. Des Weiteren werden verschiedene soziale Kriterien adressiert, die weit über die ILO-Kernarbeitsbedingungen hinausgehen.

Die Einhaltung aller Anforderungen muss entsprechend der Vergabekriterien nachgewiesen werden – beispielsweise durch Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte, Messergebnisse oder anerkannte Zertifikate.

Die Anforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien, der ZDHC-MRSL – Zero Discharge of Hazardous Chemicals – Manufacturing Restricted Substances List – sowie den Best Verfügbaren Techniken der Textilindustrie wird entsprochen. Die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen der Bundesregierung erfüllt der Blaue Engel für Textilien.

Vergabekriterien Blauer Engel für Matratzen (DE-UZ 119)

Die Kriterien des Blauen Engel für Matratzen betrachten verschiedene Lebenszyklusphasen – von der Herstellung über die Nutzung bis hin zur Verwertung und Entsorgung. Der Blaue Engel für Matratzen zeichnet sich insbesondere durch seine Emissionsarmut und seinen geringen Schadstoffgehalt aus. An die verwendeten Materialien (Holz, Textilien und Polstermaterialien) werden verschiedene umweltrelevante Anforderungen gestellt, z.B. an die Verwendung von Formaldehyd oder an die eingesetzten Biozide. Ebenfalls dürfen keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien) zugesetzt werden. In der Nutzungsphase stehen Messungen der Innenraumluftqualität (z.B. VOC-Emissionen, Formaldehyd) und eine Prüfung des Geruchs im Vordergrund.

Der Blaue Engel für Textilien in der öffentlichen Beschaffung

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware gemäß § 31 Abs. 3 VgV pauschal auf Gütezeichen i. S. v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Ferner darf sie zum Nachweis, dass die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung (die technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen betreffend) eingehalten sind, verlangen, dass die Produkte mit einem bestimmten Gütezeichen versehen sind. Das Umweltzeichen Blauer Engel und seine Vergabekriterien erfüllen grundsätzlich die Maßgaben des § 34 Abs. 2 VgV. Dies gilt sowohl für den Oberschwellen- als auch für den Unterschwellenbereich.

Weiterentwicklung beim Blauen Engel

Die Vergabekriterien des Umweltzeichens Blauer Engel werden seitens der Jury Umweltzeichen mit einer befristeten Laufzeit beschlossen. Damit wird es ermöglicht, dass eine regelmäßige Überarbeitung der entsprechenden Kriterien erfolgen kann, um diese den aktuellen Herausforderungen (z. B. Kreislaufwirtschaft) anzupassen. Das Umweltbundesamt erarbeitet beziehungsweise überarbeitet die Vergabekriterien und diskutiert sie im Rahmen von Anhörungen mit relevanten gesellschaftlichen Gruppen. Die nächste Überarbeitung der Kriterien für Textilien (DE-UZ 154) ist für das Jahr 2021 geplant, sodass im Jahr 2022 revidierte Vergabekriterien vorliegen. Die Vergabekriterien für den Blauen Engel für Matratzen (DE-ZU 119) gelten bis einschließlich 2022. Eine Überarbeitung wird voraussichtlich ebenfalls im Jahr 2021 erfolgen.

Die Kriterien des Blauen Engel für Textilien (DE-UZ 154) im Überblick

1 Anforderungen an die Textilfasern

- 1.1 Anforderungen an die Herkunft von Naturfasern, Zellulose und andere pflanzliche Rohstoffe
- 1.2 Anforderungen an die Herstellungsprozesse der Fasern
 - 1.2.1 Anforderung an Recyclingfasern
 - 1.2.2 Erzeugung von Flachsfasern und anderen Bastfasern
 - 1.2.3 Wolle und andere Keratinfasern (Anforderung an das Abwasser der Wollwäsche vor dem Vermischen (Indirekteinleitung), Anforderung an das Abwasser der Wollwäsche für die Einleitungsstelle (Direkt-einleitung))
 - 1.2.4 Regenerierte Zellulosefasern (Viskose-, Lyocell- und Modalfasern) (Halogen-Gehalt, Emissionen in die Luft, Emissionen ins Wasser bei der Herstellung von Viskosefasern)
 - 1.2.5 Polyesterfasern
 - 1.2.6 Polyamidfasern
 - 1.2.7 Polyacrylfasern (Acrylnitril, Acrylnitril-Emissionen)
 - 1.2.8 Elastanfasern (Organozinnverbindungen, Aromatische Diisocyanate)
 - 1.2.9 Polypropylenfasern
 - 1.2.10 Elastolefin
- 1.3 Anforderungen an die Abbaubarkeit von Hilfs- und Appreturmitteln für Fasern und Garne
 - 1.3.1 Schlichten
 - 1.3.2 Zusatzmittel für Spinnlösungen

2 Anforderungen an den Herstellungsprozess von Laminaten und Membranen

3 Anforderungen an Daunen und Federn von Wassergeflügel (Gänse und Enten)

- 3.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (Direkteinleitung) bei der Verarbeitung von Daunen und Federn
- 3.2 Hygieneanforderungen

4 Anforderungen an Füllmaterialien

- 4.1 Latex
- 4.2 Polyurethan (PUR)

5 Allgemeine Anforderungen

- 5.1 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften
- 5.2 Spezielle stoffliche Anforderungen in den Veredelungsprozessen
 - 5.2.1 Für alle Prozessstufen (*Quartäre Ammoniumverbindungen, Einsatz von Nanomaterialien*)
 - 5.2.2 In der Vorbehandlung (*Chlorbleichmittel, Enzymatische Entschlichtungsmittel*)
 - 5.2.3 Im Färbeprozess (*Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe, Metallkomplexfarbstoffe mit Kupfer, Chrom oder Nickel*)
 - 5.2.4 In der Ausrüstung (*Biozid- und biostatische Produkte, Flammhemmstoffe, Halogenierte Stoffe, Cer-Verbindungen, Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)*)
 - 5.2.5 VOC beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten
- 5.3 Anforderungen an die Abbaubarkeit der Textilhilfsmittel
- 5.4 Anforderungen an das Abwasser aus der Textilveredelung
 - 5.4.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (Direkteinleitung)
 - 5.4.2 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung (Direkt- und Indirekteinleitung)
- 5.5 Anforderungen an Abluftemissionen in der Textilveredelung
- 5.6 Einzelstoffliche Anforderungen und Prüfungen am Endprodukt
 - 5.6.1 Formaldehyd
 - 5.6.2 Extrahierbare Schwermetalle
 - 5.6.3 Nickel und seine Verbindungen
 - 5.6.4 Chlorphenole
 - 5.6.5 Phthalate und Weichmacher
 - 5.6.6 Zinnorganische Verbindungen
 - 5.6.7 Farbstoffe
 - 5.6.8 Chlorierte Benzole und Toluole
 - 5.6.9 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe
 - 5.6.10 Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon

Die Kriterien des Blauen Engel für Matratzen (DE-UZ 119) im Überblick

6	Gebrauchstauglichkeit	1	Allgemeine stoffliche Anforderungen
6.1	Änderungen der Abmessungen während Waschen und Trocknen	2	Herstellung
6.2	Farbechtheit beim Waschen	2.1	Anforderungen an das Holz
6.3	Farbechtheit gegenüber (saurer, alkalischer) Transpiration	2.1.1	Holzherkunft
6.4	Farbechtheit gegenüber Reiben	2.1.2	Formaldehyd aus Holzwerkstoffen
6.5	Farbechtheit gegenüber Licht	2.2	Textilien
6.6	Farblässigkeit gegenüber Speichel und Schweiß	2.2.1	Farbstoffe und Pigmente
6.7	Pillbeständigkeit und Abriebfestigkeit von Stoffen	2.2.2	Biozidrückstände
6.8	Funktionsbeständigkeit	2.2.3	Biozide Ausrüstung
7	Verpackung	2.2.4	Mottenschutz
8	Verbraucherinformation	2.2.5	Extrahierbare Schwermetalle
9	Arbeitsbedingungen/Beschränkung des Sandstrahlens von Denim	2.3	Polstermaterialien
		2.3.1	Latexschaum
		2.3.2	Polyurethanschaum (PUR)
		2.3.3	Kokosfasern
		2.3.4	Drähte und Sprungfedern
		3	Nutzung
		3.1	Innenraumlufthqualität
		3.2	Geruchsprüfung
		3.3	Gebrauchstauglichkeit
		4	Verwertung und Entsorgung
		5	Verbraucherinformation
		6	Werbeaussagen

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Postfach 12 03 22
53045 Bonn



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

und

Umweltbundesamt (UBA)
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau



Ansprechpartnerin
Anosha Wahidi,
Leitung der Stabstelle Nachhaltige Lieferketten/BMZ

Stand
1. Auflage, Oktober 2020

Gestaltung
kipconcept gmbh, Bonn

Bildnachweis
Danish Khan/iStockphoto

